V. Theil.

Diplomatische und curieuse
Nachlese
der Historie von Ober-Sachsen, und angrentzenden Ländern/

Zu einiger Erläuterung derselben, gehalten

von

Christian Schöttgen

und

George Christoph Kreysig.

Fünffter Theil.

Dreßden und Leipzig,
bey Christoph Hekels seel. Sohn,
1731.

Inhalt des Fünfften Theils.

I. Von denen uhrältesten Begebenheiten derer Sachsen. S. p. 1

II. Nachricht von der Gesellschafft S. Christoffels im Closter Veßera. K. p. 29

III. Andr. Hoppenrods Bericht von der Stadt Hetstädt. K. p. 50

IV. Allerhand vermischte Briefe. S. p. 161

Bibliothek Regensburg

I.

Von denen uhrältesten Begebenheiten derer Sachsen.

§. 1.

Nun habe ich die Wenden so weit abgefertiget, als sie zu unserer Ober-Sächsischen Historie dienlich sind. An deren Stelle sind bekannter maßen die Sachsen gekommen, welche sie überwältiget, und den Sächsischen Nahmen in diese Provinzien gebracht haben. Von dem Uhrsprunge dieser Nation, so weit man in der Historie zurück gehen kann, und von deren alleräl testen Begebenheiten zu handeln, gehöret zwar nicht eigentlich zur Historie von Ober-Sachsen, doch, hoffe ich, soll es auch so gar undienlich nicht seyn. Vorgänger habe ich genug, denen ich nachgehe, und jedem seinen Ruhm lasse, aber ich will doch die Sache nach meiner Methode von einer Zeit zur an-

dern, und etwas umständlicher durchgehen, vielleicht finden sich einige Wahrheiten, oder zum wenigsten soll die Sache in möglichste Deutlichkeit gesetzt werden.

§. 2.

Der erste Scribent, der die Sachsen erwehnet, ist Ptolemäus, welcher unterschiedliches von ihnen erzehlet. Erstlich sagt er, daß sie neben denen Cauchen, die zwischen der Elbe und Weser gelegen, auf dem Nacken der Cimbrischen Halb-Insul gewohnet haben. (a) Die Worte sind etwas dunckel. Durch den Nacken verstehe ich die Gegend, wo der Anfang der Halb-Insul ist, und noch etwas breit ist, da sie hernach immer schmaler und spitzer wird. Denn es stehet gleich dabey, daß in der Halb-Insul selbst neben denen Sachsen einige Völcker gewohnet haben. (b) Woraus zu schliessen, daß sie noch ausserhalb der Halb-Insul gewesen, aber doch mit derselben gegrentzet. Etwas weiter hin folget, daß neben denen Sachsen vom Fluß Chaluso an, biß an den Fluß Suevum die

(a) Ptolemæus Geograph. II. 11. ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς κιμβρικῆς χερσονήσου, Σάξονες.

(b) Αὐτὴν δὲ τὴν χερσόνησον, ὑπὲρ μὲν τοὺς Σάξονας Σιγουλῶνες &c.

die Pharodenier gelegen. (c) Der Herr von Leibnitz (d) giebt zu bedencken, ob etwan der erstgemeldte Fluß die Trave seyn möchte. Ich finde aber bey der Gegend, wo die Sachsen gewohnet, einen kleinen Fluß Gieselau, der in die Eider fällt. Wie, wenns dieser wäre? Die Pharodener haben vielleicht ihren Nahmen von dem Fluß Warno im Mecklenburgischen, daher sie auch sonst Varni genennet werden. Der Fluß Suevus liegt zwischen der Elbe und Oder, und könte vielleicht die Pene seyn. Endlich sagt Ptolemäus, daß beym Ausfluß der Elbe drey Insuln gelegen, welche man derer Sachsen Insuln genennet. (e) Zwo von denenselben sind noch vorhanden, Heilgeland und Strand, die dritte mag nach so langer Zeit vom Meere weggerissen seyn. Und also haben die Sachsen damahls gewohnet, wo itzund das Hertzogthum Holstein, und ins besondere Ditmarsen und Wagrien lieget.

(c) Μετὰ δὲ τοὺς Σάξονας ἀπὸ τοῦ χαλούσου ποταμοῦ μέχρι τοῦ Συήβου ποταμοῦ Φαροδηνοί.

(d) Leibnitius tom. I. Script. Brunsv. p. 16.

(e) Ptolemæus: Νῆσοι δὲ ὑπέρκεινται τῆς Γερμανίας, κατὰ μὲν τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς, αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς.

§. 3.

Gleich nach Ptolemäi Zeiten hat, wie der berühmte Dodwell klärlich erwiesen, Marcianus Heracleota gelebet, welcher in seiner Geographischen Schrifft sowohl derer drey Sächsischen Insuln gedencket, als auch, daß die Sachsen an dem Nacken der Halb-Insul gewohnet haben. (f) Wobey weiter nichts zu erinnern, als daß es scheinet, er habe das seine aus dem Ptolemäo genommen, weil er auch so gar dessen Worte behalten.

§. 4.

Anno Christi 292. als Carausius die Küste an dem Canal in denen Niederlanden und Picardie zu besorgen hatte, haben die Francken, nebst denen Sachsen, das Meer unsicher gemacht, Carausius aber hat deren viele gefangen, und viel Beute von ihnen erhalten. (g) Hier stehet zwar nicht dabey, wo die Sachsen damahls

(f) Marcianus Heracleota in Periplo, p. 52. edit. Hudsoni: κατὰ τοῦτο τὸ μέρος κεῖνται νῆσοι αἱ καλούμεναι Σαξόνων, εἰσὶ δὲ ἐπ᾽ αὐτὰς ἀπὸ τῆς ἐκβολῆς τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ στάδια ψν΄. Et. p. 53. Κατοικεῖ δὲ τὸν μὲν αὐχένα τῆς χερσονήσου τὸ ἔθνος τῶν καλουμένων Σαξόνων.

(g) Eutropius IX. 13. 5.

mahls gelegen haben. Weil sie aber mit denen Francken zusammen gesetzt werden, so scheinets, daß sie schon damahls ihre Nachtbarn gewesen, und folglich binnen Ptolemäi und Carausii Zeiten über die Elbe und nach Westphalen zu gerückt seyn. Und weil sie zur See etwas verrichtet haben, so werden sie ohnfehlbar an der See-Küste gewohnet haben, dergleichen von denen Francken auch mit gesagt werden kann.

§. 5.

A. 355. als Magnentius von denen Soldaten zum Käyser aufgeworffen ward, und sich wider Constantium empörete, aber auch von Juliano, dem Abtrünnigen, geschlagen ward, hatte er unter seiner Armee auch die Francken und Sachsen, welche sich durch Heyrathen mit einander verschwägert hatten. Sie werden vom Juliano selbst gerühmet, daß sie unter allen Völckern, die um den Rhein und das Abendländische Meer herum gelegen, die streitbaresten gewesen. (h) Hieraus ist zu sehen, daß die Sachsen damahls zwischen dem Rhein und Elbe gewohnet, und die See zugleich mit berühret.

(h) Julianus Orat. I. pag. 34. edit. Spanhem. Φεάγγοι καὶ Σάξονες, τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον καὶ τὴν ἑσπερίαν θάλατταν ἐθνῶν τὰ μαχιμώτατα.

§. 6.

A. 358. als Julianus in Franckreich sich wohl gehalten, und die dasigen Völcker ziemlich unter sich gebracht, stunden endlich die Sachsen auf, deren Tapfferkeit vor allen umliegenden Völckern gerühmet wird, und verhetzten die Chamaver, (i) welche mit zu ihrer Nation gehörten, daß sie ins Römische Gebiet einfallen solten. Die Francken, welche von denen Römern sehr gedemüthiget waren, wolten sie nicht durch ihr Land paßiren lassen, damit sie nicht neue Händel bekämen. Die Chamaver aber kehrten sich an nichts, zogen durch derer Francken Land, setzten über den Rhein, fuhren weiter mit ihren Schiffen nach Batavien, und jagten die Salier, welche zur Fränckischen Nation gehörten, aus der Gegend, wo der Rhein eine grosse Insul macht, und wohin sie von denen Sachsen waren verjaget worden. (k)

§. 7.

(i) Im Zosimo stehen zwar die Qvadi, allein Ammianus Marcellinus XVII. 8. und Eunapius in Excerptis Legationum gleich anfangs, nennen ausdrücklich die Chamavos. Also ist beym Zosimo ein Versehen derer Abschreiber.

(k) Zosimus III, 6.

§. 7.

A. 364. stunden fast im gantzen Römischen Reich die an selbiges grentzende Völcker auff, und fielen in derer Römer Gebiete ein. Unter andern haben die Picten, Sachsen und Schotten die Britannier sehr mitgenommen. (l) Dieses ist das erste mahl, daß man von Britannien lieset, wie es die Sachsen angefallen, künfftig werden wir hören, daß sie gar hinüber gezogen, und sich daselbst gesetzt. Bald darauff a. 368. haben die Francken und Sachsen, als Nachtbarn, einen Einfall in Gallien, und grossen Schaden gethan, es erfolgte aber von Römischer Seite nichts, weil nicht gleich eine Armee bey der Hand war. (m)

§. 8.

Im folgenden Jahre, doch bey einer gantz andern Gelegenheit, kommen die Sachsen beym Ammiano wieder vor, da er ihnen das Zeugniß giebt, daß sie sich deswegen vor andern Feinden bey denen Römern fürchterlich gemacht, weil sie ihren Feinden plötzlich über den Hals gekommen.

(l) Ammianus Marcellinus XXVI. 4. *Picti, Saxonesqve & Scotti, & Attacotti Britanos ærumnis vexavere continuis.*

(m) Idem XXVII. 8.

men. (o) Dieses ist sonderlich zur See zu verstehen, da sie leichte und kleine Schiffgen hatten, Myoparones genannt, und also ihre Feinde anfielen, ohne sich auff die geringste Kundschafft zu legen. Denn es mochte gehen, wie es wolte, so verlohren sie nichts. Ging es gut, so blieben sie, und machten sich ihren Sieg zu nutze. Wo nicht, so waren sie auf und davon. Unten angeführte Scribenten werden hiervon ein mehres bezeugen. (q)

§. 9.

Das Jahr 370. war denen Sachsen sehr unglücklich. Sie hatten denen Römern manchen Schaden gethan, (q) und wolten itzund ein gleiches thun. Daher sie übers Meer fuhren, und in

(o) Ammianus XXVIII. 2.

(p) Idem XXX. 7. p. 604. Isidorus Hispalensis Orig. XIX. 1. *Myoparo est parva scapha ex vimine facta, qvæ contexta crudo corio genus navigii præbet, qvali utuntur Germanorum piratæ in oceani litoribus vel paludibus ob agilitatem. De qvalibus Historia*, Gens, *inqvit*, Saxonum myoparonibus non viribus nituntur, fugæ potius qvam bello parati. Vide qvæ notat Savaro ad Sidonii Apollinaris Epist. VIII. 6. p. 482.

(q) Ammianus: *Saxonum multitudo sæpe nostrorum funeribus pasta.*

in Gallien 80000. starck einfielen. Der daselbstige Gouverneur schlug mit ihnen, weil aber seine Soldaten ziemlich fielen, und er selbst verwundet ward, ließ ers bey Zeite an den Käyser wissen, und erhielt einen General Severum, der mit gnugsamen Völckern ankam. Dieser, als er seine Völcker in eine Schlacht-Ordnung gestellet, hat er, wie die Römischen Scribenten erzehlen, dem Feinde ein solch Schrecken eingejagt, daß sie sich nicht wehrten, sondern um gut Wetter baten. Als man nun erwegte, daß dieses denen Römern gar zuträglich wäre, machte man mit ihnen einen Stillstand, und bedung sich von ihnen eine grosse Anzahl zum Kriege tüchtiger junger Mannschafft aus, die übrigen ließ man in allen guten gehen, wo sie hergekommen waren. Als sie nun ohne Sorge nach Hause kehrten, machten ihnen die Römer den redlichen Streich, schickten einige Mannschafft, und besetzten einen Paß, da die Sachsen durch musten. Die Römer aber fingens gar tumm an. Sie fielen die Sachsen an, ehe sie dieselben alle in der Klopfe hatten, und diese wehrten sich mit grossem Geschrey, so, daß die Römer das Hasen-Panier ergriffen. Sie erhohlten sich zwar wieder, und hielten Stand, aber es wäre nicht ein Gebeingen von ihnen davon gekommen, wenn nicht einige Cuiraßier,

welche denen Sachsen an einem andern Orte auch auf den Dienst lauren solten, eilichst zu Hülffe gekommen wären. Darauff gings nun wieder loß, und die Sachsen wurden alle zusammen niedergemacht, so, daß nicht ein eintziger davon gekommen. (r)

§. 10.

Bey dieser Erzehlung ist nöthig einige Anmerckungen zu machen. 1. Die Zeit-Rechnung betreffend, so setzt zwar Prosper diese Begebenheit ins Jahr 374. Caßiodorus a. 373. allein, wie Valesius gar wohl angemercket, hat sich Ammianus hierinn genauer erkundiget, als welcher setzt, es sey geschehen, als die beyden Käyser, Valentinianus und Valens, jeder zum dritten mahl Consul waren, das ist, a. 370. 2. Die Lage ihres damahligen Landes wird also beschrieben, daß sie an dem Ufer des Welt-Meers und zwischen solchen Sümpffen gelegen gewesen, da ihnen niemand beykommen können. (s) Ich

(r) Ammianus XXVIII. 5. Prosper Aqvitanicus Chron. ad a. 374. Cassiodorus ad a. 373. Paul. Orosius VII. 32. Auctor Historiæ Miscellæ lib. XII. p. 356. Jornandes de regnorum successione p. 54. edit. Lindenbr.

(s) Orosius: *Saxones, gentem in Oceani litoribus & paludibus inviis sitam.*

Ich halte also, daß dadurch Westphalen, ingleichen Ost- und West-Frießland zu verstehen, als woselbst man noch heutiges Tages einige Sůmpffe findet, wiewohl sich mit der Zeit sehr vieles ändert, und in Teutschland viel dergleichen Sůmpffe abgeführet und ausgetrucknet sind.

§. 11.

Was ist aber von derer Römer Auffführung gegen die Sachsen zu halten? Ammianus weiß es meisterlich zu entschuldigen. Er sagt: Es möchte zwar einer, der von Sache gerecht urtheilen wolte, diese That vor unanständig und heßlich ausgeben: Wer es aber recht überlegte, der würde es nicht übel auslegen, daß eine schädliche und räuberische Rotte bey guter Gelegenheit wäre niedergemacht worden. (t) Recht schön gegeben. Man wundert sich über das damahlige Natur- und Völcker-Recht nicht unbillig. Mir dünckt, die Sachsen haben damahls ihres gleichen vor sich gehabt. Denn die Gallier, Britten und andere Nationen haben denen Römern würcklich keine Boten geschickt; Sie hät-

(t) Ammianus: *Ac licet justus qvidam arbiter rerum factum incusabit perfidum & deforme: pensato tamen negotio non feret indigne, manum latronum exitialem tandem copia data captam.*

hätten ihrertwegen wohl zu Hause bleiben mögen. Sonst liesse sich noch heutiges Tages was daraus lernen. Wer seinem Feinde nicht Wort halten will, der darff ihn nur vor einen Räuber ausgeben, und todt schlagen. So weit vergehen sich auch kluge Leute. Was wollen Einfältige nicht thun?

§. 12.

Und bey der Gelegenheit muß ich noch eine Stelle aus des Symmachi Briefen mitnehmen. Der schreibet an seinen Bruder Flavianum folgendes Inhalts: (u) Wenn ihm etwas widriges begegne, so dencke er, wie Socrates, es sey ihm nicht gut gewesen. Und so mache ers auch itzund, da die Anzahl derer Sachsen durch ihren Todt geringer worden, und sie also in dem Schauspiel aufgegangen, so, daß vor ihm nichts mehr übrig geblieben wäre, wenn er sein Schauspiel ausrichten solte. Denn da neun und zwantzig Sachsen sich an dem ersten Tage des Schauspiels ohne Strick erhangen hätten, wo könte ein Privat-Mann solche desperate Leute hüten? Diese Worte zu erklären halte ich davor, daß die nach Rom gebrachte und zum Schauspiel ausgesetzte Sachsen diejeni-

(y) Symmachus Epist. II. 46.

jenigen sind, welche sich die Römer als zum Kriege tüchtig ausgesuchet. Siehe oben §. 10. Denn Symmachus war eben in dem 370. Jahre Proconsul in Africa gewesen, und als er wieder nach Rom gekommen, hat er, nach damahliger Mode, etliche paar Knechte auf den Schauplatz stellen müssen, daß sie sich in Gegenwart des Volcks einander niedersebeln solten. Da waren nun Sachsen zu Rom vorhanden, und also trifft die Zeit gut zusammen. Ferner siehet man hier derer Sachsen ihre Großmuth. Ehe sie sich wolten, dem Volck zum Spectacul und Vergnügen, einander hinrichten, so brachen sie einander lieber die Hälse, und also kriegten die Römer von ihnen nichts zu sehen.

§. 13.

Käyser Theodosius der Große hat mit denen Sachsen auch zu thun gehabt, und sie zur See, und zwar bey denen Orcadischen Insuln, geschlagen. (x) Der General, welcher dabey gebraucht worden, ist der bekannte Stilico gewesen. (y) Mehr Nachricht findet man nicht aufge-

(x) Latinus Pacatus Panegyrico Theodosii c. 5. *Saxo consumtus bellis navalibus offeretur.* Claudianus de IV. Consulatu Honorii v. 30. - - *maduerunt Saxone fuso Orcades.*

(y) Idem de laudibus Stiliconis II. 255.

geschrieben, und das Jahr kann man auch nicht angeben. Es ist aber hieraus so viel zu sehen, daß die Sachsen schon im vierdten Jahrhundert ein Auge auff Britannien gehabt, sie sind aber von denen Käyserlichen verhindert, biß an die Orcadischen Insuln verfolget, und daselbst geschlagen worden.

§. 14.

Das nechste, was ich von denen Sachsen zu berichten habe, ist dieses, daß eine grosse Menge dererselben nach Britannien gegangen, und sich daselbst gesetzt, auch mit denen dasigen Völckern so wohl, als deren Feinden, wacker herum geschlagen haben. Weil diese Sache bekannt genug, so darff ich mir sehr viel Mühe nicht geben, sondern mich überhaupt auf die Englischen Scribenten, und besonders auff den neuesten unter ihnen (z) beruffen. Wiewohl ich mit diesem letztern nicht zufrieden bin, daß er das Jahr ihrer Ankunfft in Engelland nur insgemein hinsetzt, und sagt, nach denen meisten Historien-Schreibern wäre es im Jahr 449. geschehen, da doch verschiedenes hierbey zu erinnern. Ein Un-

(z) Rapin Thoyras histoire d' Angleterre liv. 2. p. 94.

Ungenannter (a) setzet es ins Jahr 428. und zwar mit Benennung derer damahligen Consu-lum. Nennius (b) schiebet es gar zurück biß ins Jahr 411. und Beda (c) ins 409. Jahr, wiewohl bey dem letztern ein Schreibe-Fehler vorgegangen zu seyn scheinet. Es steckt aber in dieser unterschiedenen Rechnung vielleicht auch eine Wahrheit, indem etwan die Sachsen 30. Jahr vor der völligen Uberkunfft etwas unternommen haben mögen, welches, weil es nicht zu Stande gekommen, von denen andern weggelassen worden.

§. 15.

Als a. 455. in der Gegend bey Chalons die bekannte Schlacht wider derer Hunnen König Attila vorgieng, waren auch eine Anzahl von Sach-

(a) Appendix ad Nennium in Script. Anglicis Galei. *Saxones ad Britanniam venerunt Felice & Tauro Coss.*

(b) Nennius in Historia Britonum c. 28. *Saxones a Gortigerno suscepti sunt anno CCCCXLVII. post passionem Christi :* Nisi forte error sit librarii, qvi pro *nativitate* Christi *passionem* substituit.

(c) Beda Hist. Eccles. gentis Anglorum I. 15. *Anno ab incarnatione Domini qvadringentesimo nono. Tunc Anglorum sive Saxonum gens venit in Britanniam,*

Sachsen in der wider ihm streitenden Armee. (d) In eben diesem Jahr, als sich Petronius Maximus auf den Keyserlichen Thron geschwungen, hat eine Partey derer Sachsen eine Descente in Gallien gewagt, und in Aremorica, wo heutiges Tages Bretagne liegt, ziemlichen Schaden gethan. Petronius, weil er allein nicht alles bestreiten konte, muste Avitum, Sidonii Apollinaris Schwieger-Vater, zum General-Feld-Marschall annehmen, (e) welcher auch bald hinter her war, und machte, daß die Sachsen sich retiriren musten. (f) So schreiben die Herren Panegyristen, und wir müssens so annehmen, weil sich die alten Sachsen nicht verantworten können.

§. 16.

(d) Jornandes de rebus Geticis p. 118. edit. Lindenbr.

(e) Sidonius Apollinaris Panegyrico Aviti v. 376.

- - *Sed perdita cernens*
Terrarum spatia princeps jam Maximus, unum
Qvod fuit in rebus, peditumqve eqvitumqve magistrum
Te sibi, Avite, legit.

(f) Idem v. 370.

Qvin & Aremoricus piratam Saxona tractus
Sperabat. Et v. 391.
Saxonis incursus cessat.

§. 16.

Bey dieser Gelegenheit will ich eine Stelle aus des gedachten Sidonii Briefen mitnehmen, welche denen Sachsen zum grossen Ruhm gereicht. Wiewohl ich dem Leser die Gewähr nicht leisten kann, daß ichs so gut übersetzen werde, als artig es im Lateinischen klinget. Die Worte sind folgende: (g) „So viel als man" unter denen Sachsen Ruder-Knechte siehet," so viel Haupt-See-Räuber muß man sich" vorstellen, es commandiret und gehorchet einer" wie der andere, sie lehren und lernen von ein-" ander die See-Räuberey. Dannenhero hat" man auch die höchste Ursache zu warnen, daß" du dich sehr wohl vorsehest. Es ist ein Feind," der weit ärger, als alle andere Feinde. Wenn" man sich sein am wenigsten versiehet, so fällt" er einen an, und wenn man auch zuvor von ihm" gewust hat, so kom̃t er einem doch untern Hän-" den weg; Wehret man sich, so macht er nichts" draus, ist man nicht auf guter Hut, so hauet" er alles nieder: Wem er nacheilet, den kriegt" er gewiß, und wenn er sich retiriret, so kommt" er auch gewiß davon. Uber dem macht sie ein" Schiffbruch nicht erschrocken, sondern nur de-" sto geübter. Auf der See in Gefahr zu kom-" men

(g) Idem Epist. VIII. 6. p. 473. ed. Savar.

men ist ihnen nicht allein geläufftig, sondern" sie machen sich auch gar nichts draus." Dieses sind in der That solche Lob-Sprüche, deren sich die Sachsen nicht zu schämen haben.

§. 17.

Als nach der Zeit Odoacer, derer Heruler König in Franckreich einrückte, hing sich eine grosse Menge Sachsen bey seiner Armee mit an, weil diese letztern stets immer ein Auge auf Gallien (welches nunmehro die Francken besassen) geworffen hatten. Denn daß einige den Odoacer vor derer Sachsen König ausgeben wollen, streitet wider den Ausspruch derer meisten Geschicht-Schreiber. Es ist aber der Odoacer nebst denen bey sich habenden Sachsen um das Jahr 478. bey Orleans geschlagen worden, worauf man sie biß nach Angers verfolget hat. (h) Bald hernach haben die Sachsen mit denen Römern, das ist, mit denen, welche von denen Römern her damahls noch in Gallien lagen, und keiner Herrschafft unterthänig waren, Händel bekommen, und sind von ihnen ebenfalls geschlagen, und viele nieder gemacht worden. Worauf die Francken die Sächsischen Insuln eingenommen, viel Volcks nie-

(h) Gregorius Turonensis Hist. Franc: II, 18. Aimoinus I, 7.

nieder gemacht, und alles verheeret haben. (i) Durch diese Insuln muß man diejenigen verstehen, welche bey dem Ausfluß der Loire gelegen, und damahls von denen Sachsen befestigt waren, damit sie sich gleich aufs Meer retiriren und davon kommen können. (k)

§. 18.

A. 555. haben die Sachsen wider den Fränckischen König Chlotarium einen Auffstand erreget, und rebelliret, (also müssen sie bißher denen Francken unterthänig gewesen seyn) weswegen sie gedachter König überzogen, und eine grosse Anzahl dererselben erleget, auch die Thüringer, welche ihnen geholffen, überfallen, und

 deren

(i) Gregorius Turon. II. 19.

(k) Venantius Fortunatus Carm. III. 4. in epistola præfixa: *Qvod intulistis:* Si Ligerim vobiscum ascendissem secundis fluctibus, & Namnetis occurrissem. *Novi qvidem, Te mihi Canobo* (h. e. ductore) *Cheruscis* (h. e. Saxonibus Cheruscorum vicinis) *accersentibus myoparonem præpetem, catus, & arte Armoniaca* (forte melius *Aremorica*) *tutus, inter Symplegadas* (i. e. rupes) *se mordentes exiissem.* Proinde non opus est conjectura Illustris Leibnitii, qvi pro insulis *ciulas*, i. e. naves reponere voluit.

deren Land verwüstet hat. (l) Um diese Zeit war ein Bischoff zu Nantes, mit Nahmen Felix, der gab sich viel Mühe, die Sachsen zum Christlichen Glauben zu bringen, er mag auch wohl einige unter ihnen gewonnen haben, doch wirds eben so viel nicht gewesen seyn. (m) Man siehet aber hieraus, daß einige Sachsen damahls in denen Gegenden um die Loire herum gewohnet, und daselbst ein Stück Landes besessen haben mögen.

§. 19.

Bald drauf waren die Francken wieder die Sachsen erbittert, und wolten sie bekriegen, die Sachsen verbaten es, und erboten sich viel abzutreten, der König Chlotarius wolte auch nicht dran. Aber er muste fort, und es gelung hernach nicht gut, weil auf beyden Seiten viel Blut vergossen, und der König Friede zu machen genöthiget ward. (n) Damit ihnen aber die Francken dieses nicht umsonst gethan haben möchten, sie-

(l) Gregorius Turonensis IV. 10.

(m) Venantius Fortunatus Carm. III. 9.

Aspera gens Saxo, vivens qvasi more ferino,
Te medicante sacer, bellua reddit ovem.
Centeno reditu tecum mansura per ævum,
Messis abundantis horrea fruge reples.

(n) Gregorius Turonensis IV. 14.

fielen sie das folgende Jahr in Franckreich ein, und plünderten alles, biß an die Stadt Divitiam. (o) Man sagt insgemein, dieses wäre Teütz bey Cölln gewesen, welches wir, weil zur Zeit nichts gewissers zu finden, so lange annehmen müssen.

§. 20.

A. 569. als Alboin, derer Langobarden König, nach Italien ging, bat er seine alten Freunde die Sachsen um Hülffe, damit er daselbst was ausrichten könte. Diese waren gleich fertig, und zogen 20000. starck, nebst Weib und Kindern, dahin. (p) Es mochte ihnen daselbst nicht recht gefallen, und also kehrten sie wieder nach Franckreich zurück, und wolten von dar in ihre Heimath ziehen. Es kam ihnen aber ein Frantzösischer General über den Hals, und schlug sie, daß sie sich nach Italien zurück zu kehren entschlossen, in Meinung daselbst zu bleiben. Weil sich nun die Langobarden der Herrschafft über sie anmaßen wolten, so wurden sie zum andern mahl schlüßig nach Hause zu kehren, und gingen wieder durch Franckreich, woselbst ihnen König Sigebert an ihren vorigen Ort wieder

(o) Idem IV. 16.
(p) Paulus Diaconus de gestis Langobard. II. 6.

zu ziehen erlaubte. (q) Als aber die Sachsen zu Hause wieder ankamen, hatte gedachter König die Schwaben in das von ihnen verlassene Land gesetzt, mit welchen sich die Sachsen durchaus nicht vertragen wolten. Es kam also zu einem doppelten Treffen, in welchem die Sachsen so starck geschlagen wurden, daß ihrer wenig überblieben, welche sich ruhiger zu leben gefallen liessen. (r)

§. 21.

A. 606. haben die Francken mit denen Sachsen gekrieget, und sind zu beyden Theilen viele geblieben. Weiter wird nichts gemeldet. (s) A. 625. fielen die Sachsen in Austrasien ein, und machten dem jungen Könige Dagoberten viel zu schaffen, als welcher auch von ihnen in den Kopff verwundet ward. Das wolte der alte Vater Chlotarius nicht leiden, ging ihnen nach biß an die Weser, erschlug ihren Hertzog Bertoaldum, und that ihnen sonst grossen Schaden. (t) Nachdem ich nun die Sachsen biß dahin gebracht,

(q) Gregorius Turon. IV. 43. Paulus Diac. III. 5. 6. Aimoinus III. 7. Fredegarius c. 68.

(r) Gregorius Tur. V. 15. Paulus Diac. III. 7.

(s) Paulus Diaconus IV. 32.

(t) Gesta Dagoberti c. 14. Fredegarius c. 74. Aimoinus IV. 18.

bracht, so achte ich weiter nicht zu meinem Zwecke dienlich, daß ich alle Kriege, welche sie in folgenden Zeiten mit denen Francken geführet, weitläufftig erzehle. Denn ich habe mir nicht eine umständliche Historie derer alten Sachsen zu schreiben vorgenommen, sondern nur ihre Hauptwandelungen und Länder, die sie bewohnet, anzumercken.

§. 22.

Als nun endlich Käyser Carl der Große die Sachsen, welche damahls in Westphalen wohnten, nach vielen und grossen Kriegen unter sich gebracht, und zum Christlichen Glauben bekehret, so hat er vor gut befunden, sie nicht so, wie bißher, beysammen wohnen zu lassen, sondern sie aus einander geleget, damit sie nicht mit vereinigten Kräfften wieder auf ihn loß gehen möchten. Hingegen aber hat er viele Francken unter sie gesteckt, welche derer Sachsen Unternehmen verhindern, und ihm bald davon Nachricht ertheilen solten. Solcher Gestalt waren schon bey gedachten Keysers Lebezeiten eine grosse Menge dererselben über die Elbe gegangen, grentzten mit Dännemarck, und gehörten unter das Ertzstifft Bremen. Daher ist nun dasjenige Land, welches itzund Nieder-Sachsen ist, Sachsen genennet worden, hingegen das alte

Sachsen hat den Nahmen Westphalen erhalten. Dieses neue Sachsen hat sich immer nach und nach erweitert, und endlich die Sorben-Wenden zu Nachbarn bekommen, sonderlich als die Sächsischen Hertzogen zur Keyserlichen Würde gelanget.

§. 23.

Nachdem nun endlich die Sächsischen Keyser hiesige Lande mit Kriegs-Gewalt unter sich gebracht, so kamen viele Sächsische Leute ins Land, und wurden hier und da unter die Sorben mit untergesteckt. Theils waren es Befehlshaber, und andere Keyserliche Bediente, theils auch Unterthanen, welche hier ihre Nahrung und Bleiben fanden. Und so ward denn dieses Land gleich Sachsen genennet, weil es unter Sächsischer Obrigkeit stund. Ein gewisser Böhmischer Scribent (u) nennet es also, wenn er erzehlet, daß a. 1040. Marggraf Eckard II. zu Meissen in Böhmen eingefallen. Denn er saget von ihm, es wäre ihm gantz Sachsen, als einem Könige, unterthan gewesen. Nun war Eckard damahls Marggraf zu Meissen, seine eigenen Güter hatte er in Thüringen, in Nieder-Sachsen aber nichts zu befehlen, und also siehet man,

(u) Cosmas Pragensis lib. 2. tom. I. Menck. p. 2025.

man, daß dieses Land schon damahls Sachsen genennet worden. A. 1110. nannten die Bischöffe hiesiger Gegenden ihr Land das östliche Sachsen, (x) zum Unterscheid dessen, welches gegen Abend zu lag. Mehr Stellen will ich deswegen nicht anführen. Nachdem sich aber die Marggrafen zu Meissen erblich gemacht, und in Abwesenheit derer Römischen Keyser in Italien und sonst, mächtiger worden, so ist freylich nicht zu läugnen, daß die Benennung von Sachsen einige Zeit unterblieben. Biß endlich, nachdem die Churfürstliche Sächsische Würde auf das Hauß Ascanien gekommen, und nachgehends denen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen zu Theil worden, erstlich der Chur-Kreiß, hernach aber gantz Thüringen, Meissen, und darzu gehörige Länder mit dem Nahmen Sachsen, und hernach zum Unterscheid, Ober-Sachsen beleget worden.

§. 24.

Diese wenige Nachricht von denen Herumwandelungen derer Sachsen, und ihren verschiedenen sehr wichtigen Veränderungen habe kürtzlich zu entwerffen nöthig erachtet, theils denen Historien-Schreibern, theils auch denen Herren

(x) Siehe oben den 4. Theil, p. 553.

Juristen zu Gefallen. Unter jenen giebts einige, welche, wenn sie Autores angeben wollen, aus welchen man die Sächsische Historie lernen soll, so nennen sie Bedam, Eginhart vom Leben Carl des Grossen, einen ungenannten Sächsischen Poeten, der Carls des Grossen Kriege beschrieben, den Corbeyischen Münch Wittekinden, einen andern ungenannten Poeten, der die Händel mit Keyser Heinrich IV. beschrieben, Tiderich Langens Gedicht, und Werner Rolevincks Beschreibung von Sachsen. Wenn man nun in die Bücher recht einsiehet, so handelt Beda von denen Sachsen, die schon vor 900. Jahren nach Engelland gezogen, die folgenden von denen, die in Westphalen wohnten, die drey letzten aber von denen Nieder-Sachsen. Aber was soll man denn aus solchen zur Ober-Sächsischen Historie vor Trost nehmen? Und hieher gehören auch die, welche in ihren Bibliothecken Crantzii und Chytræi Saxoniam zur Ober-Sächsischen Historie stellen, welche dadurch zeugen, wie wenig sie in besagte Bücher gesehen, und was vor einen schlechten Begriff sie von unserer Historie haben.

§. 25.

Die Herren Juristen aber werden nicht ungütig nehmen, daß ich in ihre Profeßion etwas mit einrede. Ich halte davor, daß die Historie das

das Auge aller alten Gesetze sey, welches mir niemand sehr dispútiren wird. Wenn man nur die heutigen Gesetze aus denen alten herleiten will, so muß man die Historie nicht aus denen Augen setzen. Nun ists wahr, daß wir derer alten Angel-Sachsen Gesetze haben, welche im achten Jahrhundert verfertiget sind. Aber damahls wohnten dieselben Sachsen in Engelland, und ihre in Westphalen zurück gelassene Verwandten sind nachgehends so vielmahl gleichsam umgeschmeltzet, und in gantz andere Länder versetzt, auch mit so viel andern Völckern vermischt worden, daß sie itzund gar nicht mehr die ehemahligen Westphälischen Sachsen seyn. Nun sagt ein grosser Jurist, (y) das Sächsische Recht wäre vollständiger und besser in Engelland, als gantz Teutschland anzutreffen. Allein dieses braucht eine sehr grosse Erklärung. Denn wenn man durch das Sächsische Recht dasjenige verstehet, welches die alten Angel-Sachsen verfertiget haben, so möchte es einiger maßen noch gelten. Weñ aber dadurch dasjenige verstanden wird, welches man heutiges Tages so nennet, so ist nichts weniger als das, es kann auch nicht erweißlich gemacht werden. Denn gesetzt, daß einige Puncte mit jenen übereinkommen, so ist

(y) In usu moderno Institutionum c. 3. §. 22.

ist doch daraus nichts zu machen, weil aus denen Gesetzen Solonis und Lycurgi eben so wohl einige Gleichheit ausgeklaubet werden kann. Aber das macht noch nicht, daß beyde Nationen und ihre Gesetze von einander ihren Ursprung haben.

§. 26.

Eben so sind unlängst die Gesetze derer alten Sachsen heraus gekommen, und man hat sich in der Vorrede deutlich genug erkläret, auch theils in denen Anmerckungen beygebracht, daß einige Stücke noch mit denen heutigen Sächsischen Rechten übereinkommen. Dergleichen kann man aber aus allen andern teutschen Gesetzen, wie sie vom Lindenbrog heraus gegeben sind, zusammen bringen, ohne daß die andern Völcker derer Sachsen Vorfahren gewesen. Die rechte Historie aber des Sächsischen Rechts, wie solches in hiesigen Landen gleich nach Ankunfft derer Sachsen bräuchlich gewesen, ist zur Zeit noch unausgearbeitet, doch kann sie mit leichter Mühe aus Diplomatibus und Historien-Schreibern von einem Jahrhundert zum andern ausgeführet werden, wenn sich nur iemand drüber machen wolte. Es ist unter denen Gelehrten ausgemacht, (z) daß nach denen Carolingischen Key-

(z) Struvii Hist. Juris c. 6. §. 14. 15.

Keysern die teutschen, und besonders die Sächsischen Keyser nicht einmahl die Capitularia mehr beybehalten, sondern sie haben selbst nach der allgemeinen Billigkeit einem jedem sein Recht wiederfahren lassen. Folglich sind in hiesigen Landen anfänglich unter denen Sorben ihre eigene der Vernunfft uud Billigkeit gemässe Gesetze und Gewohnheiten beybehalten, hernach aber von denen Keyserlichen Befehlshabern nach und nach die teutschen Gewohnheiten eingeführet worden. Hat man sich nun nicht einmahl an die Gesetze derer nächsten Keyser gekehret, so wird solches noch weniger mit denen ältern und ohne dergleichen Autorität gegebenen Gesetzen geschehen seyn.

II.

Nachricht von der Gesellschafft S. Christoffels im Closter Veßera.

Fürst **Wilhelm** III. zu **Henneberg** richtete 1465. im Closter **Veßera** eine Gesellschafft auf, in welche nur Stands-Personen und Adeliche, so 4. Ahnen aufweisen konten, aufgenommen worden. Es ist mir davon eine auff zwey Bogen in Qvarto mit einem Holtzschnitt sehr alt gedruckte Nachricht zu

Han-

Handen kommen, darinn die Articul dieser Gesellschafft enthalten, die ich dem Leser also bald von neuen vorlegen will. Ich muß aber noch zuvor gedencken, daß Spangenberg zu seiner Hennebergischen Chronic (*) solche auch vor sich gehabt, und daraus einen Auszug gemacht: Ferner, daß solche Gesellschafft S. Christoffen und denen sogenannten vierzehen Nothhelffern, welche auff dem vorgesetzten Kupffer durch 14. Köpffe angedeutet werden, zu Ehren angestellet gewesen, welche Mandel Heilige zusammen an einer Schnure, als das Zeichen der Gesellschafft, getragen wurden, wenn nehmlich der unten daran hangende S. Christoffel dazu kömt, wovon das Bildniß klare Maaß giebt, als welches etwan die Auffnahme eines neuen Membri in die Gesellschafft anzeigen soll. Und hierauff folget denn dieses rare Werckgen selber:

Der Hern von Hennenberg Gesellschafft zu Vesszer ꝛc.

Hye nach steht geschryben die bebstliche Bulle der Gesellschafft sant Cristoffels, so gehalenn wirt ym Closter zu Veßer loblich von der heiligen christenlichen Kirchenn bestetigt von Latin zu teutsch gemacht. Sixtus

(*) f. 234.

Sixtus eyn Byschoff vnnd eyn Knecht der Knecht Gotes zu ewigem diser ding gedechtnuß. Vnser seligmacher ihesus cristus gotes sune mit wesentlich vnnd mit ewig seinem himlischen Vater, auff das er das geschlecht der Menschen, daz durch ubertretung vnsers ersten vater adams mit ewigen tode verdampt selig machte, vnd mit seinen vater versunet, auch von desselben himelischen vaters schos zunyderst diser welt abgestigen auß junckfrewlichem Leichnam vnser menschlich natur an sich zu nemen, vnd so er gelückselig wandlung under den menschen gehabt, volkomlich vnderweisung getan, vnd vns zu empfahen die ewigen selikeit durch in gegeben an den galgen des heiligen kreutz gehangen vnd den zeytlichen tod gelitten hat. Darum wir gutlichen vermercken, das der menschen verdinst zu erwerbung des ewigen Lebens gar vngeleich ist, wöllen wir alle vnd yglichen cristen menschen zu ersuchen kirchen vnd andere lobliche stete mit geistlichen gaben, aplas vnd vergebung der sunde gern einfuren, auff das sy durch die vnd andere heilig wirckung vnd vbung wegen seliglich besitzen daz ewig leben. Begeren auch daz die kirch vnd münster zu Veßer Premonstrey Ordens wirzburger bystumbs, so yn weltlicher schyzung vnd herrschafft vnnsers lieben sunes des edlen man-

nes

nes **Wilhelms** grauen zu hennenberg gelegen ist, zu derselben Kirchen, als wir vornemen, der yetz gedacht graue tregt sunderliche Begir vnd ynnikeit, vnd in der benanter Kirchen zu Veßer, derselbig graue ein bruderschafft oder gesellschafft der menschen, darynnen fürsten, grauen, banerherrn vnd edelleut seyn, mit rechter forme, wesen, statuten vnd ordenung zu gemerung gotes dinsts vnd in menschlichs gelubdes haltung stifft hat, vonn cristgelaubigen menschen stetiglich ersucht, vnnd in zimlichen eren gehalten werde, durch die gedechnüs gelaubigen menschen dester liber auß vrsach der ynnikeit zu derselben kirchen zu lauffen, vnd auch czu demselben munster, vnd kirchen bauwen, auffrichtung vnnd widerbringung vnnd behaltung dester bereyter vnd hitziglichen, handreich, freuwr vnnd hilff thun, so sy ersehenn das sy mit vberflußiger gabe, hymelischer genade gespeyset werden von der barmhertzigkeyt des almechtigen Gotes vnd der heiligen Sant Peters vnd Pauls seyner zwelffbotten gewalt vertrauwen mit bepstlichem gewalt noch lawt dieser bullen haben wir bestetigt vnd ordenn, das alle vnd yegliche crist gelaubigen menschen die in warem bußfeltigem Leben seind, gebeicht haben, dye die vorgenannten kirchen auf eynen yeglichen Dornstag in der Goldvasten in den geschicht vnd behalten wirt das

ge-

gedechtnus der totten vnd verschieden in der gedachtenn Bruderschafft vnnd geselschafft ynniglichen ersuchen, yerlichen vnnd zu wiederauffrichtung vnd enthaltung derselbenn kirchen, hanntreych oder steuwer, wie vorgeschryben ist, gethan haben, funff und czweinzig iar vnnd so uil Quadragene aplas vnd genad verdienet vnnd auch das vnser liber Sune, der yetz Abt ist vnnd zu Zeit wirt, des gedachtenn munsters so uil zimlicher vnnd tuglicher beychtuetter, sy seyen weltlich seins, oder eins andern ordens geistlich, in derselben munster auf benante tage sezen vnd bestetigen die aller vnd yglicher derselben seligen menschen, die vm empfahung gnad van ablas willen, in die genanten Kirchen zu der Zeit kommen Beicht hören, vnd so die gehört seynd, sy vnd ir yglichen von allen iren sunden, schanden, mißetaten vnd vbertretungen, so die anders nit weren, darum die heylich römisch kirch billich zu ersuchen were, auß vorgedachter gewalt enpinden in auch heilsame buß auffsezen mügen, vnd auch das die mitbruder der gedachten Bruderschafft an der bis auff hundert vnd ir yglichen eyn zymlichen beichtuater, er sey weltlich, oder welches ordens der sey geistlich erwelen mügen, der ir vnd ir yeglicher beicht mit vleis verhöre, dieselben vnd in yeglichen von allenn iren sunden, schanden, missetaten vnd vbertre-

tung, so die anders nit weren, darum die heilig römisch kirche billig zu ersuchen were, so offt vnd wie vil des not geschicht, enpinden, yn auch heilsame Buß aufsezen mügen, vnd auch das die vnd ander Beichtvetter, die durch dieselben mitbruder irwelet sein, in vnd ir yeglichem, der in lauterkeyt des gelaubens, einigkeit der heiligen römischen kirchen gehorsam, vnser andacht, auch vnser nachkommenden Bebsten, die eynen rechtuertigen eingang haben, oder gewynnen pleiben einmal allein am tode volkommen vergebung aller ihrer sunden, von den sy im herzen reuwe vnd mit dem munde gebeicht haben, mit vorgedachter gewalt mitteylen vnd geben mügen, furter zu ewigen Zeiten also zu beleyben vnd wesen zu haben, darumb zimpt keinem menschen dise vnser schrifft bestetigung, Ordenung vnd willen zu verbrechen, oder der yn freuenclichen durstigkeit zu widergehen; wer aber das zu versuchen für nympt, der erkenne sich eingefallen in die vnwirdischheit vnd czorn gotes des almechtigen vnd der heyligen Sant Peters vnd Pauls seyner zwelff Botten. Geben zu Rome bey Sant Peter nach Cristi vnsers lieben Herren geburt Tausent vierhundert vnnd im achtzigsten iare am zehenden tag des mondes Junii vnd vnsers Babsthums in neunden iar.

Hye

Hye nach steht die ordnung vnd statut wie dye gemelt Bruderschafft vnd gesellschafft angefangen ist, vnd wie sich ein yglicher der gesellen daryn halten sol.

WIr Wilhelm von Gotes gnaden Grave vnd Herre czu Henneuberg bekennen vnd thun kundt offennlich mit disen briue gen allermeniglich, wann vns als einem cristenlichen fursten von angeborner gůte wol zymbt yn unser regierung den dinst Gotes zu meren, des wir auch von grund vnnsers hertzen gentzlich geneigt sein, vnd so uil wir vermugen vnser lebtage in des almechtigen Gotes, der hochgelobten Kunigin marien vnd aller Gotes heyligen ere vnd lobe zuuorzeren, und darumb so sein wir lang zeit in Betrachtung vnd furnemen gewest, etwas fur zu nemen, dodurch der almechtig got, sein werde muter maria, die heiligen vierzehen nothhelffer besunder der heylig Sant Cristoffel vnnd alles himelisch hőre geert vnd gelobt würden, vnnd auch czu hilff vnd trost vnnser vnnd vnnser mitgesellen eltern vnd forfarn selen von diser welt gescheyden. Demnach haben wir vns mit etlicher vnser frűnde rethen vnd rate der vnsern, ein gesellschafft fűrgenommen, der vereynt vnd vertragen vnd die machen lassen mit der geczierde, als hyenach volget:

Zum ersten soll die Gesellschafft eyn yeder, der sy tragenn wirdet machen lassen mit engeln, so lang, das sy im vmb den hals zu tragen gerecht ist, vnd söllen yglicher engell mit zweien flugeln vnd ein yglicher engel einen reymen daran eins yeden vierzehen nothhelfers namen bezeichnet ist, vnd voran auff der Brust mit dem heyligen geist ane des hilff vnd einsprechen nichts guts geschehen mag, mit eynem dyademe auff dem haubt bezeichent, vnd vnter dem heiligen geist sol besunder geordnet sein der heylig vnd starck nothhelffer Sant Cristofel yn der fügure als er den Herrn der Hymel vnd ertreichs dorch das mere trugk, vnd von ihm getauffet ist worden, ane dyademe vnd vndten an den Cristofel ein kleines reymlein mit vierzehen Buchstaben, nemblich allwege der Buchstab eins yeglichen der vyerzehen nothelffer namen bedeuten sol, vnd an demselben reymlein solln acht ketlein mit so uil klötzlein vndten daran gehangen vnd gemacht werden zu Bedeutnus der acht seligkeiten vnd sollich gesellschafft soll von klaren silber gemacht seyn, vnnd vndter einer margk nicht haben noch wegen. Und wann aber ane erbare vnd zimlich ordnung nichts besteen, noch in wesen beleiben mag, so haben wir, nach rate frummer gelerter Leute, ein furnemen vnd ordenung derselben vnnser vnd vnnser gesellen gesellschafft

ge-

macht geordnet vnd gesetzt, yn welcher maßen die seyn söllen, die in sollich gesellschafft aufgenommen werdenn, auch was einer dem andern verpflicht, vnd wie sich ein yeder gegen dem andern halten söllen, als hernach yeglichs eigentlich begriffen ist. Item das ein yeglicher, der in der Gesellschafft ist, dye empfahen vnd tragen wirdet, soll sein eelich vnd recht von allen sein vier amhen zu schilt vnd helm geboren, des sol ein yeglicher ein verschreibung vnd beweisung briue von seinen vier amher bringen vnd geben in die gesellschafft vnd sollichen briue gen Slußingen schicken.

Wir haben auch gesetzt vnd wöllen, das ein yeglicher, der in der gesellschafft ist, wann vnd wie oft er an vnnsern hof oder anderß wo zu herrentagen, fröligkeyten, vnd yn gemeyn Capitel, die yn der Herrschafft gehalten werdenn, kompt, vnd auch alle hochzeitliche fest, alle vnser lyeben frawen vnd besondern eins yeglichen vierzehn nothelfers, vnd auch alle Sampstage di gesellschafft offenbar vnd vnuerdeckt tragen. Ob aber yemant das versaumet, vnd nit hielt, wie oft er das verbrach, vnd des seinen mitgesellen beredt vnd seumig gefunden wird, ye als oft soll er seynen mitgesellen, der yn darum beredt, ane widerrede vier pfennig geben, der sy also empfahen vnd armen Leuten geben soll. Doch ne-

nemen wir hirynnen aus, ob einer vor empfahung diser vnnser gesellschafft yn eyner andern gesellschafft were, vnd das er dieselben on sollicher tage einem tragen müsse, so soll im vnser gesellschafft an demselben tag zu tragen vnuergeflichen vnd ane schaden seyn.

So haben wir auch geordnet, das ein yglicher, der yn vnser vnd vnser mitgesellen gesellschafft ist, dem almechtigen Got, der hochgelobten junckfrawen Marien, den heyligen vierzehen nothelffern vnd besondere den heiligen sant Cristoffel vnd allem himlischen Höre zu eren vnnd lobe alle tag ein Pater noster vnd ein Aue Maria beten, vnd mit andacht sprechen, auch domit seiner verscheyden gesellen selen Got bevelchen, vnd ob einer des ein Zeit vergesse, so soll er sollichs nach rate sines beichtvaters mit almusen armen Leuten zu geben, oder sunst widerbringen. Es soll auch ein yeglicher, der in der gesellschafft ist, czu voran dem allmechtigen Got allem himlischen Höre, den heyligen vierzehen nothelffern vnd besundern dem heyligen Sant Cristofel an eins yeglichen der virzehen nothelffer tage, mit meß hören, almusen geben, beten vnd andern guten Wercken geflißen seyn.

Auch so reden vnd sezen wir, das eyn yeglicher yn vnser vnd vnser mitgesellen gesellschafft soll sich nach seynem standt erlich vnd frümiglich hal-

halten, vnnd sich vor offenbarer, schemlicher vnd schentlicher missetat, vnfuge vnd vnere, getrewlichen bewaren; geschee aber, das Got nichten wölle, das ymandt in der gesellschafft wider ere tete, vnd des von der gesellschafft oder yn andern gerichten vberwundenn würde, der soll der gesellschafft verfallenn gentzlichen yn seinem leben vnd tode daraus gesondert, vnd furter der geselschafft vnwirdig sein, vnd soll alsdann die Gesellschafft, die er getragen hat, ablegen, oder ob er das nit thete, so sollen die mitgesellen ym die abnemen, vnd dem Abt zu Beßer senden, die er zu ym nemen, vnd domit handeln vnd thun soll, als hienach geschryben steth.

Ob auch geschehe, das ymanndt vonn der gesellschafft hort, das ymandt seyner mitgesellen zu den eren gescholden wurde, so soll er in zu stund an zu dem besten verantwurten biß an yn vnd soll dann von stund demselbenn seynem mitgesellen, der czu den eren gescholten würde, das zu wissen thun, von weme vnd warumb er zu den eren geschuldigt wurde, so soll sich dann der beschuldigt selbs zu der eren verantwurten vnd rechtfertigen, das so gethane schulde auff ym nit bleibe.

Item wo sich begebe, das die in der gesellschafft gemeyn Capitel vnd versamenung hilten, was also do gehandelt wirdet, das soll von ei-

nem yglichen in rats geheym verschwigen vnd behalten werden.

Auch so orden vnd sezen wir, so als wir vnd ein yglicher ander vnnser mitgeselle geben hat vier gulden, so soll auch ein yder, der hernach in die gesellschafft kompt, von stund an, wenn er die gesellschafft empfaht, auch vier gulden reinisch geben, vnd dem Abt zu Veßer schicken, oder selbst antwurten vnuerzogenlich, vnd soll auch in des hand, der im die gesellschafft aufhengt, an eydes stadt geloben, das er alle stuck vnd artickel, die zu der gesellschafft gehören, getrewlich halten wölle, vnd solich geldt das davon kommet, soll der Abt zu Veßer zusammen legen, wol bewarenn vnd soll das nach rate der, die aus der gesellschafft darczu geschickt sein vnnd geben werden an yerlich vnndt ewig rendt zinß vnd gulte anlegen, domit der gotes dinst der hochgelobten junckfrawen marien, der vierzehen nothelffer vnd besunder des heiligen Sant Cristoffels vnd alles himelischen höres lob vnd ere gesterckt vndt gepreyst werde.

Wir erlauben auch vnd gestatten, das ein yglicher furste oder herre ritter vnd knecht, der in der gesellschafft ist, oder kommen wirdet, sein ehliche haußfrawen, die die gesellschafft mit empfahen vnd nemen mag, vnd soll auch die gesellschafft tragen, gebete oder almusen darzu thun,

als vorgeschryben ist; es were denn, das etliche frawen der von alters oder ander redliechen vrsach wegen mit tragen, vnd doch das gebeth sprechen vnd almusen geben wolten, des söllen sy macht haben. Die Frawen, die also mit iren herren in die gesellschafft kommen, söllen zum ersten ein reinischen gulden dem Abt zu Beßer geben, vnd bey irem leben nit mere, sy wöllen denn das von gutem willen thun, welcher edele frawen aber die gesellschafft geben würde, die mit irem herren nit darein komt, die sol so vil geben, als der andern gesellen einer hat gegeben.

Vand wenn wir alle sterblich sein, vnnd von dißer Welt ye scheiden müssen, so habenn wir furgesetzt, geordent vnd gemocht, wann zu welcher zeit ymant der gesellen von diser gesellschafft verstirbet, der soll bestellen mit seinen freunden, das so bald er verschieden ist, die gesellschafft, die er getragen hat, oder ob einige frowe der bei ihrem lebenn mit getragen hat, der fur ein marck lauters silbers, oder so uil geltz die wert ist, den Abt zu Beßer antwurten, vnd dabei wissentlich getan werde, an welchen tag er oder sy verscheiden sey. Er sol auch mit seinen freunden bestellen vnd schaffen, das sein wappen vnd dobey die gesellschafft, so schier vnd erst das gesein mag, gemalet, darzu jar vnd tag, wenn er verschyden

ist, daran geschryben werde, vnd das söllen seyn freunde dem Abt zu Beßer schicken, der das furter zu seyner gedachtnus ym die Kirchen soll lassen hencken.

Item vnd wenn dem Abt zu Beßer des verstorben gesellen verschiedung verkündit, vnd die gesellschafft vberantwurt ist, so soll von stund an der genant Abt vnd Conuent zu Beßer denselben verstorben mit einer gesungen vigilien vnd einem gesungen seele Ampt vnd dreissig gesprochen selmessen in dem Closter zu Besser begeen lassen, des vnd aller aus der geselschafft verschyden vnnd aller gelaubigen seelen yn den messen vnd an der Kantzel gedencken.

Desgleichen sol auch ein yeder, der in der gesellschafft ist, so bald im des verschyden mitgesellen todt verkundt wirt, got zu voran zu lobe demselben totten vnd allen gelaubigen selen zu hilff vnd trost ein selmesse lassen lesen.

Wir wöllen auch verschaffen ernstlich zu halten, das der Abt vnd Conuent zu Besser alle tag durch das gantz jar so sy selmesse in irem gotzhausz singen, ein besunder Collecten fur die gesellen die aus der gesellschafft todt sein söllen, eynlegen, vnd der in der memorien der totten yn gemeyne gedencken lassen.

Auch so orden vnd wöllen wir, wann das geschicht, daz des geltz so uil von der gesellschafft ge-

gesellet, oder der gesellschafft so uil geantwurt würden, das man ewig Zcinß vnd gülte dovor kauffen möchte, sein were so uil oder wenig, so sol der gemeldt Abt mit sampt den die von vns vnd der gesellschaffte daruber gesezt vnd geordnet werden, sollich ewig Zynß rendt vnd gult dem gemelten Closter darum keuffen vnd anlegen, vnd wann dann sollich Zins von gult gekaufft seind, so sol darnach der Abt zu Vesser vnd sein Conuent diselben zinß all jar einnemen vnd zu widerlegung alle jar zu vier Zeiten, nemlich alle mitwochen in der goltfasten des Abentz mit vigilien vnd am Dornstag darnach mit selmessen vnd gedechtnus, die so auß der geselschafft verscheiden sein, vnd darzu alle gelaubigen selen, so sy aller wirdigst vnd andechtigst mügen, begeen auch aller die aus der gesellschafft verscheiden seynd vnd in eltern gedencken der namen wirdikeit vnd stand offenbaren, dem Volk verkünden vnd ermanen, got für derselben selen zu bitten, vnd als offt sich die gult meren ye als offt söllen der gemelt Abt vnd sein Brüder den gotesdinst mit mere selmessen an dem Dornstag in der Goltfasten czu haltten auch meren.

Wenn auch des verstorben gesellschafft dem abt zu Vesser geantwurt, vnd sein Begencknus mit der Vigilien vnd dreissig messen in dem gemelten Closter gescheen ist, hat denn der verstorbene

bene sune, brůder oder vettern hinder im gelassen, so mag der eltest sune, ob er will, vnd zu der gesellschafft tuglich ist, die gesellschafft, so sein vater getragen hat, wider lösen, von dem Abt zu Vessern vm ein klar marck silbers, vnnd soll darzu geben ein reinischen gulden vnd nit mere, er wöll dann mit willen mer geben. Wolt aber der eltest Sune der gesellschafft nit haben vnd lösen, vnd were darzu vntuglich, so mag der ander bruder, der nechst nach im, vnd darzu tuglich ist, die in vorgeschribene masse lösen, haben vnd tragen, vnd ob die verstorben gesellen sune liessen, vnd ir sune der gesellschafft nit haben wolten, oder darzu nit tuglich weren, so mag ir nechster Vetter, der darzu tuglich ist, die gesellschafft in obgeschribener masse wol lösen, haben vnd tragen.

Auch so haben wir vns vnd vnsern erben vorbehalten, das wir die obgeschrieben artickel in der gesellschafft nach rate denn die von vns vber die gesellschafft gesezt seyn, ye zu zeiten nach gestalt der Sachen minnern oder meren mügen.

Vns vnd allen vnsern mitgesellen haben auch die gedachte Abt vnd Conuent zu Vesser fur sich vnd alle ihre nachkomen geredet vnd gelobt, das sy alle vorgeschribene stück, punckt vnd artickel, wie die in disem briue geschriben stehen,

ste-

stete, veste, vnd vnverbrechlich halten söllen vnd wöllen. Sy haben auch vns vnd vnser mitgesellen yn ir besunder bruderschafft genomen vnd empfangen, also das wir ym leben vnd am tode teylhafftig seyn vnd werden söllen aller guten werck, die sy thun an gebete fasten vnd casteyen, darumb wir vnd alle vnser mitgesellen yn geredt vnd gelobt haben, gereden vnd geloben in disem briue, das wir schicken vnd daran sein wollen, das semliche vnd besunder eyn yeglicher nach seiner mechtigkeit das vorgeschryben gotzhauß zu Vesser Abt, Prior vnd Conuent ire vndersessen rendt, Zins, guter, ir freiheit vnd gerechtigkeit, vnd alle zugehörung getrewlichen vertedingen, schützen vnd beschirmen, an arg vnd an alles geuerde.

Das nu alle vorgeschribne stuck, punckt vnd artickel stet, veste vnd onverprochenlich gehalten, vnd ob die verprochen gestraft vnd gerechtuertiget werden, so hat dye gemein gesellschafft darzu erkorn vnd gesezt vns vnd vnnser erben zu einem obman, vnd darzu schaffer verweser vnd schydleut die Edlen N. vnd N. nach der rate wissen vnd geschafft der Abt zu Vesser sollich gelt, als im von der gesellschafft behendigt wirt, anlegen, vnd auch ob im vnd seynem gotzhaus gewalt oder vnrecht geschehe, furter hylff vnd rate, oder ob ymandt eynichen mitgesellen zu den

eren

eren beklagen wolt das an sy bringen vnd vorndern söllen. Des zu Vrkundt ist vnser Insigel fur vns vnser erben vnd herrschafft mit rechten wißen an disen briue gehanngen, der geben ist nach Cristi vnsers liben Herren geburt vierzehen hundert vnd ym funff vnd sechtzigstenn iar, am Mitwochen nach Sant Johanns tag baptiste.

Wie ein yeglicher, der die gesellschafft empfangen vnd angenommen hat, seyn anchen beweisen vnd den beweysungs briue im Slußungen der Herrschafft zu Henneberg zuschicken soll.

ICh N. bekenne mit diszem offen briue gen allermeniglich, nachdem vnd mir der hochgeborn fürste vnd Herr, Herr Wilhelm graue vnd herre zu Henneberg mein genediger lieber Herre erlaubt vnd vergynnet hat seyner gnaden gesellschafft, die er dem almechtigen Got seiner werden Mutter Maria, den vierczehen Nothelffern vnnd allen Heiligen engeln zu eren vnd lobe furgenommen hat zu tragen, nu aber in derselben gesellschafft außgenommen ist, das dye nymandt tragen soll, er sey dann von seynen vier anchen edel vnd wappensgenoſz, demnach so ist mein Vater einer von N. gewest vnd sein

mu-

muter eine von N. so ist mein Muter ein von N. vnd ir muter ein von N. gewest, der zu Vrkund han ich meyn ynsigel auff diesen briue gedruckt und gebeten, die erbern vesten N. vnd N. das sy yr eygen ynsigel auch zu dem meinen gedruckt haben. Daß wir beyde also bekennen, das uns sollichs, wie obgeschryben steht, wissen vnd kund ist, vnnd des zu bekentnus haben wir vnnser ynsigel auch auff diszer briue gedrucket, der geben ist 2c.

(Beyde folgende Brieffe waren nicht beygedruckt, weil sie aber zu dieser Materie gehören, so habe sie nicht weg lassen wollen.)

Supplic um in diese Gesellschafft auffgenommen zu werden.

Hochgeborner Furst vnd genadiger Herr, vnser vndertänig willig dinst sein ewrn furstlichen gnaden berait. Genadiger Herr, wir haben gut wissen, das ewr genad ain gesellschafft ausgebundt ist, vnd wem die ewr genad vermaint fur ander zu geben, also bitten wir Ewr fürstlich genad mit diemutigem Vleiss, Ewr genad wolle so genadig sein vnd vns die geruthe zu verleihen vnd geben, das wellen wir vmb ewr fürstliche genad vnd die ewrn mit aller vn-

vndertänigkeit vnd gehorsam verdien. Wir geluben auch hye in vnnserm schreiben alles das die gesellschafft innehalltes zu volbringen treulich angeuer vnd haben darauff Ewr Furstlichen genaden dyener den Pauls gepeten mit ewrn Furstlichen genaden von vnnsern wegen zu reden vnd bitten, vns dy genadigklich mit irn Innhalt auff vnser Kostung bey einem poten füderlich zu sennden, des er sich also verwilligt hat, so vil end er an ewrn furstlichen Genaden erlangenn mügen wann wir doch gute hoffnung haben, ewr genad verzeith vns der nicht. Datum Saltzeburg an Sand Anthonii tag anno domini vierzehundert lxxi (1471.)

E. F. G.

willig

Cristoff Scheller zu Barthenaw
Sigmund Waltenhcuer zw heyffen

DEm Hochgebornn Fursten vnd Hern Herrn Wilhallmen graue zu Henneberg 2c. vnsern genadigen Herrn.

Des Fürstens Antwort hierauff:

Wilhelm rc.

Unnsern grus zuuore lieben besundern, Nachdem Ir uns itzt vnnser gesellschafft halbin geschriben vnd mit Paulsen vnnserm Schreiber geredt habt die anzunemen vnd zu tragen wollet Ir alles das die gesellschafft Inhalt volbrengen treulich an geuerde haben wir verstanden vnd schicken euch hiemit copien der gesellschafft, waß die ausweiset, deßgleichen der gesellschafft ein teilß, wie Ire forme ist darnach Ir euch wol gerichten mogt, auch ein copien iglicher vns andern briff gebin soll, darinn er sein vir anchen beweiset, das er Wappens gnoß vnnd vonn adel sein vnd deß zwen erbern luten fur euch zu besigeln, so meldet die copien der gesellschafft an einem ende, das ein yeder die geselschafft entphahen will, vir gulden alsbalde er die entpfehet, in die gesellschafft gebin soll die wollt vns bey diesem gemutiglich schicken vnd auch die briff versigelten nach der copien zulezt an der Noteln geschriben, mitsenden so das also von euch volfurt ist, demnach zu komme erlewben vnd vergonnen wir euch sollich geselschafft zu tragen vnd womit wir euch guten willen be-

weisen solten teten wir gern. Dat. Slußing Sontag Reminiscere anno Domini &c. lxxj.

An Cristoff Schaller und
Sigmund Waltenhouer.

Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hetstädt,

In 18. Capitel verfasset,
und anno 1564. zusammen getragen
durch
Andream Hoppenrod.

DEr Autor dieser kleinen Hetstedischen Chronicke ist daselbst gebohren, und hernach Diaconus und Pastor biß an seinen Tod a. 1583. gewesen. Er ist öffters mit M. Andrea Popperod, Pfarrern des Stiffts Gerenrode, vermenget worden, weil sie fast gleichen Nahmen geführet, zu einer Zeit gelebet, beyde Liebhaber der Historie gewesen, und darinn geschrieben; wie denn unser Hoppenrod noch ein

Stamm-Buch oder Erzehlung der Geschlechter der Sächsischen Fürsten, Grafen und Herren von Hartzwald an biß an die Dänische Grentze, zu Straßburg a. 1570. in fol. heraus gegeben, darüber D. Gvil. Budæus, Physicus zu Halberstadt, Noten geschrieben hinterlassen, v. Felleri monum ined. p. 23. Gegenwärtiges Hetstädtische Chronicon ist bißher ungedruckt, und sehr wenigen bekannt gewesen. M. Casp. Titius schreibt in der Vorrede über seine locos Theologiæ historicos, daß E. E. Rath zu Hetstädt seinem seligen Antecessori und berühmten Historico, Herrn Andreä Hoppenroden, allerley alte Monumenta, Antiqvitäten und Verzeichnissen communiciret, daß er gemeldte Annales in eine richtige Ordnung verfasset, dieselbigen auch, was er denckwürdiges hin und wieder gelesen, und aus Erfahrung selbst gehabt, mercklichen vermehret; immassen auch dieselbigen durch seine Successores Herrn Bartholomäum Stein und M. Joh. Giebelhusium, weyland beyden seeligen Pfarherrn allhier continuiret, und von mir (Titio) auch bißhero erhalten worden. Zur Vermehrung aber dieses Werckgens habe ich die bey M. Ranckens Feuer-Predigt (Eißleben 1705. 12.) angehangenen historischen Anmerckungen von Hetstädt, an seinem Orte in die Noten gesetzet, damit man auch von denen neu-

ern Zeiten dieses Ortes einige Nachricht habe. Eine kurtze Beschreibung davon findet man in Herrn Franckens Historie der Graffschafft Manßfeld, p. 69. 70. Sonsten hat er auch noch eine lateinische Oration von denen Clöstern in der Graffschafft Manßfeld geschrieben hinterlassen, die künfftig soll mit beygebracht werden, und selbst heraus gegeben eine Warnung und Bericht wider den Huren-Teuffel und allerley Unzucht, ex Hebr. 13. mit einer Vorrede M. Cyr. Spangenbergs. Eißleben 1566. 8. pl. 9. welche in Theatro Diabolorum auch zu befinden ist.

Cap. I.

Von der Stadt Nahmen und Ankunfft.

Es sind mancherley Meynungen von dem Nahmen dieser Stadt. 1.) sagen etliche, sie habe ihren Nahmen von den Heiden, so allhier gestanden, denn es erweißlich, daß vor Zeiten groß Gehöltze und Gehede, als am Anfange des Harzes an diesen Orten gewesen ist, wie solches die Nahmen: Eichendorff, Lindenberg, Reißhöhe und Stockbach ausweisen, und die Gelegenheit vieler Holtzflecken, so noch um die Stadt liegen. 2.) Sagen etliche, sie habe ihren Nahmen von Hetzen, und schreibens Hetzstädt, als

als daß es ein beqvemer Ort zum Jagen und Hetzen gewesen. 3.) Wollen etliche, es soll den Ursprung haben von den Hessen, und schreibens Hessenstädt, und sagen, daß die sollen die ersten Einwohner gewesen seyn. Zum letzten und 4.) schreibens etliche Eckstädt, daß es in der Ecken der Gerichte liegt zwischen den Mansfeld-Anhalt-Friedeburg- und Arensteinischen Gerichten: und das gefällt mir nicht übel, sintemahl es mit etlichen Urkunden und Historien übereinstimmet. (a) Als a. 1277. Rudolph, Hertzog zu Sachsen, und Bischoff Gunther von Magdeburg einen grossen Krieg gegen einander führeten, von derentwegen, weil etliche versetzte Häuser und Städte des Hertzogs dem Bischoff nicht Glauben hielten, sondern von ihm abfielen, hat sich Otto, Marggraf zu Brandenburg des obgenanten Hertzogen zu Sachsen Rudolphi Vetter, samt andern Herren, als Ulrichen, Grafen zu Regenstein, Wernern von Hedemersleben, der Herr von Mansfeld, it. den Herrn von Arenstein (b) zu ihm begeben, und ist also dieser

(a) Das uhralte Stadt-Insigel hat diese Worte: Secret. Consulatus Hetstadie, Rancke p. 120. und also ist auch in denen ältesten Zeiten geschrieben worden.

(b) Von denen Grafen von Arenstein siehe Leuberi catalogum Comitum &c. Saxoniæ in Menckenii Script. T. 3. p. 1939. 1940.

Marggraf mit vielem Volcke auff den Bischoff, bey Frosa an der Elbe gelegen, gezogen: und nachdem er sich kühnlich vermessen hatte, er wolte den Sieg behalten, und des andern Tages seine Pferde in dem Dom zu Magdeburg stellen, da verlohr er die Schlacht, und ward gefangen, und in die Eisen geschmiedet auff den Tag Pauli Eremitæ, da wurde auch erschlagen der Herr von Arenstein, der sich ritterlich biß in den Tod gewehret, und weil er keinen männlichen Erben verließ, ist die Herrschafft Arustein samt aller Zugehörung und Gerichten Graff Hoyer von Falckenstein zugetheilet worden, vielleicht aus treuen Dienst, so er dem Hertzoge und Marggrafen zu Sachsen und Brandenburg geleistet; oder daß er dem von Arenstein mit Schwägerschafft oder Sippschafft ist verwandt und zugethan gewesen. Als nun Graff Hoyer von Falckenstein die Herrschafft Arenstein hatte bekommen, hat er die Gerichte derhalben bezogen, und an die Eck oder Gräntzen bauen lassen eine Burg und genannt Eckstädt: (c) und wie mich alle Sachen ansehen, haben den Edlen Herrn von Falckenstein fürnehmlich drey Ursachen darzu bewogen, allhier eine Burg oder Feste anzulegen.

(c) Von ihm soll auch die Stadt ihren Nahmen bekommen haben. Rancke p. 122.

legen. 1.) Sahe er die grosse Rauberey, die da geschahe, denn es enthielten sich viel Strassen-Räuber und Mörder um diesen Ort, da denn noch biß auff diesen Tag ein Hoff den Nahmen davon hat, und der Mörder-Hof genennet wird. Und war auch der Ort beqvem dazu, denn es allenthalben viel Holtz-Gründe und Schlufften hatte, daß niemand sicher da ziehen kunte, und derowegen den unter Hetstädt den Scheuberg nenneten, daß er den Leuten von wegen des Raubens ein Abscheu machte. Solchem Morden und Rauben nun abzuhelffen, hat der Edle Herr da angefangen zu bauen die Burg, und das Geheck beginnen wegzuräumen, und Wege und Stege auffzurichten, damit männiglich sicher reisen und wandern möchte. (d) Zum 2.) bewegte ihn das **Bergwerck**, damit das angerichtet und bestellet würde zu bauen, und sagen etliche alte Bergleute, daß die ersten Anfänger und Erfinder dieses Bergwercks allhier sollen gewesen seyn mit Nahmen **Neuck** und **Napigan**, zeigen auch ihre Bilde, welche ich selbst zu Wel-

(d) Des Closters Wiederstedt Register sollen anzeigen, daß der erste Sitz der Kupfferberg gewesen sey, allwo Herr Graff Heger von Falckenstein ein Hospital auffgerichtet hätte, nachdem er die Burg Hetstedt erbauet. Rancke, p. 122.

be-holtz in der Capelle habe gesehen. Und muß fürwahr der obgenannte Herr von Falckenstein ein feiner Herr gewesen seyn, sintemahl er mehr hat gesehen auf gemeinen Nutz und bürgerliche Versamlung, denn Jagen, Hetzen und andere zeitliche Wollüste. Zum 3.) hat ihn beweget zu bauen, damit er wüste den gantzen terminum, limitem und finem seiner Herrschafft, wie oben gesaget. Nun ist es wohl vermuthlich, daß alsobald die Stadt auch ist angefangen worden zu bauen von Bergleuten, da sie des Berges Nutz und Einkommen haben gesehen und erfahren. Angefangen ist sie worden zu verwahren von den Einwohnern, die durchs Bergwerck auffkommen und reiche Leute worden waren, mit einer Ringmauer, Graben und vielen Thürmen, ums Jahr 1430. A. 1434. ist der gröste und feste Thurm, darinnen das Gefängniß ist, samt der starcken Mauer am Thore gebauet worden, wie solches die obersten Verslein, so daran gehauen sind, gnugsam ausweisen:

Anno Milleno C. qvarto, tricesimo qvarto
Jacobi Molmis manibus hoc opus honoris
Millia post decem militum est inchoatum.

Ein tausend und vier hundert Jahr
Auch vier und dreyßig mehrer war
Hat Jacob Molmis Lobesan

Diß

Diß herrlich Werck gefangen an,
Mit seiner Hand wohl um die Zeit
Zehn tausend Märtyrern ist bereit.

A. 1537. ist der Thurm auffm Freymarckte samt dem Seiger erbauet worden. A. 1573. den 17. August. ist der jetzige neue Thurm angefangen zu richten. A. 1574. den 17. August. ist der Knauff auff den Thurm gesetzet worden und überguldet, darinnen ist ein kurtz Chronicon geleget worden, welches Herr Andreas Hoppenrod, Pastor allhier, zusammen verfasset hat. (c)

(c) Als in dem grossen Brande 1697. dieser Knopff herab fiel, hat der damahlige Pastor, M. Andr. Rancke, und Cantor, Johann Christian Schmidt, solche Schrifft, auf Pergament geschrieben, so in Bley geschlagen gewesen, heraus genommen, und hernach aufs Rathhauß gegeben. Es lautet aber die Schrifft von Wort zu Wort, wie folget:

Heckstadium situm ad ripas Wiperae conditum dicitur a generoso Comite Falckensteinensi HEGERO circiter Annum Domini 1200. illudqve pia in pace & bonis legibus (sicut fuit Vir insignis industriae, prudentiae & integritatis) gubernavit, & primus fuisse existimatur, qvi NEKIO & NAPIANO lapidum metallicorum fossoribus peritissimis potestatem hoc in loco, illos

Cap. II.

Von der Stadt Gelegenheit.

Es lieget Hetstädt die Stadt in einer schönen lustigen Auen, das Wasser, so die Wippra

etiam eruendi concesserit. Nec fefellit eum sua spes, nam in tanta copia metalla effossa sunt, unde cuprum, & postea argentum excoctum est, ut totus mons e Cupro der Kupfferberg usqve in hodiernum diem inde nomen adeptus sit. Porro administratio hujus loci penes Falckensteinenses Comites permansit usqve ad annum 1340. Nullo enim masculo haerede amplius superstite, post obitum Ottonis & Vulradi, filiorum Antistitum & clericorum in Ecclesia Magdeburgensi, Hildeshemensi & Halberstadensi gubernatio pervenit ad generosos Comites Reynsteinenses. Hi cum vix qvadraginta annis praefuissent huic loco, vendiderunt eum Alberto Episcopo Halberstadensi Anno Domini 1380. Atqve ne hi homines diu eum retinuerunt; nam Ernestus Episcopus Halberstadensis Alberti successor anno 1394. Generosis Dominis Comitibus Mansfeldensibus pro certa summa pecuniae videlicet 4400. florenis oppignoravit. Interea oppidum ex magnis reditibus metallorum, opibus & aedificiis crevit. Qvare cives animum ad aedificandum tem-

pra genannt ist, und im rechten Hartz vor den Auerberge entspringet, fleust an der Stadtmauer die

plum & turrim satis splendidam applicarunt. Hic fundamenta utriusqve jacta sunt certis annis, ut undiqve in columnis Saxeis annotatum est. Cum autem levibus ex causis oppidum a Marchione Misnensi Friderico occuparetur Anno Domini 1439. aedificatio impedita est multis annis. Omnia enim bona publica & privata distracta & direpta sunt, ut in bellis fieri solet, & civitas una cum arce ad Comites Mansfeldenses penitus translata est. Haec mutatio gubernationis non parum nocuit aedificationi, ita ut tandem Anno Domini 1475 fastigia turris erigerentur 27. Julii. Qvae illaesa permansere usqve ad annum 1571. 17. diem Julii, ubi circa secundam horam pomeridianam a tempestate aeris subito exorta, cum toto aedificio tecti, ne una qvidem trabe relicta decussa sunt. Et ob penuriam Senatus & civium (nam exactiones qvotidie ingravescunt) moles lapidea turris ita privata tecto stetit usqve ad annum Domini 1573. ubi iterum haec fastigia erecta sunt DEI beneficio die 17. Augusti, Pastore Ecclesiae hujus Andrea Hoppenrodio; Diaconis vero Leonhardo Martmeiero & Bartholomaeo Steinio : Consulibus Sebaldo Meselero, Joachimo Schoepffero Seniore,

die Länge hinab, die sich erstrecket von Mittag gegen Mitternacht. Es seyn oben und unter der Stadt schöne lustige Wiesen und Gärten, wie etwa der gantze Tractus an der Wippra ist. Die fürnehmliche Berge, die um die Stadt liegen, sind diese: 1.) Der **Kupfferberg** / der vielleicht den Nahmen von guten Schiefern, so köst-

Valentino Erffurdio, Simone Regelio: Senatoribus vero Matthia Sagittario, Lamberto Reichardt, Matthaeo Nonio, Matthaeo Kegelio, Zacharia Alnkirchio, Joanne Venatorio, Joanne Müllero, Andrea Würtzburgio, Paulo Kleinparſchio, Gregorio Graumanno, Heinrico Graumanno, Joanne Pobero, Jacobo Herlicio, Thoma Speiswinckel, Juſto Gralio; Judice Joanne Heflero, Syndico M. Marco Heynio. Deus æternus Pater Domini noſtri JEſu Chriſti ſervet & tueatur incolumen locum iſtum contra omnes injurias & Diabolos! Nam niſi ille cuſtodierit civitatem, fruſtra vigilat, qvi cuſtodit eam &c. Et concedat propitius, ut vera doctrina Domini noſtri JEſu Chriſti, per virum DEI Lutherum iterum inſtaurata ſub hoc tecto ſonet, & contra omnes poteſtates aeris & mundi ſalva permaneat, ut inde Eccleſia colligatur, ipſum celebratura in omnem aeternitatem. Amen.

Rancke p. 124-130.

köstlich Kupffer geben haben, überkommen hat, liegt gegen Morgen bald über der Wipper: (a) jetziger Zeit ist er gar mit Häusern bebauet; oben auff stehet eine Kirche, darinnen GOttes Wort von des Orts Pfarrern geprediget wird. Vorzeiten ist da gewesen ein Münchs-Hof, wie denn noch heutiges Tages der Nahme vorhanden, und wie mich bedünckt, so ist er zuständig gewesen den München zu Querfurt. Es haben auch die Nonnen von Wiederstädt sieben gantze Jahr darauff gewohnet, biß ihr Closter wurde auffgerichtet und gebessert, darinnen sie sich behelffen könnten, und ist solches geschehen a. 1238. 2.) Der **Plattenberg**/ so besser hinaus über den Kupfferberg auch nach Morgen lieget, ist alle durch die Bergleute durchgraben, die Schiefern heraus gelanget, und abgeführet. 3.) Auch liegt gegen Morgen die **Himmels-Höhe**/ ein ziemlich hoher und langer Berg, (*) darinnen die Leute viel schöne Keller zum Mertzen-Biere gemacht haben 1540. könnens auch darinnen fein frisch und geschmack den gantzen Sommer über behalten. 4.) Gegen der Himmels-Hö-

(a) Der Anfang des Bergwercks ist auff dem Kupfferberge gemacht worden. Rancke p. 123.

(*) A. 1536. ist das Bergwerck hier gangbar worden. Albini Berg-Chronicke p. 107.

Höhe über nach Abend liegt der **Molmische Berg**/ der den Nahmen vom Dorffe, so vor Zeiten darunter gelegen ist, überkommen hat, der ist jetziger Zeit fast mit Weinbergen bebauet. (b) 5.) Darnach liegt unter Hetstädt der **Scheuberg**/ der ohne Zweiffel den Nahmen, daß sich die Leute allda von wegen der grossen Rauberey gefürchtet und gescheuet haben, wie droben ist angezeigt worden. Es ist auch dieser Berg beruffen von wegen der guten Kräuter, so drauff wachsen. Denn da findet man hyacinthum, phalangiam, etliche species seselies peucedanum (c) hemerocallium, welches Matthiolus Maringorre nennet, Dictamnum und viel andere mehr. (d) 6.) Auch liegt ein ziemlich hoher Berg gegen Auffgang der Sonnen unter Hetstädt, nicht weit von Wiederstädt, so genannt wird der **Jägersberg**/ davon ich mei-

(b) Nehmlich 1564. itzo aber wüste lieget. Rancke p. 134.

(c) Glycirrhizam, Rancke, ib.

(d) Letzlich ist auch gegen diesen über, kurtz über der a. 1687. neu-angelegten und erbauten Seiger-Hütte, in welcher a. 1688. den 25. Jan. man das allererste mahl zu Seigern angefangen hat, der Rotheberg, welcher gute Mühl- und Schmeltz-Ofen-Steine giebet. Rancke p. 134.

meine Meynung anzeigen will. Es sind auff demselbigen Berge etliche auffgeworffene Gräben, davon die Alten reden, als sey es eine Schantze gewesen, darinne sie a. 1439. für Hetstädt gelegen, und es gewonnen haben. Aber es kan nicht wohl seyn. Die Historia meldet, daß sie auf den 21. Jul. auf den Abend seyn vorgerücket, und bald den andern Tag hernach, welcher der 22. Julii war, die Stadt eingenommen und geplündert, darum halte ich, daß da vor alten Zeiten gestanden sey eine Burg oder Schloß, und geheissen **Meilroda**/ wie denn noch heutiges Tages der Ort hinan, da das Dorff gelegen, also heisset; wem es aber gehöret, und wer da gewohnet, kan ich nicht wissen. Vielleicht kan es auch wohl das Blockhauß, so die Sachsen **Walpode** heissen, welches sie baueten wider Graff Hoyern von Mannsfeld, in dem Krieg, den sie führeten wider den Käyser Heinrich V. gewesen seyn; Denn es ein hoher Ort ist, von dem man weit hin und her sehen kan: Oder ist das Meilrode Käyser Heinrichs Hauß, das die Sachsen abgerissen.

Cap. III.

Von der Herrschafft dieser Stadt.

Ich finde, daß dreyerley Herren und Regen-

genten diese Stadt haben inne gehabt und beherrschet. 1.) Wie droben angezeigt ist, haben es beherrschet die Herren von Regenstein/ Falckenstein/ (a) darnach die Regensteine (b) von a. 1277. an, biß ohngefehr um das Jahr 1370. oder 1380. haben sie es Albrechten, Bischoff

(a) Davon siehe etwas in Lucae Graffen-Saal, p. 959. 960. Leuberi catalogo Comitum &c. Saxoniae ap. Menckenium T. 3. pag. 1942. Monacho Pirnensi ib. T. 2. pag. 1616. C. Chronico Montis Sereni ib. T. 2. pag. 284. Tenzel in vita Friderici Adm. ib. p. 974. B.

(b) Diese Herren von Regenstein haben sich vermuthlich auch von Hetstädt geschrieben; wie denn unter denen Gleichischen Urkunden bey dem Herrn Hoff-Rath Mencken in Script. Rer. Germ. T. I. p. 544. C. Fridericus de Hecstete a. 1305. als Zeuge in einem Brieff, Graff Heinrichs zu Gleichen, vorkömmet. Dieses Geschlecht von Hetstette mag auch wohl zu Gotha gewohnet haben, wie solches aus Marggraff Friedrichs zu Meissen Brieff a. 1348. (ap. Mencken. T. 3. p. 1047.) und Sagittarii und Tenzelii historia Gothana hin und wieder zu ersehen. Vom Schloß und Graffen zu Regenstein siehe den Pirnischen Münch, (ib. T. 2. p. 1597. D. & p. 1468. D.) Leuber in catalogo Comitum Saxon. (ib. T. 3. pag. 1943 - 1945. it. 1939.) Chronicon Montis Ser. (ib. T. 2. p. 264. D.)

schoffen zu Halberstadt verkaufft, weiln sie es gerne ums Bergwercks willen gehabt hätten, ist also bey denen von Falckenstein kaum in die 100. Jahr verblieben. 2.) Darnach ist es dem Bisthum **Halberstadt** eingeleibet worden, und haben es die Bischöffe nach einander regieret, wiewohl sie das Schloß nicht lange behielten, sondern balde nehmlich a. 1394. denen Herren von Mansfeld vor 4400. Rthlr. versetzet. Die Bischöffe, so sie regieret, sind gewesen: **Albrecht**/ ein Parisischer Doctor und spitzfindiger Philosophus, ist gestorben 1390. **Ernst**/ ein Graff von Hohnstein, hat immer Krieg geführet, mit Friedrichen, Hertzogen zu Braunschweig, ist nach dem Nahmen ein ernster Herr gewesen, starb a. 1399. ward allererst nach 7. Jahren, als er gestorben, begraben, denn er ins Pabsts Bann war; und dieser versetzte die Ober-Burg zu Hetstädt vor 4400. Rthlr. denen Grafen von Mansfeld, damit er könte den Krieg gegen den Hertzog von Braunschweig vollführen. **Rudolph**/ ein Graf von Anhalt, starb 1406. **Heinrich**/ ein Graf von Werberg, war nur 4. Jahr Bischoff, starb 1411. **Albrecht**/ ein Graf von Wernigerode, starb, da er 7. Jahr Bischoff allein gewesen, a. 1418. **Johannes** ist einer von Hoyn gewesen, und war Bischoff

17. Jahr lang: es war unter ihm ein grosser Auffruhr zu Halberstadt, die gemeinen Bürger fiengen den Rath, und enthaupteten ihrer viel; damit nun der Bischoff solchen Auffruhr straffen könte, hänget er an sich die Städte Braunschweig und Goßlar, belegte die Stadt, und stürmete sie, und begehrte an die Bürger, daß sie ihm die Auffrührer und Anfänger heraus geben wollten, so wollte er ablassen von der Belagerung. Als die Thäter das höreten, lieffen sie heimlich davon; aber der Bischoff setzte ein groß Geld auff sie, da wurden sie gekriegt, zum Bischoff gebracht, und jämmerlich getödtet: Die Stadt kam auch wieder zu Gnaden durch Vorbitte der umliegenden Städte. Ist also dieser Bischoff ein feiner Herr gewesen, der Sünde und Schande, Auffruhr und Mord greulich gestrafft hat, ist gestorben a. 1435. **Burchardus**/ ein Graff von Werberg, da er kaum 3. Jahr Bischoff gewesen, ist die Stadt Hetstädt unter ihm an die Grafen zu Mansfeld kommen aus etlichen Ursachen: 1.) Hatte der Bischoff Burchard der Stadt Hetstädt alles versetzet, auch das Schloß mit aller Zubehörung, Zinsen, Zöllen, Mühlen, Renthen rc. zum Uberfluß noch etliche 100. Rthlr. zu borgen auffgenommen. Weil er denn ihrer gantz keinen Genieß hatte, und

und sie auch nicht bezahlen durffte, hat ers leichtlich geschehen lassen, daß sie einem andern Herrn zu theil wurde. 2.) Weil auch die Herren von Mansfeld dem Bischoff Burchard viel treue Dienste geleistet hatten, war es nicht unbillig, daß sie dafür eine Erstattung bekamen, und darzu halffe weidlich der Dom-Probst zu Halberstadt, Graf Hoyer von Mansfeld. 3.) War ihm Hetstädt auch weit gelegen, und gab viel Zancks mit den Herren von Mansfeld des Bergwercks und der Gerichte halber. Solches aufzuheben, hat Bischoff Burchard leichtlich geschehen lassen, daß es unter die Herren von Mansfeld kommen, zu voraus, weil auch die Einwohner zu Hetstädt von wegen ihrer Gelder und Güther hoffärtig waren, und nicht viel nach dem Bischoff fragten. Denn sie hatten das Schloß mit aller Zubehörung durch einen Pfand-Schilling an sich bracht, und hatten sich auch frey gemacht, besassen auch das Gerichte mit aller Zubehörung des Dorffes Molneck, welches sie gekaufft vom Vater und Sohn Henning Walter genannt: it. das Dorff und Gericht zu Wesenstädt, und hatten noch viel Güther, baueten ihre Stadt feste mit Mauren, Thürmen, Graben, wie man noch siehet. 4.) Damit die Herren von Mansfeld auch wurden gestillet ih-

rer Anklag, die sie hatten zum Schloß Hetstädt, wie drunten im 8. und 14. Cap. wird vermeldet werden. Ist also Hetstädt bey der Regierung der Bischöffe zu Halberstadt blieben und gelassen in die 60. Jahr.

Genealogia der Grafen von Mansfeld von Günthern an, so Hetstädt bekommen, biß auf diese Zeit:

Günther hat 2. Weiber nach einander gehabt, und gezeuget:

- Albrecht
  - Ernst zeugte mit 2. Weibern 22. Kinder, wohnte zu Heldrungen, ist der jungen Herrn Vater, Philipps, Peter Ernst, H. Georg.
  - Günther. Hoyer — ἄτεκνοι
- Georg. Parisiis duxit uxorem
- Ernst.
  - Gebhard.
  - Christoph.
  - Albrecht.
    - Volrath. Hans. Carl.
- Sophia.
- Elisabeth.

Cap. IV.

Von Kirchen, Capellen, Glocken und GOttes-Aeckern.

DIe Kirche (a) in dieser Stadt heisset zu St. Jacob dem Grössern, ist nicht zugleich angefangen und gebauet worden. Zum ersten ist der Chor gebauet, wie die Schrifft ausweiset, so über der obern zugemauerten Thür des Chors (b) stehet von aussen: Incœptum est præsens opus St. Jacobi anno Domini 1418. das ist:

Dis Werck wohl in St. Jacobs Ehr,
Zu bauen angefangen sehr
Ward, als man zählt ein tausend Jahr
Vier hundert und achtzehen zwar.

(a) Anfangs hat man in der Stadt eine kleine Kirche erbauet, welche der Pastor in Wiesenstedt, einem Dörfflein, nicht weit von der Langen Weide gelegen, als ein Filial versorgen müssen. Allein nicht lange hernach 1260. hat man allhier einen eigenen Pastorem angenommen, welcher Henricus geheissen; und nach der Zeit hat die erst gewesene Filia die Matrem gar zu sich herein genommen, Rancke pag. 123. seq.

(b) Uber dem Tauff-Steine oben im Gewölbe eingehauen, Rancke, p. 187.

Darnach ist angefangen worden der Thurm zu bauen, wie die Schrifft, (c) so daran stehet, ausweiset:

Anno milleno quadringentesimo pleno
Viginti octo secunda feria junctis
Corporis post festum Christi hoc opus in cœptum.

Zu bauen wurd gefangen an
Wohl dieses Werck, da jederman
Zählt tausend und vier hundert Jahr
Auch acht und zwantzig, das ist wahr.
Des andern Tags als war gewest
Fronleichnam des Pabsts Fest.

Zuletzt ist die Kirche, wie sie itzunder stehet, angefangen, wie die Schrifft an einem Pfeiler ausweiset: Anno Domini 1445. incœpta est hæc ecclesia.

A. 1475. (d) ist die hohe Thurm-Spitze aufgerichtet, ist damahls Pfarr gewesen Herr M. Erhard Fischer. Aber das Gewölbe durch die gantze Kirche ist allererst geschlossen worden 1517.

(c) Nicht weit vom Beinhause in einen Stein gehauen, ib.

(d) Den 27. Julii. Rancke p. 131.

1517. (e) Wiewohl nun aber auch allezeit eine Orgel ist in der Kirche gewesen, doch ist sie nicht

(e) A. 1571. den 17. Jul. Dienstags nach Margreten, ist Nachmittage um 1. Uhr ein greulich Wetter mit Blitz und Donner, Regen und Schlossen, und sonderlichen gewaltigen Sturmwinde entstanden, welcher, ob er gleich kaum eine Viertel Stunde so greulich gedrehet und gewehet, hat er doch in der Graffschafft Mansfeld hin und wieder, wie aus des Spangenbergs Chronick zu sehen, grossen Schaden gethan, sonderlich aber zu Hetstett, daß er erstlich das Dach mit seiner hohen Spizen von dem Kirch-Thurm abgeworffen, welches im Herabfallen auff dem andern Kirchen-Dache die Schiefer zerschmettert, etliche Sparren und Balcken entzwey geschlagen, auch sonst ein Hauß nicht weit von der Kirchen zu Grunde geworffen. Auch hat dieser greuliche Sturmwind das Rathhauß fast die Helffte zurissen, einen steinern Giebel, beneben dem Eingebäude herab geworffen, dadurch die Gewölber sehr zerschüttert worden, und dieser Schade an Kirch und Rathhauß kaum mit 2000. Güld. wieder hat können ersetzt werden. An der Burger Gebäude hat dieser Wind 16. Wohnhäuser und 20. Scheunen eingerissen, über die 60. aber gar sehr beschädiget, viel Bäume in den Gärten zerbrochen und zer-

sonderlich gebraucht worden, vielleicht, daß nichts rechtliches daran gewesen, biß auff das Jahr 1556. ist sie rechtschaffen angerichtet, und gantz neu gemacht worden durch Carln Wurtzburg und Valtin Stacholm, Bürgermeistern. (f)

A. 1574.

stümmelt, etliche auch mit den Wurtzeln aus der Erden gerissen, ohne was die Schlossen vor Schaden am Getreyde gethan. Doch ist in diesem Wetter weder der Haußmann, der mit den Seinigen vom Thurm bald auf den Wendelstein kommen, noch sonst jemand anders verletzet worden. (Titii Theologisch Exempel-Buch ex Annalibus Heckstet. p. 685.) Ist also das bloße Mauerwerck stehen blieben biß 1573. den 17. Aug. da die Spitze wieder aufgesetzet worden, Rancke p. 131. sq.

(f) A. 1586. d. 3. Augusti ist die Orgel von der Thür, wo das Leichen-Hauß ist, weggenommen, und mitten unter das Gewölbe an den Thurm gebracht worden, wo sie itzo noch stehet, woran man 3. Jahr gearbeitet.

A. 1587. den 29. Januarii haben sie die Cantzel von Steinen machen lassen, und sind die Unkosten über 110. Thaler kommen. Die erste Predigt hat darauff abgelegt Herr Barth. Stein, von Schifflein Christi, Matth. 8.

A. 1622. haben sie den Altar lassen renoviren und verbessern, dazu die Bürgerschafft freywillig verehret 57. Gülden, 14. Groschen:

A. 1574. ist das Schüler-Chor in der Kirche gebauet, und dazumahl zum ersten mahl gesungen worden. (g)

a. 1624. den Tauffstein, welcher mit Decke und allen gekostet 140. Gülden, dazu abermahl die Bürgerschafft freywillig contribuiret 104. Gülden, 8. Groschen, 4. Pfennige. Rancke p. 200. 201.

(g) Nach dem grossen Brande a. 1697. d. 10. Maji ward das Holtz zum Kirchen-Bau vor Friedeburg an der Saale auff dem Anger auffgehauen, im Herbste herauff gebracht, und endlich im Früh-Jahre 1698. mit richten der Anfang gemacht, den 9. Martii und den 31. desselbigen alles vollendet, Rancke p. 101. 102.

Zum Kirch-Thurm ward das Holtz von Naumburg biß Friedeburg auff der Saale geflösset, und von ihren Anspännern, auch andern Nachbarn und Freunden herauf geholet. Die Eichen wurden zu Falckenstein erhandelt, und musten mit schweren Kosten angeschafft werden. Drauff machte der Zimmer-Meister, Meister Andreas Peter, wohnhafft in Mehringen, auff hiesigem Kirch-Berge zwischen denen Linden, welche a. 1619. d. 21. Octobris gesetzet sind, mit Auffhauen den Anfang den 28. Junii 1703. und nach einigen Hindernissen fienge er den 17. Aprilis a. d. an

Die Kirche, so unter dem Molmischen Ber-
ge

den Krannich zu richten. Als er nun so viel Holtz hinauff gebracht, muste Herr Bürgermeister, Christoph Heinrich Macht, den ersten Nagel einschlagen. Drauff solte der Krannich gerichtet werden, gieng aber sehr schwer, und nicht ohne Lebens-Gefahr damit zu, biß endlich den 21. Aprilis er ohne Schaden zum Stande gebracht wurde. Darauff ward mit den grossen eichenen Säulen der Anfang gemacht, und, so viel Wetter und Wind zuliessen, mit dem übrigen fortgefahren, biß endlich den 22. Maji alles zum Ende kam; Da denn die Stadt-Musicanten mit Zincken und Posaunen Abends gegen 7. Uhr zum ersten mahl wieder abbliesen: Wer GOtt vertraut ꝛc. hierauff steckte der geschickte Zimmer-Geselle den Pusch auff, an welchem er von dem Frauenzimmer der gantzen Stadt auff sein Ehrenfreundliches Ansuchen sehr viel Band verehret bekommen hatte, von denen Bürgern aber einige Geld-Geschencke. Er hielt eine lange und Christliche Rede dabey, und nach deren Endigung bliessen die Musicanten mit Trompeten: Nun dancket alle GOtt ꝛc. Den 28. Aprilis Mittags gegen 11. Uhr brach zwar eine Klammer, und gieng also das darauff gelegene Gerüste ein, wäre also der Meister, nebst 3. bürgerlichen Personen, welche darauff stun-

den, ohnfehlbar hinab gestürtzet, wenn der HERR sie nicht erhalten. Hierauff ist das Schalen angefangen, welches mit dem Ausgange des Julii vollendet worden ist. Der alte Knopff ist auch wieder reparirt und angestrichen worden. Ausser der Bürgerschafft, so ihren Beytrag auf dem gewöhnlichen Hoffgericht zu diesem Bau versprochen und gezahlet, hat auch der Ritter-Hoff zu Eißberg 8. Thaler, die Gemeine daselbst 3. Thaler, 5. Groschen, und andere auswärtige Herren und Freunde 25. Thaler contribuiret. Rancke p. 206 - 211.

Dieser Kirche Filial ist das Ritterguth zu Eiseberg nebst dem Dorffe, auch haben Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen der allhier neu-erbauten Seiger-Hütten ihre Herren Beamten und Bedienten an das Hetstädtische Ministerium angewiesen und eingepfarret, Rancke p. 164.

Hieher gehören auch die geistlichen Vermächtnisse, als:

1.) Herr Bürgermeister, Simon Kegels, welcher a. 1583. d. 4. Decembris 100. Thaler der Kirche vermacht, davon die Zinsen jährlich alternatim, der Kirche, denen Predigern, denen Armen und armen Schülern sollen ausgetheilet werden.

Creutze: ist gebauet a. 1504. wie die Schrifft

2.) Herr Bürgermeister, Valentin Donners, dessen Vater Schösser zu Burg Oerner gewesen: Dieser hat denen 3. Predigern allhier zu S. Jacob die jährliche Nutzung der Gräserey und Holtzunge seiner Wiesen in Groß-Oernerischen gelegen, dergestalt a. 1626. vermacht, daß der Pastor den halben Theil von Wege an, biß an die in der Mitte stehenden Weiden; Den andern halben Theil aber die Diaconi usufruiren sollen, nebst dem daran liegenden Acker.

3.) Herr Bürgermeister, Volckmar Kleinhempels, dieser hat 300. Gülden von seinem verkaufften Hause zu nehmen verordnet, und den Kasten-Herren allhier zuzustellen, welche jährlich auf Bartholomæi denen 3. Predigern dieser Kirchen æqvis portionibus die Zinsen austheilen sollen.

4.) Herr Bürgermeister, Jacob Herlitzens, welcher nicht allein in seinem Leben denen Predigern jährlich ein Neu-Jahrs- und Oster-Geschencke freundlich zugeschicket, sondern auch nach seinem erfolgten seeligen Tode solches zu continuiren rühmliche Anstalt gemacht, indem er ein solch Capital nahmhafftig ausgesetzet, von dessen Zinse jeden Prediger 1. Thaler zum Neuen-Jahre, seiner dabey im Besten zu gedencken, solle insinuiret werden. Dieses Ca-

Schrifft (h) ausweiset, so daran gehauen: Anno

pital hat ehermahls auff der letzten Scheune hinter den Höfen hinunterwerts, dichte an dem Mörderhoffe und dessen Garten gelegen, gestanden, welche jetzo (1705.) in Besitz hatte der Herr Actuarius W. C. G. Es hat aber E. E. Rath allhier solches von dar auffs Rathhauß genommen a. 1683. Wird also dieses Legatum von der Zeit an von E. E. Rathe entrichtet. Rancke pag. 183 - 186. Aus der Bürgerschafft haben, nach dem Exempel ihrer Obern Legata gestifftet, als: Herr Simon Kegel, Frau Maria Kegels, Herr Bartholomäus Graumann, Herr Hanß Bonack, Herr Matthäus Schultze, Herr Veit Naumann, Claus Webers Haußfrau, Herr Paul Erfurth, Frau Euphemia Röderin, Herr Nohn, Herr Zeulicke, Herr Hanß Nagel, Herr Heinrich Graumann, Herr Hanß Gebhard, Herr Valten Pfeiffer, Herr Clemens Schöne, Herr Großkopff, Herr Gregorius Grauman̄, Chilian Landtorffer, Bartholomäi Gütners Haußfrau, Herr Münchhausen, Herr B. Reichenbach, Meister Peter Müller ꝛc. Nebst diesen haben sie auch der Kirche zu einem Patrimonio verholffen, und bestehet solches in gewissen Gärten, Aeckern und Wiesen, so ihr lehnen und zinsen. Es belaufft sich die Summa ohngefehr 2. Gülden, 16. Groschen, 5 ½.

no milleno qvingentesimo qvarto incœptum est sacellum S. Crucis ad montem Caluariæ Dominica post Johannis Baptistæ. Es sollen sie aber gebauet haben Claus Bothe und Hoyer Besenstedt, als sie vom heiligen Grabe wieder kommen sind, und man saget: daß vom alten Rathhause, das vor Zeiten mitten auff dem Marckte gestanden ist, anzuheben, biß an den Ort, da diese Capell ist gebauet, so weit sey, als Christus sein Creutz getragen hat, vom Richthause an biß an den Ort, da er ist gecreutziget worden, und Schedelstedt genennet wird, ist wieder abgerissen a. 1589. im Majo. Die

Pfennig, wenn aller Erbzinß jährlich einkömt. So nimmt sie auch jährlich den Haber- und Erbsen-Zehenden ein von denen, so dem Hospital S. Spiritus in Eißleben Rocken zum Zehenden geben müssen; belaufft sich auch auff ein 50. Scheffel; die Erbsen aber kommen nicht so hoch, denn man giebet von einem Morgen 2. Metzen Haber und ein Achttheil Metze Erbsen. Dieser Zehenden ist ein Hochgräfflich Manßfeldisch Gnaden-Geschencke, Rancke p. 201 - 203.

(h) Der Stein mit der verwitterten Schrifft ist in der Capellaney in die Treppe hernach mit eingemauret worden; von den Häusern aber siehet man kaum einige Rudera. Rancke p. 198. 199.

Die Kirche vor S. Johannis-Thor heist zu S. Johannis, ist anfänglich ein Zoll-Hauß da gewesen, wie noch heutiges Tages am Thurme zu sehen ist, und ist die Strasse durch hingegangen, hat gehöret dem Fürsten von Anhalt, und hats sonder Zweifel darum dahin gebauet, weil da ist das Ende und der Termin seines Gerichts gewesen. Da aber nun Wiederstedt und auch Hetstädt Mansfeldisch worden, wollten sie ihm den Zoll nicht mehr gestatten, denn sie ihn in die Stadt nahmen, kamen derowegen in grosse Zwietracht drüber. Der Fürst von Anhalt ließ den Bürgern etliche Güther aufftreiben und hinweg führen, und stund in Irrung biß 1506. da zog Graff Günther hinab gen Sandersleben zum Fürsten, bescheid dahin den Rath zu Hetstädt, und allda wurde es gäntzlichen beygelegt und vertragen, da dem von Anhalt dafür der Zoll zu Welbesleben eingeräumet ward. Wie nun der Thurm also wüste stunde, und kein Geleite da mehr gegeben, auch die Strasse bey abgemacht wurde, wie noch heutiges Tages, hat ein Bürger aus sonderlicher Andacht, **Werner Günther** genannt, daran gebauet ein Kirchlein in die Ehre St. Johannis des Täuffers, und dazu gegeben etliche Güther. Es ist aber seit der Zeit, da D. Martinus angefangen hat

das

das Evangelium zu predigen, wüste gelegen, biß auffs Jahr 1562. habens die Kasten-Herren wieder angerichtet, und das Evangelium denen, so im Spital sind, und andern Leuten, so darein kommen, zu predigen verordnet, hat Herr Andr. Hoppenrod die erste Evangelische Predigt darinnen gethan. Die grosse Glocke, so auff St. Jacobs-Thurm hänget, ist ein schön Stück anfänglich gewesen, ist viel gutes Goldes, als sie gegossen (i) ist, darein kommen, ist verwahrloset worden durch die Schuh-Knechte, als sie haben zur Leiche gelautet eines Kindes, das einem Handwercks-Meister gestorben war 1514. daß sie also zerborsten ist, und das haben sie um zweyerley Ursach Willen gethan: 1.) daß sie an dem Küster sich möchten rächen, der ihnen hat in der Heil. Christ-Metten die Lichter von ihren Stäben genommen, damit sie mit Schanden bestünden vor jedermänniglich. 2.) Damit sie sich auch rächeten am Rath, der ihnen hat 10. Gülden aus ihrer Brüderschafft genommen, und waren die verzweifelten Buben hieran nicht gesättiget, sie wollten der andern Glocken auch so mit

(i) A. 1482. daran hat damahls gestanden: Consolor viva, fleo mortua, pello nociva. Rancke p. 189.

mit gespielet haben, (wie sie denn in ihrem Briefe, den sie an E. E. Rath geschrieben, selbst bekennen,) wenn sie sich nicht hätten erbarmet des Unter-Küsters, damit dem nicht möchte hart drüber zugesetzet werden. (k) Dieses ist hier auch

(k) Dieser grossen Glocken ist etwas Hülffe geschehen mit neuen Zapffen, Klöppeln und Rädern a. 1593. allein, es hat nicht viel geholffen, daher sie a. 1615. gar umgegossen worden, und hat damahls gehabt 80. Centner, die Sontags-Glocke 60. Centner. Hierzu hat die gantze Gemeine willig contribuiret einige 20. Gülden, einige 10. oder 5. die geringsten einen halben Gülden. Sind gegossen worden vom Herrn Melchior Moritzen von Erfurth, in dem Raths-Hofe, den 17. Augusti die gröste, die andere um Gallen a. c. Der Glockengiesser hat bekommen 600. Gülden auf 3 Termine. Bürgermeister sind damahls gewesen Herr Jacob Herlitz und Herr M. Joachim Buch. A. 1616. d. 8. Trin. da eben Jacobi Marckt allhier gewesen, ist im Lauten ein Zapffen zerbrochen, daher sie herunter gefallen, und dergestalt vernichtet worden, daß sie von dem vorigen Meister in Erffurth hat müssen wieder umgegossen werden, und hat E. E. Rath 80. Gülden Fuhrlohn nach Erfurth und wieder her geben müssen. Von der Zeit an sind die Glocken in brauchbaren Stande geblieben,

auch wohl zu mercken, daß vor Zeiten, als Wiesenstädt, das Dorff, ist bewohnet gewesen, ein Pfarr beyde Kirchen versorget hat, und geheissen hat Pfarr zu Hetstädt und Wiesenstädt.

Als

biß an den allergrösten Brand d. 10. Maji 1697. da sie allesamt verdorben, biß auff eine kleine, welche sie nach dem Brande in dem wüsten Thurme, in das grosse Fenster nach dem Marckte zu, hengen liessen, und damit lauteten, wenn geprediget, getaufft, copuliret oder begraben werden solte. Und solches Lauten wehrete, biß die andern Glocken wieder gegossen und hierauff gebracht worden. Dieses Giessen geschahe auff hiesigem Raths-Hofe, und wurde die Sonntags-Glocke gegossen den 7. Julii 1698. Der Glockengiesser war von Zeitz, und hieß Herr Jobst Wilhelm Hornemann. Der Guß geriethe so hin, wie an den Glocken zu sehen, welche auswendig und inwendig voller Risse waren, die aber nicht durchgiengen, und dahero für gut angenommen wurden. Man hat aber bald erfahren, daß selbige nicht allzu tüchtig gewesen, indem aus der grösten Glocke a. 1702. da man den ersten Weynacht-Feyertag Mittags zur Predigt lautete, ein ziemlich Stück unten aus dem Rande heraus spellete, daß man genöthiget worden, die Glocke umhängen zu lassen, daß der Klöppel an der gantzen Seiten anschläget,

Als die Glocke gegossen, ist Pfarr gewesen Herr Otto Ordmin.

A. 1434. hat ein Ehrsamer Rath und der Pfarr Conradus von Roßla, die Kirche zu Wiesenstädt gantz und gar eingeleibet mit aller Zubehörung, Zehenden und Zinsen der Kirchen zu Hetstädt St. Jacobi, it. Johann Wünsch, Probst zu Walbeck und Kunigund von Zimmern Aeb-

womit ihr in etwas wieder geholffen. Die Vesper-Glocke ist, wegen ihres schlechten Klangs und sonsten ebenfalls wieder zerschlagen, und in Halla umgegossen worden a. 1702. von Herrn Johann Jacob Hoffmannen, Glocken- und Stückgiessern daselbst, welcher aus solcher, nebst einigen Centnern Zusatze, zwey gegossen, nehmlich die Vesper und eine Schelle, welche zum Betstunden gebrauchet wird. Die zwey Glocken aber, darauff die Uhr schläget, sind zu Zeitz gegossen worden von obbenahmten Hornemannen; und hat die neue Uhr, so ein Uhrmacher von Meuselwitz verfertiget, mit Nahmen Meister Nicolaus Geller den 19. Julii 1698. Vormittags 11. Uhr zum allerersten mahl geschlagen; nachdem man seit dem Brand keinen Seiger schlagen hören, und also alle Verrichtungen nach der Sonnen anstellen müssen. Diese Uhr kam in allem auff 80. Thaler und wohl drüber zu stehen, Rancke p. 189-194.

tißin haben ihren Consens und Bewilligung darzu gegeben. Man saget auch, daß die Glocke, darauff der Uhrhammer jetzunder schläget, soll in der Kirche zu Wiesenstädt gehangen haben.

Der GOttes-Acker, so a. 1541. angerichtet und gebauet worden, ist a. 1543. vollbracht, und das erste Weitzen-Körnlein, so darauff gesäet, ist der alte Heinrich Graumann gewesen. M. Andr. Krolle hat die erste Predigt darauff gethan, und ihn eingeweyhet. (l)

Cap. V.

Vom Pfarr-Hofe, Pfarr-Herren und andern Kirchen-Dienern.

DEr Pfarr-Hoff ist vor Zeiten gelegen zwischen den andern Häusern gegen der Kirchen über, da jetzo Herr Bastian Haußmann innen gewohnet, ist aber verändert worden a. 1494. mit Veit Wiedemanns Hauß und Hoff, das auch

(l) A. 1592. haben sie eine Mauer um den Kirchhoff gezogen, und das grüne Thor auffgerichtet, das andere aber an der Wage ist unterblieben. Und an diese Mauer haben sie Brod- und Fleischbäncke angelegt. Rancke p. 200.

auch Hellers gewesen war, und jetzunder die Pfarr noch ist, und ist solches geschehen mit Bewilligung Bischoff Ernsts zu Magdeburg, wie denn sein darüber gegebener Brieff ausweiset. A. 1518. hat Thonius Wiechmann seine Brau-Pfanne verehret, so noch vorhanden.

Wer aber nun die Pfarr-Herren gewesen, und wie sie nach einander gefolget, weiß ich eigentlich nicht. Allein ich finde, daß a. 1418. Herr **Conradus von Roßla** allhier ist Pfarr gewesen, der hat Wiesenstädt dieser Kirche S. Jacobi einverleibet, ist gestorben a. 1453. liegt im Chor zur Seiten des hohen Altars, wie sein Monumentum gnugsam ausweiset, ist eben Pfarr allhier gewesen, als die Stadt eingenommen worden. (a)

A. 1284. ist Pfarr allhier gewesen Hermannus, sein Bruder Henricus ist Pfarr zu Nienstädt gewesen: Diese beyden haben von S. Burckard zu Mansfeld, dem Closter Wiederstädt das Holtz an der Platten erlanget.

A. 1296. ist Pfarr-Herr gewesen **Dietrich** genannt; Darnach ist die Pfarr durch Offici-

(a) A. 1260. ist der erste Pfarrer zu Hetstädt bestellet worden Heinricus mit Nahmen, und ist 23. Jahr Pfarr gewesen. Rancke p. 158.

anten bestellet worden, da die Pfarrer gemeiniglich Probste waren, und anderweit wohneten. (b) Also ist a. 1492. Pfarr hier gewesen Gregorius Werneri, der Heil. Schrifft D. hat aber die Pfarr nicht persönlich bewohnet, sondern einen Priester allhier gehabt, dem ein genanntes von seinem Einkommen gegeben. Er ist Probst zu Neuen Angermünde in der Marck gewesen, so war Herr Tho. Pulde auch sein Officiant. Da aber gemeiniglich die Officianten die Pfarr-Güther verfallen liessen, auch ihrer Schäfflein nicht treulich warteten, denn es waren Miethlinge, sahen nur auff das Einkommen, und auff den lieben Denarium, kunte es E. E. Rath nicht länger dulten. Denn es einer Christlichen Obrigkeit gebühret, rechte Lehre zu pflantzen, reinen GOttes-Dienst zu bestellen, und daß die Unterthanen mit gesunder Lehre versorget werden: Schrieben derowegen a. 1507. zu obgenannten D. Werneri, und begehrten von ihm, er solte die Pfarr selbst versehen und bestellen, wo aber nicht, würden sie verursachet, selbst einen Pfarrer zu verordnen, und waren dazumahl die Bürgermeister dem GOttes-Dienst sehr

(b) A. 1453. M. *Erhardus* Fischer A. 1480. ist Pfarr Otto Ordinim, Rancke p. 159.

sehr geneigt: Claus Bothe, welcher auch zum Heil. Grabe gewesen war, und neulich die Capell zum heiligen Creutze gestifftet hat, und Georg Hänsel. Wiewohl aber nun der D. ihnen zusagte, allen Fleiß vorzuwenden, die Pfarr aufs fleißigste zu bestellen, doch weil es sich verzog, und im Wercke sich dermassen nicht befand, wurden sie letzlich verursachet, selbst einen Pfarrer zu verordnen: Also ward Pfarr Herr **Bartholomäus Koch**/ (c) ein ernstlicher und gravitätischer Mann, und der seines Amtes treulich und fleißig gewartet hat, und wiewohl er grosse Lust zu Ceremonien und Kirchen-Gepränge hatte, ist er doch letzlich durch viel Anhalten Herr Johann Rhons seines Capellans dahin gebracht, daß er hat die reine Lehre des Evangelii angenommen und geprediget, ist gestorben a. 1529. an der Schweiß-Sucht, liegt im Chor, recht für den hohen Altar. Nach ihm ist Pfarr worden Herr **Johann Rhon**/ (d) die-

(c) Numburgensis a. 1508. ib.

(d) Ein gebohrner Hettstedter, erst Rector in patria von 1514. 5. Jahr, dann 1519. 10. Jahr Diaconus, und 1529. Archi-Diaconus, (dergleichen Prædicat, ausser dem Nahmen Diaconi, damahls noch nicht gebräuchlich war.) Einige geschriebene Nachrichten, welchen ich

dieser hat erstlich die reine Lehre, so D. Mart. Lutherus wieder an Tag gebracht hat, allhier dociret und geprediget: Was er auch darum hat müssen leiden und ausstehen, ist männiglichen bewust. Als a. 1535. die Wiedertäufferey allenthalben überhand nahm, und viel Bücher ausgiengen, darinnen solche ihre Schwärmerey vertheidiget wurde, kauffte er dieselbigen auch, damit er doch sähe, was ihre Lehre wäre, und seine Schäfflein dafür warnen möchte, auch sich auff ihre Argumenta und Gründe gefast zu machen, wenn es die Noth erforderte: Das legten ihm

aber Hoppenrods Nachrichten billig vorziehen muß, geben vor, Herr Rohn habe erst im 1529. Jahr Erkäntniß der Evangelischen Warheit bekommen, daher sey er nach Wittenberg zum seel. Luthero verreiset, und sich mit demselben unterredet: Unterdessen habe der Römisch-Catholische Pfarr, Johannes Crocius, von dem weder Hoppenrod, noch M. Rancke etwas gedencken, noch gelebet biß a. 1534. binnen welchen 5. Jahren Herr Rohn sich mit seinen Adhærenten ziemlich drücken müssen; so bald aber Crocius 1534. verstorben, sey er erst Pastor worden, und habe sich in den Ehestand begeben; welchen letzten Umstand ich zwar nicht in Zweiffel ziehen will, und noch vielweniger, daß er 71. Jahr alt worden.

ihm etliche Sycophanten aus, als daß er der Lehre anhängig wäre, verklagten ihn derowegen bey Graff Albrechten, und weil derselbige Graff denen Wiedertäuffern hefftig feind war, auch sie verfolgte, ließ er ihn alsbald fordern, und da er nicht gründlichen Bericht seiner Lehre und gnugsame Ursachen, warum er der Wiedertäuffer Bücher gekaufft, angezeiget hätte, wäre es ihm warlich nicht wohl gegangen. Also ist ihm ziemlich zugesetzet worden zur Zeit des Interims; Denn man ihm den Chor-Rock mit Gewalt hat auffdringen wollen. Sonsten hat er sich in seinem gantzen Leben und Amte lehrreich, ehrlich, treulich, fleißig und wohl gehalten, 7. Söhne und 1. Tochter mit seinem ehelichen Weibe gezeuget, die auch alle leben, und Kirchen und Schulen dienen. Er ist gestorben a. 1552. 2. Dec. liegt in der Kirche für dem Altar Crucis. Nach ihm ward Pfarr

2. **Georg Birnbaum**/ ein Stadt-Kind, 1553. 16. Mart. war erst hier etliche Jahr Diaconus und Archidiaconus, starb 1568. in seinem 67. Jahr.

3. **Andreas Hoppenrod**/Hetstedensis, 1569 war erst Diaconus und Archidiaconus allhier, unterschrieb 1580. mit seinen Collegen

Formulæ Concordiæ, starb 1583. alt 68. Jahr, und ward in die Kirche begraben.

4. **Barthol. Stein**/ Islebiensis, 1584. war erst hier Cantor, Rector, Diaconus und Archidiaconus, starb a. 1598. alt 81. Jahr. Sein Sohn M. Bartholomæus verließ auch in diesem Jahr das Zeitliche zu Wittenberg, d. 28. Oct. h. 6. vesp. dessen Cörper in die Stadt-Kirche begraben worden. Die Grabschrifft ist in Svevi Academia Witteb. Zzz. 4. b. zu finden.

5. M. **Joh. Gibelhausen**/ 1590. Dom. Lætare seine Anzugs-Predigt gethan; war hier erst Rector 5. Jahr, Diaconus 5. Jahr, Archidiaconus 5. Jahr, und 19. Jahr Pastor, starb 1617. im 65. Jahr seines Alters.

6. M. Caspar Titius, war zu Löbejun a. 1570. gebohren, studirte in der Schule zu Halle 6. Jahr, und 6. Jahr zu Leipzig und Wittenberg, wo er auch a. 1595. neben 67. Canditatis Magister worden, und mehrentheils convictor mensarum communium, und ein armer Geselle gewesen. A. 1598. wurde er Diaconus zu Cönnern an der Sale, und 1618. 25. Oct. Pastor zu Hetstädt, wo er von Krieg, Pest und Brand viel ausgestanden. Er starb nach 1½. jähriger Kranckheit a. 1648. den 8. Janua-

nuarii im 78. Jahr seines Alters, und 50. Jahr seiner Dienste, daß er also ein Exempel in Herr Großens historisches Lexicon Evangelischer Jubel-Priester abgiebt. An Kindern ließ er unter andern einen Sohn, Pfarrern zu Polleben, an Schrifften aber

Locos Theologiæ allegoricos, oder Theologisch Gleichniß-Kästlein, L. 1685. 4.

Locos Theologiæ historicos, oder Theologisches Exempel-Buch, W. 1633. 1657. 1663. 4. vermehrter zu Witt. 1669. 4. L. und Fr. 1684. 4. durch M. Dan. Schneidern.

Leich-Predigten.

Qvinqvatrum consulum Hetstadiensium, 1626.

Feuer-Spiegel 1627. (Im gelehrten Lexico sind bey diesem Titul drey Umstände zu ändern.)

7. M. **Christoph Macht**, ein Voigtländer, 1648. d. 6. Dec. bißher über 16. Jahr gewesener Diaconus allhier, hat viel im Kriegs-Wesen ausgestanden, starb 1664. im 72. Jahr seines Alters.

8. M. **Dan. Bamberg**, 1666. d. 19. Sept. gewesener Con-Rector zu Weimar, allwo er a. 1665. Prosodiam Latinæ lingvæ in 8. edirt. War ein Valetudinarius, und wurde nach

nach 12. Jahren nach Eißleben an die Kirche S. Petri und Pauli zum Pastore vociret, allwo er auch gestorben. A. 1677. ließ er zu Dreßden sein heilsames Gedenck an mich, oder 11. Betrachtungen von den vier letzten Dingen in 12. drucken.

9. M. Johann Reichenbach / Hetstedensis, 1678. den 1. Novembr. war erst Pastor in Groß-Oerner, dann 1674. Diaconus allhier, starb 1697. 25. Febr.

10. M. Andreas Rancke / Wettinensis, 1698. Dom. Reminiscere, war erst 1682. Diaconus allhier, ein ernsthaffter Mann, starb 1717. 11. Mart.

11. M. Gottfried Berver / 1719. zu Michaelis, war erst Diaconus allhier.

Archi-Diaconi.

1. Leonhard Martmeyer / 1554. liegt in der Kirche begraben.

2. Jo. Noricus.

3. M. Melchior Herlitz hat a. 1587. eine Einweihungs-Predigt am 4. Domin. Epiphan. der neuen Cantzel gehalten, so 1588. gedruckt worden. Er wurde hernach Diaconus zu S. Andreæ in Eißleben.

4. M. Joh. Giebelhausen / gebürtig von Welbsleben, 1590. wurde Pastor.

5. M. Matthæus Cato, Colledanus, 1599. welcher a. 1605. Domin. 25. Trinit. eine Feuer-Predigt über Gen. 19. v. 24. gehalten, wurde Pastor zu Wiehe.

6. Urban Kahle / 1616.

7. Fried. Bierhold / 1618.

8. Johann Stellwagen / 1626. welcher 1631. d. 14. Nov. verstorben, und zu dem alten Leonhard Martmeyern vor das Chor in der Kirche, wie gebräuchlich, von 6. Raths-Personen getragen und geleget worden.

Und von dieser Zeit an findet man nicht, daß einer wieder vocirt worden sey, weil die Kriegs-Unruhe und Gefahr immer grösser, und die Gemeine allhier geringer worden. Die Aecker, Gärten und Wiese des Archi-Diaconi sind verpfändet an bürgerliche Leute, mit dem ausdrücklichen Reservat, wenn die Kirche und Stadt wieder solte zu Kräfften kommen, daß man einen Archi-Diaconum wieder vociren müste, die Inhaber gedachter Güter solche der Kirche wieder abtreten solten und wolten um den Preiß, dafür sie selbige an sich genommen, wie dieses eine Registratur, welche der Pastor, M. Rancke

a. 1704. selbsten gesehen und gelesen, zu Rathhause umständlich bezeuget.

Diaconi.

1. Johann Nohn/ 1519. wurde Pastor 1529.
2. Andreas Duckhorrn/ starb als Diaconus.
3. Jacob Stellwagen/ wurde Pastor zu Heldrungen.
4. George Birnbaum/ 1535. wurde Pastor.
5. Leonhart Martmeyer/ 37. Jahr Diaconus, und denn Archi-Diaconus, starb 1583. 3. Sept.
6. Andreas Köppichen/ 1554. wurde hernach Pfarr zu Groß-Oerner, und letztlich da abgesetzt.
7. Andreas Hoppenrod/ hernach Pfarr allhier.
8. Bartholomäus Stein/ 15. Jahr Diaconus, und endlich Pastor.
9. M. Melchior Herlitz/ hernach Archi-Diaconus.
10. M. Joh. Giebelhausen/ erst Rector allhier, und hernach Archi-Diaconus.
11. Johann Nohn oder Nohe.
12. Peter Regel/ 5. Jahr Diaconus, starb in der Pest a. 1598.

13. Mat-

13. Matthæus Cato, hernach Archi-Diaconus.
14. Johann Cantator, 1609. 13. Jahr am Dienst.
15. Friedrich Bierhold/ 15. Jahr.
16. Urban Kahle/ 1618. 10. Jahr, starb an der Pest 1626.
17. Johann Stellwagen/ 5. Jahr.
18. Nicolaus Heinrici, fünff und ein halb Jahr Schul-Collega, wurde Diaconus a. 1626.
19. M. Christoph Macht/ 16. Jahr, nachgehends Pastor.
20. M. Caspar Bauer/ 23. Jahr.
21. M. Johann Reichenbach/ 4. Jahr, nachmahls Pastor.
22. M. Petrus Theodorus Seelmann/ hernach Pastor in Staßfurt, und denn Pastor in Magdeburg.
23. M. Christian Wend/ starb am Diaconat 1681. in der Pest.
24. M. Andreas Rancke/ 16. Jahr, darauf Pastor.
25. M. Matthäus Jacob Wahle/ 2. Jahr, folgends 1700. 9. Maji Diaconus zum Heiligen Geist in Magdeburg.
26. M. Gottfried Berver/ Colberg. Pomer. 1700. 3. p. Trin. den 11. August. ward 1719. Pastor.

27. Da-

27. Valentin Oemeler / 1719. 7. Sept. ordinirt, starb 1721. 18. Martii.

28. M. Heinrich Jacob Bauer / 1721. 10. Julii ordinirt, starb 1726. 12. Aug.

29. Peter Thomas Pitsch / war erst Rector, und 1727. 23. Jan. als Diaconus ordinirt.

(Diese Nachrichten von denen Herren Geistlichen habe ich nach Herr M. Rancken p. 158 - - 167. einem guten Freunde in Eißleben, Herrn J. A. B. grösten Theils zu dancken, ausser dem, was ich selbsten darzu gesamlet.)

Was die Schule betrifft, giebt hiervon Nachricht, die in rothen Stein gehauene Schrifft über der Thür, welche also lautet: Anno Domini 1578. exstructa est hæc schola a Senatu Populoqve hujus oppidi, Sebaldo Meslero & Johanne Heblero Coss. Daher kömmts, daß aller Bürger Kinder kein Schul-Geld geben; derer Kinder aber, so nicht Bürger sind, geben dem Herrn Rectori qvartaliter 2. Groschen. Die Schule wird bestellet und gehalten von 4. Collegen, Rectore, Cantore, Tertio und Qvarto oder Custode, welche alle von E. E. Rathe als Patrono, doch mit Consens des Pastoris, vociret und salariret, auch mit freyer

Woh-

Wohnung versehen werden. Die ältesten Schul-Diener sind nicht ausfündig zu machen. Von Rectoribus findet sich, daß:

Caspar Altkirchen/ Scholæ Rector a. 1577. den 11. Octobr. gestorben. Diesem succedirte

M. Nicolaus Treulerus, welcher aus gewissen Ursachen dimittirt worden a. 1579. d. 14. Novembr.

M. Philippus Crusius, ein Stadt-Kind, 1580. d. 11. Jan. wurde in diesem Jahr Pfarrer zu Hergestorff und 1585. Pastor zu S. Anna und Consistorialis zu Eißleben, starb 1591. vid. Schœpfferi memoria Theologor. Neo-Islebiens. B. 3.

M. **Johann Giebelhausen** 1580. 4. Augusti.

Johann Nohn a. 1584.

Johann Luther a. 1589.

Peter Regel a. 1592.

Isaac Martmeyer a. 1593.

M. **Johannes Luther** a. 1598.

M. Matthæus Cato a. 1599.

Johann Giebelhaussen a. 1616. Diese und seine 4. Nachfolger haben zugleich des Cantoris Dienste mit verrichtet.

M. Jacob Regel a. 1619.
Georg Martmeyer a. 1622.
Johann Poppe a. 1623.
Georg Hoffstedter a. 1626.
Andreas Bertram a. 1627. biß 1681.
Peter Michael Pietzsch a. 1683.

Cantores.

Peter Regel a. 1589.
Isaac Martmeyer a. 1592.
Friedrich Stein a. 1598.
Johann Zaunemann a. 1599.
Johann Herlitz.
George Martmeyer a. 1623.
Johann Poppius a. 1623.
Johann Hoffstedter a. 1626.
Johann Plassius a. 1630. hernach Pastor in Siersleben.
Christoph Eckstein a. 1649.
Andreas Eichholtz a. 1652.
Johann Valten Wächtler a. 1683.
Philipp Nicolai a. 1684.
Martin Bauer a. 1687.
Johann Christian Schmidt a. 1689.
Andreas Petzsch a. 1700.

Nebst

Nebst dieser Knaben-Schule wird auch für die Mägdlein eine gehalten, und von einer geschickten Manns-Person allzeit bestellet, welche im Lesen, Schreiben und Rechnen die Mägdlein unterrichtet. Rancke p. 194 - 198.

Cap. VI.

Vom Closter.

Es haben die Carmeliter von Querfurt offt und viel angesucht bey den Herren von Mansfeld, als sie dieses Städtlein seyn habhafftig worden, daß sie wolten ein Closter ihres Ordens anrichten, haben es aber nicht erlangen mögen biß 1451. am Freytage nach Johannis Baptistæ, da ist bewilliget worden, nach ihren vielen Ansuchen, von Graff Günther und Gebharden, die auch als Vormunde Grafen Bussen und Vollrath gewesen seyn, damit das Closter zu Hetstädt möchte angerichtet, und zu bauen angefangen werden, und bald dazu gegeben 2. Sattel-Höffe mit aller Zubehörung, als Zinsen, Renthen, Lehen, so gewesen sind Hans Weidemanns und Curth Clausen. A. 1451. 28. Jun. haben die Grafen zu Mansfeld Günther und Gebhard bey Päbstl. Heiligkeit Nicolao V. angesucht, daß sie ihnen vergönnen möchten, ein

Closter zu Hetstädt auffzubringen, welches der Pabst ihnen alsobald schrifftlich zugesaget, und darauff den 18. Sept. desselben Jahres an den Bischoff zu Halberstadt geschrieben, daß er solte das Carmeliter-Closter zu Hetstädt auff seinen Befehl fundiren, confirmiren und privilegiren, und ist dazumahl Pabst gewesen Nicolaus, wie sein Brieff ausweiset. Auff solchen Befehl ist Bischoff Burchhard von Halberstädt, der ein Graff von Werberg gewesen, gen Hetstädt kommen a. 1452. und den Ort, da das alte Closter noch heutiges Tages liegt, zum Closter bestätiget und geweyhet, da hat man alsobald angefangen zu bauen, und damit es einen Fortgang hätte, haben sie viel dazu gebettelt, viel erbare Leute hin und wieder haben auch dazu gegeben, denn man dazumahl meynete, man würde den Himmel mit Allmosen verdienen. Also hat a. 1464. Hans Heller, Bürger allhier 400. Schock Thüringische Gülden den Brüdern U. L. Fr. oder Carmelitern zur Anrichtung des Altars S. Eustachii in der Pfarr-Kirche gegeben.

A. 1451. haben die Herren von Mansfeld noch 2. Häuser vergönnet zu kauffen dem Prior zur Erweiterung des Closters, denn es Ritter-Güther oder Sattel-Höffe waren, die zur Lehn dem Herrn von Mansfeld giengen, welche Hans

Wie-

Wiedemans und Curt Clausens gewesen. Desselbigen gleichen haben a. 1502. die Grafen von Mansfeld, als Günther, Ernst und Hoyer, Gebrüdere zur Erweiterung des Closters ein Hauß, Hansen von Roda genannt, gehörend, frey und ledig, dem Prior Herr Johann vergönnt zu kauffen. A. 1517. ist das Closter im grossen Brande, in welchem der gantze Freymarckt abgebrañt, auch verbronnen; ist eine Anzeigung, daß es nun mit ihren und allen Clöstern solte ein Ende haben, sintemahl der liebe D. Martinus eben das Jahr angefangen, wider den Ablaß zu schreiben. Aber die Münche liessen nicht nach, baueten wieder ihr Closter, und viel besser und herrlicher, denn es zuvor gewesen, und das mit Steinen, da es zuvor alleine von Holtz gewesen war, und gab jeder mercklich dazu, und verbrachten ihren Bau in kurtzer Zeit. Aber GOtt wolte nicht haben, daß sie die Länge nisten solten, darum a. 1525. wurde das Closter im Bauren-Auffruhr gantz zerstöret, die Mönche verjaget, und ihr Gebäude zerrissen, wie es noch heut zu Tage stehet. Hat also diß Closter gestanden und gewähret nur 73. Jahr; Denn a. 1452. ist es angefangen zu bauen, indeß ist es a. 1517. gantz verbrannt, und da es kaum wieder gebauet, ward es a. 1525. wieder zerstöret, daß also die Brü-

der U. L. Fr. nicht viel gute Tage gehabt. Die Priores sind gewesen: Johannes Schilling, der gelebet 1464. Joh. Mengos lebte a. 1499. Petrus Dugen 1510. Casp. Mohnsack 1514. Joh. Glockmann ist der letzte gewesen, hat das verbrannte Closter lassen wieder bauen, selbst grosse Arbeit gethan, hat nach der Zerstörung ein Weib genommen, Kinder gezeuget, E.E. Raths Marckmeister worden und gestorben a. 1550.

Ich muß allhier eines guten Possens gedencken: Es ist auff eine Zeit ein Burgermeister, Heino Siborg genannt, zu D. Martino kommen gen Mansfeld, und als der D. ihn unter andern gefraget, was ihre Münche für einen Orden führeten? hat der Burgermeister geantwortet: Lieber Herr Doctor, es sind U. L. Fr. Brüder, und das wären wir hertzlich wohl zufrieden, wenn sie nur auch nicht unser lieben Frauen Männer wären; Des hat der Doctor überaus sehr gelachet, und sich recht wohl darüber gehabt. Es sind auch zwar sonsten gute Mönche gewesen, wie in andern Clöstern auch, haben sich gerne zum jungen Frauen gehalten, wie denn auff eine Zeit ein Bruder, Frantz genannt, auff der Sorge vom Kupffer-Berge eine Dirne in einem Bund Stroh vermacht, soll geholet, und ins Closter getragen haben; aber

wie

wie er sie in den Hoff des Closters gebracht, soll das Stroh auffgegangen, und sie auff die Erde gefallen seyn. Sie haben auch, ist mir anders recht, auff S. Lorenz-Tag eine Schäffer-Brüderschafft in dem Closter gehalten, da viel Schäfer mit Weib und Kindern kommen, und da frölich und guter Dinge mit einander gewesen; da kan man wohl dencken, wie es zugangen, wenn die armen Schäffer sind voll worden, wie man hat Hauß gehalten.

A. 1525. als das Bauern-Lerm fürüber war, ist das Closter von Albrechten und Gebharden, Grafen und Herren zu Mansfeld dem Rathe zugeeignet worden aus diesen Ursachen, daß sie desto besser den Predigt-Stuhl und Spital könten erhalten.

Cap. VII.

Von fürnehmlichen Geschichten.

VOn fürnehmlichen Geschichten finde ich nichts sonderliches, die sich allhier mögen zugetragen haben, als allein, was die weit berühmte Schlacht ist, die sich unter den Bischöffen von Sachsen, und dem Käyser Henrico V. bey Welbesholtze über Hetstädt hat begeben, die da geschehen ist a. 1115. 11. Febr. und ist da eine

jämmerliche Niederlage derer Käyserlichen geschehen. Graff Hoyer von Mannsfeld des Käysers Feld-Hauptmann ist da auch umkommen, und ist solcher schändlicher Krieg aus drey fürnehmlichen Ursachen erreget worden. 1.) War in Sachsen gestorben ein Herr, Ulrich genannt, ohne männliche Erben, da wolte Käyser Heinrich das Land einnehmen, das wolte ihm des Fürsten Mutter, Gertraut genannt, nicht gestatten, neben den andern Sächsischen Herren, und ward daraus ein grosser Zanck, also, daß die Hertzen hefftig auff einander erbittert wurden. 2.) So wolte er die Sachsen zinßbar machen, und das war ihnen nicht gelegen; denn sie hatten ihre Libertät vom Carolo M. bekommen, die wolten sie auch vertheidigen. 3.) Wolt der Käyser haben, es solte kein Pabst oder Bischoff gewehlet werden ohne seine Bewilligung. Solches Privilegium erregte allererst gewaltiglich den Pabst und allen seinen Anhang: die Bischöffe in Sachsen, die zuvor auff den Käyser erbittert waren, erregten die Sachsen wider den Käyser, und sonderlich trieb das Spiel gewaltiglich der Bischoff Reinhard zu Halberstadt, der persönlich mit zu Felde zog, also, daß der Käyser muste zur Gegenwehrt kommen, und geschahe also das Treffen ober Hetstädt bey dem Welbesholtze. Der Käy-

ser

ser verlohr die Schlacht, und kam in der Flucht davon. Graff Hoyer von Mansfeld, welcher sein General und Feld-Obrister war, wurde jämmerlich erstochen. Die Sachsen satzten darauff zu einem Trophæo oder Kriegs-Zeichen einen gewapneten Mann mit dem alten Sächsischen Schilde, und einer zackichten Keule in seine Hände, und hiessens **Betude**/ d. i. eine Bedeutung (a) der gewonnenen Schlacht, da sind die Leute hernach zugefallen, und aus dem Zeichen einen Abgott gemacht, und ihn **Gottude** genannt, und viel Fabelwercks damit getrieben, biß ins Jahr 1289. als Käyser Rudolphus zu Erfurt einen grossen Reichs-Tag hielte, und viel Raub-Schlösser und Abgötterey abthate, hat er diese Abgötterey auch zerstöret, und GOTT zu

(a) Von dieser Schlacht und Jodute giebt Herr Leuckfeld in Antiqvitatibus Halberstadensibus pag. 593 - 596. aus alten und sichern Scribenten gute Nachricht. Ausser dem sind auch bekannt Johann Krausens, Pfarrs zu Groß-Oerner, Bericht von der Schlacht an dem Welffenholtze im Mansfeldischen 1555. 4. und Cyriaci Spangenbergs Ursach und Handlung des Sächsischen Krieges bey dem Welphesholtz im Mansfeldischen a. 1115. 11. Febr. Wittenb. 1555. 8.

Ehren eine Kirche bauen lassen, wie die Schrifft ausweiset, die über der Thüre in einen Stein gehauen ist, his literis : Ao. Mo. Co. ter qvoqve qvino Sylvam Gvelphonis perfudit unda cruoris. Aber die heillosen Pfaffen, damit gleichwohl das Zulauffen und Opffern groß würde, haben einen andern **Gottude** gemacht, nehmlich einen alten Weiden-Stock, und dazu gelogen, wie der in der Schlacht solte geschrien haben: **Gottude**; damit haben sie das arme Volck verblendet, und ist ihnen also alles um den lieben Pfennig zu thun gewesen, damit sie viel Geldes haben und erschrapeln mögen, und solcher alter Weiden-Stock ist kurtz vor dieser Zeit noch da gewesen, ist durch die Acker-Knechte verbrannt worden, wenn sie zu Mittage ihr Ausspannen in dieser alten Capellen gemacht. In diesem Kriege sind viel Dörffer um Hetstädt, als Wiesenstedt, Redewelle, Milrode, Loddersdorff, Dißdorff, derer Hoffsteten und Nahmen nur noch vorhanden, von den Sachsen gäntzlich verwüstet worden. (b)

A. 1546. ungefehrlich, hat hier ein Bürger gewohnet, mit Nahmen Christoph Ferckel, welches Weib auff eine Zeit des Nachts hat ein Kind-

(b) Titii Exempel-Buch, p. 114. 115. & 663.

Kindlein im Bette erdrucket oder ersticken lassen. Nun war ihre Gewohnheit, daß sich die Frau offt und viel voll soff, derowegen ermahnet der Mann sie, Achtung hinführo auf die Kinder zu haben. Und da nun GOtt ihr wiederum ein anders bescheeret, sagt er ihr mit Drau-Worten ernstlich: Wo sie das nicht baß verwahren würde, und daß es auch irgend Schaden nähme, solte sie wissen, daß sie mit dem Leben nicht solte davon kommen. Nun träget es sich auff eine andere Zeit zu, daß sie des Nachts das Kindlein gleichfalls erdrücket; Da sie es nun inne wird, stehet sie auff aus dem Bette, gehet im Hause auff und ab, thut jämmerlich und kläglich, winselt und weinet, wie wohl zu erachten, welches auch der Knecht gehöret, aber sich nichts daran gekehret. Letzlichen, da es gegen Morgen beginnet zu gehen, und daß es nun an der Zeit war, daß das Gesinde solte auffstehen, macht sie die Thür auff, gehet zum Brunnen, der hart an der Wipper am Brau-Hause dazumahl gelegen, nun aber gantz zugefüllet ist, und ersäufft sich darinnen.

A. 1533. ohngefehrlich hat sich einer, den Galgen des Gerichts des Nachts umzuhauen, unterstanden, auch eine Säule allbereit entzwey gehauen, aber wieder verstöret, aus was Ursachen?

kan

kan ich nicht wissen; vielleicht hat er etwas vom Diebe haben wollen, und also seine Zauberey damit treiben. Dieser ist hernach gegriffen und peinlich gefraget, ist zu Friedeburg im Thurm gestorben, und ist dieses Jahr wieder ein neuer gebauet worden.

A. 1562. hat sich ein ziemlich groß Stücke von dem Acker des Baders von der Erde abgeschnitten und niedergesetzt, wie ein Erdfall, darauff nicht lange hernach er selbst, der Bader, ihme mit einem Scheermesser die Kehle, da er kranck gewesen, abgeschnitten, und also sich ums Leben bracht hat.

A. 1525. sind meinem Vater und Mutter, denen GOtt allen Himmel gnade! 2. Söhne in der Leim-Grube verfallen, und zu tode geschlagen auff einmahl. Nun war ich, als ein Kind, vom ältesten Bruder auch dazu getragen, so war der Vater, der Leimen zum Backofen führete, auch dabey, und den Leimen in dem Troge auff den Schlitten trug, sonder Zweiffel aber aus GOttes Schickung hatte ich sehr geschrien, also, daß mich der älteste Bruder, Glorius, hat müssen wieder anheim zur Mutter tragen, und alsobald der Vater auch mit hinab gefahren, sonst wären wir allzumahl von dem Ufer erschlagen;

gen;

gen; Denn bald nach unserm Weggehen die Grube zugefallen war. (c)

A. 1535. ist ein Bürger allhier, Hans im Kulde, genannt, in der Leimen-Grube erschlagen.

A. 1524. ohngefehrlich hat ein Bürger allhier gewohnet, mit Nahmen Michel Schreishahn, der hatte ein ziemlich betagt Weib, die, als sie lange geseuchet, sich selbst oben in einer Cammer an einer Hand-Qvele hat erhencket, ist von denen Schinder-Knechten hinaus ins Schindleich getragen und begraben worden.

A. 1543. ist sein Sohn, auch Michel genannt, aber von einem andern Weibe, im Baum-Garten von einer Weide gefallen in die Wipper, und hat den Hals gestürtzet.

A. 1514. haben die Bürgermeister Bernhold und Hans Worch den Schencken zu Klein-Oerner das Bier aus dem Keller gezogen, und gen Hetstädt geführet. (d)

(c) v. Titii Exempel-Buch, p. 49.

(d) A. 1572. liessen die Graffen zu Mansfeld zu Hetstädt Müntze schlagen; die Creyß-Stände aber untersagten es ihnen. v. Mascovii Disp. de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniæ Superioris Sect. 2. §. 24. p. 34.

Cap. VIII.
Vom Kriege.

A. 1437. ist Bischoff Burckhard, der einer von Werberg war, zu Halberstadt mit seinen Städten, als Qvedlinburg, Aschersleben und Hetstädt über den Hartz gezogen in des von Hohnsteins Land. Als der von Hohnstein nun erfuhr, stärcket er sich mit dem Grafen von Schwartzburg, und traffen also zusammen in der güldenen Aue, beym Dorffe Offterungen, da geschahe ein Streit also, daß viel tod geschlagen und gefangen worden, der Bischoff ward selbst verwundet in den Schenckel, und kam kaum davon: Zur Erlösung der Gefangenen muste er wohl 16000. fl. geben. Von diesem Streit sind diese Verslein gemacht:

Bis duo C. post M. Burchard trigintaqve septem
Semipolis cives, sed & armigeros & heriles
Hohnstein prostrabat, vinclis injustis gravabat.
Hujus consortes Stolberg Schwarzburgqve cohortes;

d. i.

d. i.

Als 14. hundert geschrieben ward
Auch 7. und 30. ist Burchard
So Bischoff war zu Halberstad
Samt seinem Volck und Ritter Grad
Vom Herrn zu Hohnstein so erlegt
Daß wer da kunt, zur Flucht sich regt.
Da warn erschlagen viel im Feld
Viel lösten sich mit grosem Geld
Der Bischoff kriegt ins Bein ein Schoß
Schwartzburg, Stolberg warn Mitgenoß
Des Herren von dem Hohenstein,
Es galt nur dem Bischoff allein.

Friedrich und Hans von Heine, die mit dem Bischoff gefangen waren, wehrten sich lange, aber musten letzlich auch die Flucht nehmen, denn sie kontens die Länge nicht aushalten, und wenn der Hauptmann von Qvedlinburg Polle, it. der von Aschersleben und Hetstädt nicht alsbald geflohen wären, hätte der Bischoff noch wohl die Schlacht gewonnen. Von solcher Niederlage hat der Ort in der güldnen Aue den Nahmen überkommen, daß man ihn heisset Offterungen.

A. 1439.

A. 1439. (*) sind sie in dieser Stadt selbst bekrieget worden, den 22. Julii auff einer Mittwoch 4. Feria auff S. Magdalenen Tag zur Vesper-Zeit ist diese Stadt gewonnen und eingenommen von dem Marggrafen zu Meisen, der 8000. Mann bey sich hatte, und hat sie alsbald dem Herrn zu Mansfeld übergeben. Er ist aber Ausgangs 2. Tagen, die er allhier geblieben auff den

(*) Im Anhang von der Alt-Cellischen Chronicke, bey dem Herrn Hoff-Rath Mencken Scr. Rer. Germ. T. 2. p. 420. C. wird es in das 1438. Jahr mit folgender Nachricht versetzet: *Anno Domini MCCCCXXXVIII. Dux Saxonie Fridericus* zog vor Hestet mit eynnem grossenn Here grauen rittern knechtenn edelleuthen bürger und stetenn vnd gawan Hestet mit heres crafft durch eynen rechten storm vnnd zugangk vnnd ward daraus genomen was do was, etzliche Bürger darynne wurden gefangenn vnnd auch vill darynne erslagen. Der Pirnische Mönch (ib. T. 2. p. 1569. A.) schreibet: Hoestat, (welches, nebst der Jahrzahl, in dem MSt. wohl falsch gelesen worden) in Duringen eröbirten (*MCCCCXXXI.*) di Herezogen von Sachssen am Tage Marie Magdalene, brachten es von stiffte Halberstat.

den Frey-Marckt, nach Aschersleben gerücket, dafür gelegen biß auffn Sonntag, da haben sich die in der Stadt mit ihm vertragen, haben ihm groß Geld gegeben, und wie ich in einer alten verworffenen Chronica oder Raths-Buche eines Städleins gelesen, in die 34000. fl. Es sey ihm aber, wie ihm will, so ists gewiß, was diese Stadt anlanget, daß Friedrich Marckgraf zu Meisen hat diese Stadt gewonnen, und dem Herrn von Mansfeld zugeeignet, aus Zulassung Bischoff Burckhards zu Halberstadt, entweder ihrer getreuen Dienste halber, oder wie ich droben erzehlet habe, damit die Herren von Mansfeld ihrer Schulden halber und anderer Ansprache, die sie zu haben berechtiget an dem Schlosse und Güthern zu Hetstädt, gestillet, darüber denn zwischen ihm und dem Bischoff, zu Eißleben ein Tag 1437. gehalten wurde, und die Sache dem Ertzbischoff Günthern zu Magdeburg heimgestellet. In Einnehmung dieser Stadt ist ein solch Plündern und Rauben gewest, wiewohl zu dencken, daß man auch, wie man pflegt zu reden, den Löffel hintern Heerd nicht hat behalten, ja nicht einen Nagel in der Wand, und so reiche Leute als zuvor hier waren, so arm wurden sie hernach, kunten in viel Jahren sich nicht wieder erholen, daß sie hätten können den

Herrn von Mansfeld Zinse oder Renthe geben, daß die Herrn auch beweget wurden, sie etliche Jahre frey zu zehlen, biß sie ein wenig wieder zur Nahrung kommen. Es haben die Alten, unsere Vorfahren, alle ihre Geschichte in Lieder verfasset, derohalben will ich das Lied von Einnehmung der Stadt auch setzen, so gut als ich es habe können überkommen:

1.) Auff einen Dienstag es geschahe,
Da man für Hetstädt rennen sahe,
Für Hetstädt viel im Felde,
Sie zogen auff Mühlrode zu,
Da schlugen sie auff ihr Zelte.

2.) Da solches sahn die in der Stadt
Sie funden bald wohl einen Rath
Dem Feind sich nicht zu ergeben.
Sie rüsten sich mit aller Macht
Mit ihnn zu streiten eben.

3.) Und wenns 3. Tage Marggrafen regnt,
Und lägen hier in dieser Gegend
So wolln wir doch nicht zagen
Wir haben eine feste Stadt
Dazu viel Roß und Wagen.

4.) Der Feind brach auff mit seinem Heer
Er zog wohl um den Scheuberg sehr,
Zu Pferd und auch zu Fusse

Die

Die Land-Knecht liefen alle daher
Die liesen der Stadt keine Muse.
5.) Da rieff sich Carl der Beuteler;
Reicht mir die grose Büchse her
Daß ich sie kan gewenden
Die Trabanten lauffn alle daher
Sie haben gar frische Hände.
6.) Er schoß gar ferne in das Feld
Er schoß dem von Schwarzburg ins Zelt
Das thät er Carl mit Ehren
Dazu alleine ihn beweget
Die Stadt wohl zu erwehren.
7.) Er schoß dem von Schwarzburg ins Zelt
Der rieff: O theur Herr von Mansfeld
Und wolln wir das nicht wehren
So treiben sie uns gar davon
Des haben sie Preiß und Ehren.
8.) Da nahmen sie wohl ab ihr Speer
Sagt Hans von Drot und Giseler
Sie wollten ihnen pfeiffen
Und gabe Graff Günther den Rath
Man solt sie gar nit angreiffen.
9.) Das dauchte Michel Beckern nicht gut
Und Hans Badern das gute Blut
Sie kunnten schleiffen und wenden
Die Lands-Knechte lieffen alle daher
Sie hätten frische Hände.

10.) Sie kamen für ein hohen Thurm
Da erhub sich ein groser Sturm
Da hört man Pfeiffen und Trommel
Bald rieff das gantze Meisner-Land:
Hetstädt ist nun gewonnen.

Also ist diese Stadt Hetstädt vom Stiffte zu Halberstadt gewonnen von dem Marckgrafen zu Meisen, und an die Herren zu Mannsfeld gewiesen. Es haben auch noch zu dem, daß sie alles verlohren, die Bürger müssen dem Herrn von Mansfeld eine grosse Schatzung geben, zu Wiedererstattung der Unkosten, so auff den Krieg gegangen waren. A. 1453. auff Pauli Bekehrungs-Tag sind allererst die Herren von Mansfeld der letzten 2000. fl. und anderer Sachen halber mit dem Rath gäntzlich vertragen worden. Gedencke nun hier einer, was für arme Leute allhier zu Hetstädt müssen gewesen seyn von a. 1439. da die Stadt ist eingenommen worden biß auff 1453. da sie allererst mit der Herrschafft ist gäntzlich vertragen worden. Die gantze 14. Jahre über haben sie ungnädige Herren, keine Gerichte in noch ausser der Stadt, keinen Zoll, Zinsen,-Renthe, keinen jährlichen bestellten Rath gehabt, und hat ein Rath müssen die gantzen 14. Jahr über sitzen bleiben, auch sagt man, daß er

fast sey ausgestorben, und ist wohl glaublich, daß sie nicht grosse Freude die Zeit über gehabt haben; dazu haben sie den Hauptleuten auff der Burg dienen müssen, und ihnen gehorsamen, als andere arme Leute und Untersassen. Und ich achte solches alles vor eine Straffe der grossen Hoffart und Ubermuths, denn weil sie hatten das Schloß gekaufft mit aller Zubehörung, auch das Dorff Malmeck, und das Dorff Wesenstädt und den Freymarck, und der Bischoff von Halberstadt ihnen ohne das noch viel Geld schuldig war, wollten sie gantz frey seyn, niemand unterthan, gaben auch ihren Nachbarn denen Herren von Mansfeld nicht viel gute Worte, wie sie denn zum öfftern mahle mit ihnen der Berg-Gerichte halber gekrieget haben, da muste sie unser HErr GOtt ein wenig demüthigen, wie er denn pflegt die Hoffärtigen von Stuhl zu stürtzen.

Cap. IX.

Von Feuer- und Wasser-Schäden.

ES hat diese Stadt Feuers halben viel erlitten. Um das Jahr 1488. ist ein Weib allhier gewesen, die hat viel Kinder, Töchter-Männer und andere Freundschafft gehabt, wel-

che die Happen und Tubhörner sind genennet worden, und als sie auff eine Zeit vom Rathe etlicher Sachen halben ist gestrafft worden, hat sie ihre Kinder vermahnet, sie soltens ungerochen nicht lassen, und weil etliche unter ihnen stoltze und verwegene Buben waren, haben sie sich leichtlich dazu bereden lassen, machten derohalben ein Verbündniß mit einander, die Stadt an vielen Orten anzustecken, und in Grund zu brennen, und schwuren zusammen einen Eyd, daß, obs sichs ja so zutrüge, und einer unter ihnen gegriffen würde, solte er doch die andern nicht verrathen. Da sie sich nun auff allen Seiten vereiniget, trägt sichs zu, daß auff das Osterliche Fest ein Spiel wird gehalten von der Aufferstehung Christi mitten auffn Marckt auf einen Palast, und etliche unter der Gesellschafft die Person der Teuffel hätten, liefen umher in alle Gassen, stellten sich gantz ungeberdig, da meynten sie nun, sie hätten gewonnen Spiel, ihre Büberey auszurichten, und weiln sie so unter dem Spiel umher liefen, steckten sie die Stadt wohl an 14. Orten an, aber dazumahl GOtt Lob! hat es nicht sehr grossen Schaden gethan, man hat es allezeit, so es auffgieng, wieder gedämpfft und gelöscht. Darnach, da nun die Sache angefangen, liefen sie nicht nach, steckten

ten wieder an, und triebens so lange, biß grosser Schade vom Feuer geschahe, und da niemand wuste, wer es thate, trägt sichs zu, daß ein Bürger allhier nach Qverfurt zieht zu Marckte, findet er dieser Gesellschafft einen allda sitzen im Bierhause, der fragt alsbald: Siehe, lieber Nachbar, wie stehts zu Hetstädt, was macht Hellers Scheune, stehet sie noch? und da der Bürger antwortete: ja Gottlob! Hellers Scheune stehet noch, sonsten gehet es nicht gar wohl zu, denn das Feuer grossen Schaden gethan; sagt er: Nun sie wird auch nicht lange stehen. Da das der Bürger höret, macht er sich auff die Beine wieder nach Hetstädt, zeigets dem Rath an, der Rath lässet die Scheune besichtigen, und finden Lunten, so neulich dahin geleget worden war, und bald tracht der Rath dem nach, und seiner Freundschafft, denn man zuvor eine Vermuthung auff sie hatte, und wurffen sie in die Thürme. Etliche, als sie gemartert wurden, bekannten, etliche aber hielten ihren Eyd, den sie geschworen, und wolten nichts bekennen. Solches alles wird kund gethan unserm gnädigen Herrn zu Mansfeld, da kömmt Graff Vollrath selbst herunter, giebt dem Rath Befehl, man solte sie alle zusammen setzen in ein Gefängniß; das geschicht. Da nun die Gefangenen meynen,

alle Menschen wären oben von der Lücken des Gefängnisses, denn sie die Thüre verschlossen, hinweg, bleibt der Graff oben über dem Gefängniß liegen, und höret, was sie mit einander reden; da offenbaren sie untereinander ihr Hertz, und schelten diejenigen, so etwas bekannt hätten, wiederum erinnern sie die andern ihres Eydes, daß sie fest bestehen, und nichts bekennen solten; das höret der Graff, bald lässet er wieder auffschliessen, und sie heraus nehmen, und thut Befehl, sie ohne Gnade zu straffen; das geschah auch, sie wurden ausgeschleifft, etliche geschmäucht, etliche gerädert.

Ohngefehr um 1502. braunten die Scheunen hinter den Höfen in der Stadt alle weg, und das hieß man den Scheunen-Brand, wie es aber verwahrloset, kan ich nicht wissen.

A. 1506. ist ein Feuer auskommen in Valtin Fachs Hause, das da gelegen, wo itzo das Rathhauß (a) stehet, und ist davon die gantze Reihe am Marckte hinab gebrannt, sein Weib und Kind sind mit verbrannt, und das erbärmlich gewesen, hat man das Weib gefunden, welches war Hansen

(b) Dieses aber hat zur selbigen Zeit dem Marckte qver über gestanden, wo itzo die steinerne Gerichts-Säule stehet, Rancke p. 147.

sen Hachen, des alten Bürgermeisters Schwester, und 2. Kinderlein in ihren Armen, die sie also aus dem Bette auffgefasset, und vermeynet davon zu kommen, aber das Feuer hatte sie also erwischt und verzehret. Es hat auch ein Fuhrmann mit 4. Pferden darinnen zur Herberge gelegen, ist auch mit verbrannt, er aber, Valtin Fachs ist oben zum Fenster hinaus im Hemde davon kommen, er hat sich viele Jahre ausser der Stadt enthalten, und sich von vielen Herren und Städten, und sonderlich vom Ertzbischoff zu Magdeburg samt der Stadt, verschreiben lassen an die Herren von Mansfeld. Aber wie sie sind des Handels berichtet, haben sie ihn nicht lassen in die Herrschafft wieder einkommen, und man sagt, er soll sich letzlich (b) in einen Brunn gestürtzet, und ums Leben jämmerlich gebracht haben. Es hat sich in dieser Feuers-Noth eine Geschicht zugetragen, die wohl zu mercken ist, denn man darinne sehen kan, wie GOtt durch seine Engelein die Kindergen so gewaltsam erhält und beschützet. Der alte Henrich Graumann hatte samt seinem Weibe alles in den Keller getragen und geschleppet, was sie konten in der Eyl beybringen und ergreiffen.

(b) Zu Magdeburg in der Südenburg, Rancke ib.

Nun kommt sein Drescher auch gelauffen, hilfft auch aufs beste beyschleppen, der kommt in die Kammer, findet die Betten noch liegen, und siehet nicht das kleine Kindlein, so die Mutter in ihren eilenden Auffstehen allda hatte verlassen, rapet es zusammen, und trägets samt den Betten in Keller. Wie es nun alles, was sie gekonnt, beygethan, und das Feuer ihnen auff den Hals kommt, lauffen sie zur Kammer, das Kindlein zu holen, da war es weg; Der Drescher sagt, er hätte die Betten alle in den Keller geworffen unter das andere Geräthe, da reissen sie den Keller eilends auff, suchen und finden das Kindlein unter den Betten unversticket, welches denn hoch zu verwundern, daß es drunter nicht ist ersticket.

A. 1517. 18. Mart. Freytags nach Lætare haben etliche den Kupfferberg angestecket, und ist das Feuer auff den Freymarckt geflogen, und angezündet, davon der gantze Freymarckt samt dem Closter ist abgebrannt. Es ist ein jämmerlich Feuer gewesen, hat trefflichen Schaden gethan, die Thäter hatten helffen leschen, und ihnen Pulver mit unterworffen; aber sie sind bekommen und gestrafft worden wieder durchs

Feu-

Feuer, wie im 12. Capitel vermeldet wird. (c)

A. 1537. Mittwochs nach Epiphan. steckt allhier Catharina Sacks ihr eigen Hauß an, welches samt andern 3. abgebrannt: sie ist verweiset worden.

A. 1549.

(c) Rancke erzehlet es p. 141. sq. umständlicher also: Lamprecht und Urban Spaarbrodt Gebrüder, und des ersten seiner Frauen Mutter, Gertraut Scheubenpflugin haben a. 1517. unterschiedliche mahl Feuer angelegt auffm Kupfferberge in Wincklers und Gauchen Scheune; jene an der Wipper, diese hinter dem Sarge gelegen; so aber allemahl zeitig gelöschet worden, biß sie endlich das Hirthauß unter der Platten angestecket, welches alle beyde Reihen Häuser daselbst ergriffen; und von dar ist das Feuer über die Wipper geflogen, und an Wilcken Scheune kommen, und darauff den gantzen Freymarckt und Hadeborn nebst dem Closter biß auf den Grund ausgebrannt, nebst 14. Häusern aus der Magdeburgischen Gasse, und dieses alles in 3. Stunden Zeit. Sind also damahls 95. Bürger jämmerlich um das Ihrige kommen. Es sind aber die obgenannten Thäter ergriffen, und Freytags nach Chiliani geschleifft, und sitzend auff einem Roste verbrannt worden.

A. 1549. 19. Maji, dazumahl auffn Sonntag Cantate ist ein Feuer auskommen in Balzer Kniesens Hause hinter den Höffen, und sind Scheunen und Häuser verbrannt, vom Rathhause an, biß ans Hauß, so die Drottinne itzo hat, dazumahl aber Glorius Graumann hatte, itzo aber Hans Vogel, und angefangen war zu bauen, aber noch nicht vollbracht, hat greulichen Schaden gethan an Getreyde, Maltz, Korn, Holtz und Gebäuden. Balzer Kniese muste die Stadt räumen, weil es in seinem Hause war auskommen, und wie man sagt, hatte er Stroh bey dem Heerde gehabt, und hernach wieder in die Scheune abtragen lassen, kan vielleicht wohl ein Funcke Feuers darein kommen, und sich also darinnen verhalten haben.

A. 1557. den 12. Mart. sind vor St. Johannis-Thor 5. Häuser abgebrannt. Hans Kuchenbecker stecket sein eigen Hauß an, vermeynet, er wolte die Frau also verbrennen, die auffs Hauß kommen, und die Leiter nach sich gezogen hatte; aber es fehlet ihm, er ward nach etlicher Zeit gegriffen, und dieweil die Freundschafft sagte, er wäre nicht wohl bey Sinnen, liessen sie ihn im Gefängniß sitzen, biß er drinnen starb.

A. 1554. hat der Donner allhier in ein Hauß geschlagen, und Meister Michels Hauß angesteckt,

steckt, anbey das Weib (d) darnieder geschlagen.

A. 1558. 8. Nov. ist aus Verwahrlosung der Darre ein Feuer auskommen in Ulrich Linckens Behausung, davon das grosse Hauß von oben an biß zu Grunde verbrannt ist durch alle Boden, und welches zu verwundern, hat es keinen weitern Schaden gethan, da doch hart daran andere Häuser und Scheunen gestanden.

It. dasselbige Jahr den 3. Decembr. im Mittage um 12. Uhr sind 8. Scheunen abgebrannt vorn Molmischen Thor, und wie man sagt, ist das Feuer zuerst auskommen aus der Scheune, so hart an der Wipper gelegen, und dazumahl M. Marcus Heinen war in seinem Abwesen. (e)

Von

(d) und Kind, Rancke p. 141.

(e) A. 1577. den 12. Julii zündete der Blitz in der Leim-Grube an, Rancke p. 141.

A. 1581. den 19. Dec. hat ein Nachtwächter auff dem Jüden-Kegel aus Verwahrlosung des Lichts Feuer ausgebracht. Rancke p. 148.

A. 1604. d. 7. Nov. hat ein verwegener unruhiger Kopff, Martin Richter, in der Mühl-Gasse fürm S. Johannis-Thore Feuer ausgebracht, dadurch 33. Häuser und 7. Scheunen abgebrannt, nachdem er sein weniges

Von Wasser-Schaden, GOttlob! weiß ich nichts sonderliches, denn daß 1529. 9. Jun. der Ha-

---

Geräthlein vorher aus dem Hause weggebracht, und nach der That flüchtig worden. Rancke p. 143.

A. 1623. den 27. Julii kam in Andreä Hermanns Hause auffm Freymarckte, ferner

A. 1625. den 12. Octobr. in der alten Happen Hause, an dem grossen, aber damahls ledigen Gasthoffe, zum 3. Ringen genannt, welchen a. 1705. Herr A. Kegel besaß, und

A. 1627. den 29. Maji in eines Schneiders Hause, nächst am Closter, Feuer aus, wurde aber alsobald im Auffgehen gedämpfft. Rancke p. 149. 150.

A. 1627. d. 10. Maji haben die abmarchirenden Soldaten des Obersten Sassen, welcher in Halle degradiret worden, bey ihrem Abzuge gesagt: Ey! heute wirds ein warmer Tag werden! an unterschiedlichen Orten Feuer eingelegt, welches 2. Stunden drauff auffgegangen, und zwar Anfangs in Herrn B. Chr. Machts Hause, dichte an dem Rathhause gelegen, und in Herrn B. Herlitzens Witben Hinter-Hoffe, nächst der Raths-Mühlen gelegen; ingleichen in Hanß Gebharts Witben Hinter-Gebäu auff der Breiten in Chr. Moschen Schenne und Ställen am Burg-Thor: und anderthalbe Stunde drauff hin-

Hadeborn so groß ist gewesen, daß er Schafe und Kühe mit sich durch die Wipper geführet: er

ter den Blancken, von dar es den Münchhoff und Kupfferberg ergriffen, und so um sich gegriffen, biß es 109. Wohnhäuser, nebst 51. Scheunen auffgefressen. Unter solchen Häusern ist mit begriffen das damahls 3. Schoß hoch erbaute und mit Schiefern gedeckte Rathhauß, nebst angehengten grossen Hinter-Gebäuden, Gewand- und Beltz-Hause, welche, ausser der Marcktzeit, einen geraumen Tantz-Boden abgegeben; it. das Wagen-Hauß im Raths-Hoffe, die Raths-Mühle mit 4. Gängen, das Brau-Hauß hinter den Blancken, neben 2. Kühlhäusern, Pfannen, Böttichen und Kühlfässern: Das alte Brauhauß über der Wipper, an dem Mönchhoffe gelegen: ein Thurm gegen der alten Burg auff der Stadtmauer: Das Thor mit seinem Hause auff der Steinbrücke (welche steinerne Brücke a. 1655. im Febr. von dem überaus hoch angelauffenen Wasser eingerissen, und darauff in eine höltzerne verwandelt worden) das Wächterhauß auf der Breite: das Hirthauß vor dem Sumpfs-Thore und 2. Häuser der Stadt-Knechte hinter den Blancken. In diesen Wohnhäusern und Scheunen sind 156. Schock oder 9360. Scheffel allerley Getreydig zu nichte worden, ohne was allhier

er ist auch den Leuten in die Häuser gangen und viel Schaden gethan, hat mit seinem starcken Ein-

auffgeschüttet gewesen, so auff 2638. Gülden æstimiret worden. E. E. Rathe ist allein an Gebäuen, Rüstungen, Hopffen und andern mehr, so auf dem Rath-Hause gewesen, verdorben auff 6230. Gülden, der Bürgerschafft aber auff 76297. Gülden, und wird der gantze Schade in allem geschätzet auff 82527. Gülden, 6. Groschen, 9. Pfennige, ohne dem, so auff dem Kupfferberge geschehen, allwo die Kirche daselbst zu S. Gangolphi mit 3. Glocken, 29. Häusern und 5. Scheunen, nebst allem Vorrath verbrannt und verdorben ist. Rancke p. 143-146.

A. 1630 kam bey Herrn B. Altkirchen, und

A. 1631. den 21. April. in dem Hirten-Hause vor dem Molmischen Thor, item den 31. Aug. und 1. Sept. A. D. da die Soldaten ihr geraubtes Fleisch allzu eilig räuchern wollen; ferner

A. 1632. den 22. Maji in des Beutlers Hause am Seiger-Thor Feuer aus, wurde aber alsobald im Auffgehen gedämpfft. Rancke p. 150.

A. 1634. den 19. Octobr. ist durch Verwahrlosung einer Magd, welche mit einem Lichte Spreu vom Boden holen wollen, in Hanß Schönen Hause am Marckte in Winckel Feuer auskommen, desgleichen ist auch geschehen

Einfluß die Wipper auffgehalten, daß sie nicht hat können fliessen, davon ist die Wipper ge-

A. 1634. den 19. Oct. in Hrn. Georg Stichers, des Stadtschreibers Hause.

A. 1636. den 1. Novembris sind durch Verwahrlosung der Schwedischen Soldaten 7. Häuser vor dem Molmischen Thore im Feuer auf-gegangen, weil die Bürger wegen der vielen Bagage-Wägen, auch Ab- und Nieder-Reiten der Soldaten nicht haben können zum Löschen kommen. Rancke p. 148. 149.

A. 1697. den 23. April. gleich an dem jährlichen halben Buß-Tag, wegen des 30jährigen Krieges, des Morgens 7. Uhr kam bey Andreas Schwaben in der Molmischen Gasse Feuer aus, und verzehrete 19. Häuser und 8. Scheunen. Auf dieses Feuer folgete 17. Tage darauff, den 10. Maji, das grosse, welches in nur erwehnten Schwabens Schwieger-Vaters, Meister Hanß Lüderitzen, eines Schusters und Raths-Verwandten Hause, so gegen der Kirche über Mittäglicher Seite gelegen, und von der Ecken, von der Raths-Mühlen, herauff zu zehlen das fünffte ist, aufging. Dieses Feuer griff die Kirche dergestalt an, daß es nicht allein den hohen Thurm (an dessen Spitze unter des Knopffs Stübel es sich anlegte, wie eine Faust groß, und allmählich herunter brannte, und je länger je grösser ward,) biß

wachsen, und das Brau-Hauß im Mönchs-Hofe umgeworffen. It. man sagt, es soll aus dem alten

biß auff das Mauerwerck, mit samt denen 6. Glocken und grossen Uhrwercke aufffraß, sondern auch mit der Hitze des grossen Kirchen-Dachs das Gewölbe dergestalt an denen Pfeilern von einander trieb, und das Gewölbe über dem Tauff-Steine und Altare dergestalt zernichtete, daß man, biß eine völlige Stützung von dem Zimmermanne unterzogen, mit dem GOttesdienste es etwas anstehen lassen muste. Und also gieng das Fest der Himmelfahrt Christi, wie auch der darauff folgende Sonntag ohne Feyrung vorbey. Ihre Vorfahren haben bey ihren Feuer-Schäden allemahl Nachbarn behalten, bey welchen sie sich mit den Ihrigen einlogiren, essen und trincken, Schlaffstellen für sich, auch Futter und Stallung für ihr Vieh bekommen können: Jetzo aber behielten sie fast keinen, und die wenigen, so noch erhalten blieben, hatten viel zu wenig Raum für die abgebrannte. Daher nahmen einige ihr Nacht-Lager auff dem GOttes-Acker, einige auf der Höhe in denen Kellern, einige gingen auff die nächsten Dörffer u. s. m. Das Vieh aber muste viel Ungemach ausstehen, und bey manchen auff denen Dörffern zu beherbergen eingebettelt werden. Ihre Vorfahren

alten Brau-Hause in Hadeborn die Pfanne, so dazumahl voll Bier gewesen, haben ausgerissen,

hatten bey ihren Feuers-Brünsten entweder keine, so darinnen umkommen sind, oder doch nicht über 2. biß 3. gehabt; zu diesem mahle aber hatten sie der Ertödteten in allen 13. Personen. Und war dieses hiebey noch das allererbärmlichste, daß man für diese Toden keine Breter hätte, Särge zu machen; Daher musten einige auff öffentlichen Marckte liegen, biß die nöthigen Materialien von andern Orten angeschafft wurden, nach deren Verfertigung wurden sie, unter Volck-reicher Begleitung einheimischer und auch auswärtiger, als welche curieus waren, ihrem Christlichen Beginnen, gleich einem Spectacul zuzusehen, den 12. 13. Maji auf den GOttes-Acker in ihre Ruhe-Kämmerlein gebracht. Bey solcher Christlichen Beerdigung ließ der damahlige Pastor, Herr M. Rancke, ihnen zu Ehren, das Kupfferbergische Geläute anziehen, welches annoch, nebst der Kirche daselbst, im Brande war erhalten, und von dem Herrn Pastore zu Oberwiederstädt, Herrn M. J. G. H. auf dieses mahl war erbeten worden. Die verbrannten Personen aber waren folgende:

1.) Frau Anna, eine gebohrne Meierin, Herrn B. Christoph Hermanns seel. gewesenen Ober-Bürgermeisters allhier, nachgelassen-

und mit dem Bier also die Wipper hinauff getrieben. Und zwar der Hadeborn ist ein schädlich

Wittbe, von etliche 60. Jahren, kunte wegen Alters und Geschwulst nicht wohl gehen, wird also auff dem Wege, sich zu salviren, von ihrem Drescher, D. K. welcher sie Anfangs geführet, verlassen; da sie denn die herabfallenden Dächer vom Hübnerischen und Tischmeierischen Hause auffgehalten, daß sie ersticken, und ihre Seele GOtt, dem Feuer aber ihren Leib überlassen müssen. War sonst eine Wittbe voll guter Wercke und Almosen, welche allbereit in die 150. Thaler zur dasigen Kirche verehret, und annoch ein mehres an Kirch und Schulen und deren Dienern thun, sie auch mit baarem Gelde und Aeckern beschencken wolte, und den letzten Pfingst-Feyertag zu dessen Vollziehung anberaumt hatte; allein der Tod kam ihr 16. Tage zuvor.

2.) Herr Joachim Reichenbach war in seinem Hause auff der Breite verfallen, und kniend mit erhabenen Händen gefunden worden, und waren die Hände und Füsse biß an die Knöchel ziemlich verbrannt.

3.) Meister Zacharias Hübner, ein feiner gottseeliger und redlicher munterer Bürger und Lohgerber, retirirte sich in seinen Keller, und erstickte in dem Dampffe.

lich Wasser, so er sich ergeust, so thut er grossen Schaden, wie denn auch um das Jahr 1480.

 ein

4.) Meister Hanß Flist, ein dergleichen Bürger und Rademacher, nimmt, nebst seinem Eheweibe, Frau Anna Marien, gebohrne Vogelin, wie auch seinen 2. Söhnen, seine Zuflucht in gedachten Keller, ersticket gleichfalls darinnen nebst der Frauen; Die beyden Kinder aber sind lebendig blieben; jedoch ist eines davon bald darauff verstorben, das andere aber lebte a. 1705. noch.

6. Frau Ursula, Herrn Burchardt Körbers Ehefrau.

7.) Jacob Oehler, ein Bergsteiger.

8.) Dessen Ehefrau.

9.) Regina, George Müllers Tochter, und nur gedachter Körberin getreue Dienst-Magd.

10.) Margaretha Bocks, von Welbesleben, auch eine Dienst-Magd. Diese 5. Personen hatten sich in Herrn Gottfr. Chr. Braunens Keller am Marckte retiriret, waren aber bey einander erstickt.

11.) Fr. Martha, Meister Hanß Mauens, eines Schusters Ehefrau, ist auch erstickt in ihrem Keller.

12.) Andreas Strauchmann, so kaum von Ponesfeld herein gezogen, muste auch sein Leben im Keller mit einbüssen.

13.) Anna Magdalena Hagemanns, eine Magd,

ein Bürger hier gewesen ist, mit Nahmen Reische, der ist in den Hadeborn kommen, als er ist über-

wurde unter Meister Christ. Lüderitzens Herde tod erfunden.

Ubrigens war dieses Feuer unglaublich schnelle, es flog hin und wieder, und gieng so wunderlich fort, daß es auch die entlegensten Häuser eher entzündete, als die nahen. Dahero auch viele, so vor den Thoren wohnend, herein gelauffen waren, denen an dem Marckt zu helffen, in Meynung, es würde sie und das Ihrige das Feuer nicht so bald treffen, nichts von den Ihrigen wieder sahen, als ledige Brandstätten. So war auch dieses was besonderes bey diesem Feuer, daß es die grünen Bäume dergestalt verzehrete, daß selbige wie umgekehrte Besen stunden; die Knochen-dürren Zäune aber beschädigte es nicht: diese blieben stehen, als wenn sie von Eisen oder Stein gewesen wären, wie dieses des Pfarrers Garten in der Mühl-Gasse für dem Johannis-Thor, und das Gärtgen an der Baderey, Meister H. B. klar gnug bezeugten. Auch dieses ist zu bemercken, daß der Hadeborn selbigen Tages früh um 8. Uhr ausgeblieben, und nicht eher wieder gelauffen, biß alle Häuser nieder gebrannt und eingeäschert waren; wie Georg Hahn, ein armer lahmer Bergmann, welcher täglich selbigen

überschwenglich groß gewesen, und da es seine Frau gesehen, daß der Mann also im Wasser

für seinem Hause fürüber fliessen gesehen, solches observiret, und gar betheuerlich erzehlet. Das Feuer machte sich auch an alle Brunnen in der Stadt, und verderbte selbige dergestalt, daß man sie damahls entweder nicht gebrauchen kunte, oder mit Hacken das Wasser, welches gar langsam zugieng, heraus ziehen muste. Bey diesem Brande blieben allein 27. Häuser stehen. Zum Andencken desselben wird noch jährlich der 10. Mäy als ein halber Buß- und Gedächtniß-Tag gefeyret, darzu auff unterthäniges Suppliciren an ihre Hochgräffl. Gnaden von Mansfeld folgendes Rescript und Concession a. 1698. an den Pastorem ergangen:

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrwürdiger und Wohlgelahrter, Insonders günstiger guter Freund.

WAs bey Uns Ihr vor Euch, und im Nahmen des Raths und gesamten Bürgerschafft alldort, wegen Anstellung eines gewissen jährlichen halben Buß- und Gedächtniß-Tages auff den 10. Maji, an welchem verwichenes Jahr die Stadt Hetstädt mit einer grausamen Feuers-Brunst von GOtt heimgesuchet, und dadurch gäntzlich in die Asche geleget worden, jeden Jahres zu verordnen

weggeführet wird, läufft sie auch ins Wasser, und will dem Mann zu Hülffe kommen, verder- ben

gesuchet und gebeten, solches haben wir aus Euren, sowohl von Euch, bey eurem dißfalls von dort veranlasten Uberkunfft, als auch des- wegen abgelassenen Schreiben mit mehren wahrgenommen. Nun wir denn sothanes Suchen gut und billigmäßig zu seyn befinden; Als begehren wir an Unserer gesamten und Hochgräfl. Gnädigst. Herrschafft statt hier- mit von Euch, ihr wollet es nunmehro dahin richten, damit angeregten 10. Maji Euers Orts jährlichen ein halber Buß- und Gedächt- niß-Tag, biß zu weiterer Verordnung, cele- briret, und an selbigem des grossen GOttes Straffe mit Nachdruck denen Zuhörern zu Gemüthe geführet, und sie zur ernsten Besse- rung und Busse angemahnet, auch der Aller- höchste um Abwendung der bißhero ausge- standenen und andern wohl verdienten Straf- fen und Plagen inbrünstig angeflehet werden möge. Hieran geschiehet unsere Meynung, und wir sind Euch freundlich zu dienen willig. Signatum Eißleben am 7. Maji 1698.

Des Gräfl. Mannßfeldischen Consi- storii verordnete Præses und Asses- sores.

Nach diesem erhaltenen Rescript ist diese Pre- digt a.1698. den 10. Maji, als die erste Ge-

ben aber beyde darinnen, und flossen biß auff die Heuckische Mühle, da wurden sie auffgehoben, und in die Stadt begraben.

A. 1515. ist die Wippra auch mächtig groß gewesen, und hat Lamprecht Kegel, der eben ein Höhlgeschirr oder holen Wagen gehabt von 8. Pferden. Als nun an der Zeit war, daß man solte Schicht machen, haben die Knechte sich auf die Pferde verlassen, und durch die Wippra gesetzet, bey der Berg-Hütten hat das Wasser die

dächtniß-Predigt gehalten worden. Und damit solches ferner hin ordentlich und friedlich continuiret werden möchte, hat sich das Ministerium da dergestalt verglichen, daß, wenn der 10. Maji auf den Montag, Dienstag oder Mittwochen fället, so hält der Diaconus die Predigt; Wo aber der 10. Maji auff den Donnerstag, Freytag, Soñabend oder Soñtag fällt, der Pastor. Der Klingebeutel wird auch dem, so da prediget, an solchem Tage gesamlet und gereichet. Rancke p. 11 - 15. 150 - 157. 168 - 172.

Nach diesem Brande hat sich der Ort wieder erholet, daß a. 1705. alle abgebrannte Häuser biß auff 3. wieder gebauet, ja an dieser dreyen statt etliche andere auffgebauet waren, welche wohl fast 100. Jahr wüste gelegen hatten. Rancke p. 205.

Hölen genommen, und mit der Achse an eine Erle geführet, also, daß sie die Pferde nicht haben können erheben, indeß verwältiget das Wasser die Pferde, eines kömmt davon mit dem Knechte, die andern bleiben mit dem einen Knechte in der Wippra und ertrincken.

Cap. X.

Vom Spital.

Alhier hat es ein Spital bey S. Johannis-Kirche. Wer es nun hat gebauet, weiß ich eigentlich nicht. Etliche alte Leute sagen: Werner Günther, ein Bürger allhier, soll viel zu Anrichtung des Spitals gegeben haben. Es ist getheilet in 2. Häuser, in das Ober- und Unter-Hauß. Im Ober-Hauß sind die Gesunden, die nicht gebrechlich sind, denen giebt man nach Vermögen, einem jeden sein genanntes am Gelde und Brodte. Im Unter-Hause sind auch gesunde und gebrechliche, doch von einander unterschieden, die werden auch mit Almosen am Gelde und Brodte versorget. Es wird ihnen auch alle Woche aufn Donnerstag eine Predigt (a) gethan in der Kirche S. Johannis, die

(a) Von dem untersten Diacono. R. p. 140.

die hart für dem Spital liegt. (b) Und damit alles recht umgehe, und die Armen versorget werden an Leib und Seele, hat E. E. Rath und Kasten-Herren verordnet, daß ihnen vorstehen 3. vom Rathe, und 3. aus der Gemeinde, auch ihnen Geld und Brod austheilen, und da etliche sterben, andere annehmen.

Cap. XI.

Von Feindschafften.

Es ist in dieser Stadt, wie in etlichen andern die Gewohnheit, daß, so ein Fremder will an Güthern etwas erben, der muß dem Rath den 3ten Pfennig aller Güther lassen. Nun war einer mit Nahmen Georg Marggrafe, der wolte 1521. allhier erben, und dem Rath den 3ten Pfennig nicht lassen, legt sich mit dem Rath ins Recht, will auff sie morden, rauben und brennen, aber letzlich wurde die Sache vertragen, daß er endlich Geld nahm, und die Feindschafft auffsagte.

A. 1512.

(b) Das steinerne Unter-Hauß ist im 30jährigen Krieg dergestalt ruiniret worden, daß es biß diese Stunde noch nicht wieder zu seinem ehemahligen Stande gelangen kan. Rancke pag. 140.

A. 1512. sind nicht allein der Stadt, sondern auch der gantzen Herrschafft Feinde gewesen, Blasius und Moritz Lauenschild, aus gantz nichtigen Ursachen, derowegen auch die Feindschafft bald ein Ende genommen.

Cap. XII.

Von Straffen, Sünde und Schande.

Wo Christliche Regiment sind, da sind auch Straffen wider die Sünde. Denn alle Gesetze binden entweder zum Gehorsam oder zur Straffe, und zu dem, daß man GOTT einen grossen Gefallen daran thut, erhält man auch damit Zucht, Tugend und gemeinen Land-Frieden. Also findet man nun mancherley Exempel, wie Sünd und Schande seyn gestrafft worden.

A. 1430. als Rudolph von Freckleben ist Hauptmann allhier gewesen, ward einer gemordet, das that Curt Weber in Brausen Hagers Hause, den griff der Rath, und ließ ihn richten auff dem Rathhause.

It. Bey des Hauptmanns Hans von Morungen Zeiten ward einer todt geschlagen, der hieß Bernds Ebeling, a. 1437. und das that Hennig Seidenbaum, bey der Pforte auff dem

Kupfferberge, den richtete der Rath auch auff dem Rathhause.

It. a. 1446. bey Zeiten Matz Unschmieds, des Hauptmanns, war einer, hieß Nicol Qvant, den hatte Claus Wagenknecht auff dem Keller gestochen mit einem Messer, also, daß er drüber starb, den griff der Rath in Mönchhoffe, führte ihn in die Stadt, und hieb ihm seinen Kopff ab.

A. 1447. war auch bey dieses Hauptmanns Zeiten Curt Neunübels Sohn tod geschlagen, das that Bernd Weißtresch, der ward wieder gerichtet auff dem Rathhause.

A. 1517. sind von E. E. Rathe greulich geschmäucht und gebrannt worden die Ubelthäter und Mordbrenner, die den Frey-Marckt hatten angesteckt, ist gewesen eine Mutter mit einem Sohne und Tochter Mann.

A. 1514. ist ein Bürger allhier gewesen, Adam Kühne genannt, der hat sein eigen Weib, welches hoch schwanger gewesen, erstochen, den hat man gegriffen, und mit einem Pferde ausgeschleiffet, darnach geviertheilet, und ein jedes Theil für ein Thor gehänget.

A. 1535. ist ein Weib hier gewesen, die heist die Ehrhardtin, oder Anna Reuters, die war berüchtiget, als eine Zauberin, und daß sie vielen

Leuten hätte vergeben, darauff wurde sie angegriffen, und als sie hart gefraget, hat sie viel böse Thaten bekannt, und sonderlich, wie sie vielen Leuten hätte vergeben. Der Rath ließ sie hinaus führen, und öffentlich verbrennen, Freytags nach Pfingsten.

A. 1513. ist einer allhier gefangen worden mit Nahmen Valtin Schohr, der hat viel Kirchen erbrochen, Kelche und Monstranzen heraus genommen und verkaufft; letzlich hat er die Kirche zu Zelbitz an der Saal auch erbrochen, den Mittewoch nach trium Reg. und daraus genommen die Büchse mit dem Sacrament, und die Hostien bey Wiesenstädt in den Weg geschüttet. Als nun der Rath diesen Valtin Schohr, indem er sich selbst verrathen, als er hatte die silberne Büchse dem Goldschmiede verkaufft, in seine Verwahrung bekommen, und ihn alles ausgefraget, hat der Rath erstlich, wie dazumahl im Pabstthum in Brauch gewesen, in einer herrlichen Procession die Hostien lassen in die Pfarr-Kirche einholen, und darnach den genannten Valten Schohr mit glüenden Zangen zerreissen, und darnach auff einen Pfahl stecken und braten lassen.

A. 1518. ist einer allhier an den Galgen gehenckt

henckt worden, Hans Wilde genannt, denn er hatte viel Pferde gestohlen.

A. 1553. ward einer allhier eingezogen mit Nahmen Schile Blasius, ein gottloser verzweiffelter Bube, der hatte viel Leute ermordet, viel beraubet, viel gestohlen und genommen. Er saß fast ein gantzes Jahr gefangen, indeß sagte er offtmahls: sie möchten mich wohl loß lassen, sie sollen mich doch nicht richten, ich weiß wohl so viel. Als nun die Zeit kam, daß er solte ausgeführet werden fürs Gerichte, und darnach gestrafft, hatte er ein klein Messerlein bey sich, stach sich in Hals, vermeinte, er wolte sich also selbst ums Leben bringen; aber er hatte der Gurgel gefehlet, doch stellet er sich, als wäre er tod. Nichts desto weniger ließ ihn der Rath durch den Schinder auff einem Karn für Gerichte führen, da lag er auff den Karn gebunden biß in die 2. Stunden, regte sich nicht, da es doch auff ihm regnete, und er sonst von vielen Leuten mit Nadeln in die Ferse und Arme gestochen ward. Er lag in Summa da gantz stille, also, daß man nicht mercken konte, daß er Othem holete, oder noch lebte, vermeinte nun, man solte ihn loß machen, daß er also einen Sprung thun, und davon kommen möchte. Aber wie dem allen, wurde er letzlich mit dem

Kar-

Karren für Gerichte geführet, da klagt man ihn an, und will auch das Urtheil über ihn ergehen lassen. Da er das siehet und höret, daß alle seine Anschläge verlohren, hebt er mit lauter Stimme an mit Verwunderung alles Volcks, er gestehe der Anklage nicht; alsobald nimmt ihn der Hencker, der Meinung, ihn wiederum überzuziehen, und mit der scharffen Frage zu verfahren; da sagte er: ja hätte ich dich, als wie du mich hast, ich wolte auch wohl was aus dir bringen, ich kan die Kunst auch; Aber wie dem allen, so bekenne ich, daß ich alles gethan habe, was ich zuvor bekannt, was soll ich mich viel martern lassen: Da wurde das Urtheil über ihn gesprochen. Der Hencker ermahnet ihn neben den Prædicanten, er solte beten; aber dazu konte ihn niemand mehr bringen, biß letzlich der Hencker sagte: So er würde beten, wolte er ihn von oben an richten. Da betete er dem Hencker nach, aber es gieng doch nicht von Hertzen, ward demnach auff ein Rad gelegt a. 1554.

Es sind ihrer auch sonsten viel mit dem Galgen und Schwerd gerichtet worden, aber weil ich ihre Nahmen, auch die Zeit nicht weiß, kan ich sie nicht erzehlen.

A. 1564. 16. Sept. ist Hans Scheite ausgestäu-

stäupet, darum, daß er bey Leben seines Weibes noch eine andere genommen.

Eod. 27. Sept. sind ihrer 2. an den Galgen gehencket, mit Nahmen Martin Naumann von Leisnig und Bascha Born von Halle, daß sie hatten mächtig viel Diebstahle begangen.

A. 1555. 6. Aug. ist Jacob Mansfeld in den Galgen gehenckt.

A. 1571. ist Paul Rammolter der Kopff abgehauen, dieweil er 2. Weiber sich hatte geben lassen, eine zu Hetstädt, die andere zu Bühren im Amte Kelbra.

Cap. XIII.

Von der alten Burg.

Das Schloß zu Hetstädt ist nicht gar ein alt Schloß; ist gebauet worden von dem Herrn zu Regenstein (Graff Hoyer zu Falckenstein) so Arnstein einbekommen hatte, ohngefehr um das Jahr 1277. ist samt der Stadt erstlich dem von Regenstein, darnach dem Bischoff von Halberstadt verkaufft worden, ohngefehr um das Jahr 1380. A. 1394. war ein Bischoff zu Halberstadt, Ernst, ein Graff von Hohnstein, ein ernstlicher, tapfferer Herr, der versetzte dem Herrn von Mansfeld das Schloß Hetstädt vor

4400. fl. mit aller Zubehörung, und hattens also die Herren von Mansfeld inne in die 43. Jahr, da man schriebe 1437. da hat es Bischoff Burckhard zu Halberstadt der Stadt Hetstädt weiter versetzt, auch mit aller Zubehörung, mit Gerichte und Ungerichte innen und ausser der Stadt, mit den Mühlen, Dorffe und Zehenden zu Wesenstädt, und fort mit allen Nutzen, Zinsen und Renthen, und mit dem Acker, Zöllen um 4411. Rheinische vollwichtige Gülden, damit die Herren von Mansfeld sind abgelegt worden. Es haben aber die Herren von Mansfeld, als Vollrath, Gebhard und Günther nicht wollen mit bloßen Ablegen des Geldes zufrieden seyn, denn sie auch angezogen die Besserung des Hauses und andere Unkosten, so darauff gangen waren, und derowegen mit Bischoff Burckharden zu Eisleben einen Tag hielten.

A. 1437. 28. Oct. da also beschlossen, daß ein jeglicher solle seine Sachen selber schrifftlich einbringen und versiegeln, so wolte man es zum Ertzbischoff Günther gen Magdeburg schicken, der solte es versprechen, und einem jeden Theile wohl und wehe thun. Da nun denen Herren von Mausfeld ihre Unkosten auf das Hauß Hetstädt gewandt, zu erlegen zuerkannt ward, und Bischoff Burckard das allbereit anderweitig

ver-

versetzt hatte, und auch sonsten mehr Geld von der Stadt Hetstädt auferborget, hat er es leichtlich geschehen lassen, daß das Schloß gantz und gar samt der Stadt, zu stillen die Herren von Mansfeld, ihnen wurde eingeräumet. Da nun aber die Stadt sich dawider legte, und es keinesweges geständig seyn, und denen Herren von Mansfeld sich nicht ergeben wolte, haben die Herren von Mansfeld mit Hülffe der Marckgrafen von Meisen und Grafen von Schwartzburg es eingenommen, wie droben cap. 3. ist vermeldet. Häupter oder Verwalter des Hauses finde ich, daß es gewesen: Rudolph von Freckleben a. 1430. Hans von Morungen, Matths Schmied, Paulus, Herr Johann Hansch. A. 1450. ist Hauptmann gewesen Claus von Droote. A. 1419. als Hetstädt ist gewonnen, ist Hauptmann gewesen Hans von Droote, und ist auch lange Zeit drauff geblieben.

Cap. XIV.

Von der Wippra, und was drinnen geschehen.

Das Wasser, so die Wippra genennet wird, entspringet im Harze, und wird gemehret von vielen Qvellen und dem Berg-Wasser,

fleust in die Länge an der Stadt-Mauer ab, giebt gute Schmerlen und andere Fische. Der Rath hat vor etlichen hundert Jahren das Gerichte in der Wippra gehabt, und noch auch die Fischerey, so ferne, als ihr Gerichte gehet, des wollen wir etliche Geschichte hören:

Um das Jahr 1400. ungefehr fischete einer in der Stadt Gehege, bey dem Danckels-Thurme, Priester Johann genannt, denselben griff der Rath, und ließ ihm sein Haupt abschlagen.

It. auff dem Kupfferberge saß ein Bergmann, genannt Kleine Horte, der hatte einen Sohn, der vertranck in der Wipper, der ward vom Rath auffgehoben, und in die Stadt getragen, ohne eines Menschen Ansprach, und da begraben.

It. Hans Steine, auch ein Bergmann, hatte einen Stieff-Sohn, genannt Lucas, der vertranck in der Wipper, und ward gefunden, und in die Stadt gebracht, ohne eines Menschen Einrede.

It. Nicol Rüst, ein Bürger von Eißleben, ward in der Wippra sehr gehauen, und verwundet biß in den Tod von einem genannt Günther Reichhardt, er ward gerichtet in der Stadt.

It. Hans Schmied, ein Bürger zu Eisleben, brachte viel Obst allhier zu Marckte, der vertranck

trunck in der Wippra, und ward gefunden, in die Stadt gebracht, ohne Inhalt eines Menschen.

It. Barthel Bader, ein Wasser-Zieher in der Bad-Stuben, da itzo das Brau-Hauß ist an der Wippra auffn Kupfferberge, hatte einen Sohn, der lieff heimlich aus der Stube in die Wipper, und vertranck, der ward aufgenommen, und in die Stadt bracht, das sind wohl 68. Jahr.

It. Hans Proß-Kohl auff dem Kupfferberge gesessen, fischete in der Wippra ohne Verlaub des Raths, er ward von Peter Brinsen und Hansen Wagenknecht, dazumahl Bürgermeistern, gegriffen, und darum gestrafft.

It. Tietzel Saltzfohle, auff dem Kupfferberge, legte Reisen in die Wipper: Thomas Bötticher und Hans Schotte, Bürgermeister, griffen ihn, und strafften ihn darum: Bald darnach fischete er noch einmahl, da schrieb der Rath von Hetstädt an Herr Joh. Wünsch, Probst zu Wiederstädt, der kam alsobald auff den Kupfferberg geritten, und ließ heischen alle seine Unterthanen, und griff Tietzel Saltzfohlen, und überantwortet ihn dem Bürgermeister, daß er ihn straffen solte, das geschah: er kam demnach nicht wieder, und fischete dem Rath in seinem Gehege.

It. als man hat geschrieben 1468. am Dienstag vor Michaelis ward in der Wippra gefunden ein Bürger, genannt Michel Woltzig, und war ersrochen, den hub der Rath auff: Als solches Heinrich Köhler, Probst zu Wiederstädt, gewahr ward, reut er von Stund an gen Mansfeld zu dem Grafen Vollrath, und verklaget den Rath, als wären sie in des Gotteshauses zu Wiederstädt Gerichte gefallen. Der Grafe schreibet alsobald an die von Hetstädt, sie sollen ihn wieder an den Ort verschaffen, da sie ihn genommen, er wolte Leute verordnen, die die Sache erkennen solten, schickte alsobald auff den andern Tag Hansen von der Thamen, und Peter Fesecken, die sagten erstlich: Das Gerichte gehörte dem Gotteshause zu Wiederstädt, und sie hätten unrecht gethan, und unserm gnädigen Herrn keinen Gefallen, daß sie den Toden hätten auffgehoben. Aber wie sie des einen völligen Bericht höreten, von alter Leute Aussage von den vorigen erzehlten Exempeln, auch ihrer alten Verzeichnissen; ward das Gerichte in der Wippra ihnen nicht allein zugelassen, sondern auch bestätiget, und der Tode auffgehoben, in die Stadt getragen und begraben. Ich muß noch einer Historie gedencken, die sich hat über der Fischerey zugetragen. Bald nach dem Brande

de, ohngefehr um 1518. hatte der Prior, Herr Johann, Reusen gelegt in des Raths Geheege hinter dem Closter, des wird inne einer, Veit Weidemann genannt, und bittet Balzer Kroppel, als seinen guten Freund und Gevatter, er wolle mit ihm hingehen, und die Reusen auffheben; Wiewohl sich Balzer Kroppel dessen zu erst wegerte, doch auff Anhalten Veit Weidemanns gehen sie an den Ort, da die Reusen gelegt; wie sie nun darkommen, ist der Prior selbst vorhanden, und hütet der Reusen mit seinen München, schilt auff die zu, heisset sie Schelme und Diebe, und rufft seine Zimmerleute und Steinmetzen, die alsobald auff waren, und wurffen auff die zweene jenseit der Wipper mit Steinen zu, sie aber fehleten ihrer wieder nicht, also daß ein Steinmez-Geselle geworffen wurde mit einem Steine, daß er davon starb. Weidemann und Kroppel kamen davon, aber letzlich ward ihr Handel vertragen. Also leget der Prior zu Hetstädt Reusen, wäre besser, er hätte seines Gotteshauses gepfleget.

Es fliest auch ein Wässerlein für dem Freymarckt über in die Wippra, der Hadeborn genannt, der entspringt im Hagen für dem Steinberge, und wenn es regnet, ergeust er sich der-

massen, daß er grossen Schaden thut, wie droben cap. 9. etliche Exempel gehöret.

Cap. XV.
Von der Stadt Privilegien, Gerichte und Marcken.

A. 1453. haben die Grafen zu Mansfeld, als Günther und Gebhard, Gevettere, und Graff Günther in Vormundschafft wegen Graff Bussen und Graff Volraths, der Stadt Hetstädt jenseit und dißseit des Wassers eingegeben, und vor eigen gegeben, um und zu ewigen Zeiten ihr Gerichte, binnen und hausen der Stadt, so ferne als es in ihren Wissen und Willen, ist versteinet, nehmlich ist der 1. Stein für dem Molmischen Thore am Fuhrde am Molmischen Steine, als man zu Molmeckt gehet: Der 2. Stein oben auff dem Molmischen Berge, der 3. und 4. hinan auff dem Molmischen Berge, itzo auff dem Weinberge: Der 5. Stein jenseit dem Schinde-Graben an der Trifft: Der 6. oben dem Gerichte: Der 7. Stein oben am Hadeborn, am Schnappenberge, der 8. auff dem Schilde am Grunde, der 9. am Welbeckischen Wege: Der 10. Stein, it. der 11. und 12. auff dem alten Berge, der 13. am

am Ascherslebischen Wege, der 14. unten am Scheuberge für den Weinbergen; Der 15. beneben der Heucker unten an der Wipper ꝛc.

Weiter haben bemeldte Graffen in demselben Jahr 1453. der Stadt Hetstädt übergeben: Gewalt zu richten über Hand und Hals, so viel und offt es Noth seyn wird.

It. mehr haben sie dem Rath übergeben und eingegeben das Geschencke an fremden Biere und Weine, und sonst niemandes zugestattet auff keiner Freyheit, denn dem Rath alleine.

It. mehr haben wohlgenannte Grafen unsere gnädige Herren dem Rath zu Hetstädt eingegeben das Wege-Geld, von jedermänniglich einzunehmen, von einem Wagen der Herrschafft Untersassen 2. Eislebische Pfennige, von einem Karn 1. Pfennig, von einem Wagen aber eines fremden Ausländischen 2. Thüringische Pfennige, und den Karn 1. Thüringischen Pfennig binnen der Stadt Hetstädt auffzunehmen, und die Wege damit zu bessern, und nach ihrem besten zu gebrauchen.

It. mehr haben die Wohlgebohrne unsere gnädige Grafen und Herren dem Rathe zu Hetstädt eingegeben die Wage, und das Wage-Geld, doch also, daß das Berggerichte darinnen das Gebot und Verbot habe mit Kupffer-Wägen.

It. mehr haben wohlgedachte gnädige Herren dem Rath eingethan 20. Jahr lang die Bierfuhren also, daß man in keinem Gerichte der Herrschafft ander Bier, denn Hetstädtisches und Eißlebisch schencken solle: und da es befunden, daß man irgend ander fremd Bier schenckte, sollen die darum gestrafft werden; aber gleichwohl soll solches Privilegium Ausgangs der 20. Jahr in der Herrschafft Willkühr stehen, ihnen dieß länger zu lassen.

It. haben obgedachte unsere gnädige Herren der Stadt gegeben 2. Jahr-Märckte, einen den Sonntag nach Dionysii, den andern den Sonntag vor Jacobi.

A. 1520. 22. Decembr. haben die Edlen und Wohlgebohrnen Herren Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht dem Rath zu Hetstädt eine Schrifft zugestellet, darinnen geboten, keinen Herrn von Mansfeld eher zu hulden oder zu schweren, es sey denn, daß derselbige Herr zuvor in die Burg-Friede, die sie mit einander auffgerichtet, geschworen.

A. 1531. ist ein neuer Galgen gemacht; it. der Gaack auff dem Marckte angerichtet.

A. 1571. wieder vom Winde eingeworffen.

A. 1540. hat Graff Hoyer sich unterstanden die Abdeckerey ins Friedeburgische Gerichte zu zie-

ziehen, als Meister Lorentz gestorben, hat auch durch Hans Nux &c.

Cap. XVI.

Vom Rathhauß und Bürgermeistern.

Vorzeiten ist das Rathhauß mitten auf dem Marckt gestanden. A. 1526. ist das jetzige Rathhauß in der Stadt, da es noch stehet, aufgebauet worden, (a) und ist zu mercken, daß der Ort nach der Kirchen zu auff höltzernen Pfälern und Gittern stehet, denn man Wassers halben keinen nähern Füll-Grund zum Gebäude hat legen können. Das Hintertheil ist angefangen worden zu bauen 1520. (b)

Wer die Bürgermeister sind gewesen zu jeder-

(a) 3. Schoß hoch, und mit Schiefern gedeckt. Rancke p. 204.

(b) Jetzo ist es 2. Schoß hoch, und also erbauet worden a. 1683. nach der Pest, das Thürmgen aber wurde aufgeführet a. 1684. und kam dabey ein Zimmer-Geselle aus Unvorsichtigkeit zu Tode. In diesem Thurme hängt daran eine Glocke, welche gelautet wird, wenn Schoß und Contribution soll entrichtet werden. Rancke p. 205.

derzeit, weiß ich nicht. Ich finde, daß ehe diß Rathhauß ist gebauet gewesen, Bürgermeister gewesen Hans Bruntz, a. 1465. (c) Hans Wagenknecht a. 1455. Thom. Bötticher und Hans Schotte a. 1460. Michael Becker, Nicol. Günther 1464. Hans Wilde, Lamprecht von Nieden 1466. Hans Regel, Glorius Bachmann 1467. Hans Winckelmann, Tietzel Biermann.

Die Bürgermeister, so gewesen, nachdem das Rathhauß ist gebauet, sind diese: Jorcke Schönbeck, Hans Worch, Claus Bothe ist zum Heil. Grabe gewesen, und hat die Capelle gebauet zum Heil. Creutze ꝛc. Ich habe gefunden etliche Reime, wie die erbare Raths-Freunde und Bürgermeistere, wenn sie sind zum Rath auffs neue bestätiget, und nun zur Stelle gebracht, gegen einander geredet haben, die will ich nach einander setzen, damit man sehen mag, wie unsere Vor-Eltern gesinnet sind gewesen. Der erste Bürgermeister hat also gesaget:

Wir haben geschworen all zu gleiche,
Den Armen als den Reichen,

Daß

(c) Heintz Becker a. 1452. Spangenberg. Sächs. Chron. ad h. a.

Daß wir Rechtens pflegen zu aller Zeit,
Also das beste an uns leit,
Das zu halten ist mein Rath,
GOtt wird helffen an unser Stadt.

Der andere Bürgermeister saget also:

Diß ist mein allerbester Rath,
Einigkeit in einer jeden Stadt,
Mit Gebot und mit Gezwange,
So behält man die Ehre lange.
Zu den Rechten haben wir geschworen,
Thun wir Unrecht, so sind wir verlohren.

Der erste Raths-Herr saget:

Wer da sitzt ans Rad der Stadt,
Des alten Hasses er gerath,
Weder durch Liebe noch durch Leid,
Auff daß er Recht thut seinem Eid,
Auch nicht durch Gifft und Gabe,
So weicht er vom Recht nicht abe.

Der andere sagt:

Wer der Stadt Guth soll bewahren,
Der soll geben und sparen,
Und auch zu geben nicht zu last,
Das rede ich ohn allen Hast.
Rathsmann verlaß dich nicht auff dein Gewalt,
Denn es währt ein Jahr, ist bald gezahlt.

Der

Der dritte sagt:

Wer da rathen und reden soll,
Die gemeine Noth er bedencke wohl;
Denn rath er seinen Frommen,
So ist sein Eid nicht vollkommen.

Der vierdte sagt:

Der Rath soll seyn gewogen gleich,
Also daß ihn liebe arm und reich;
Deñ wo die Wage nicht gleich inne steht,
Groß Noth und Jammer drauf ergeht.
Von Zwietracht und ungleichen Gewicht
Werden gute Städte offt zu nicht.

Der fünffte sagte:

Man soll dem Sinn-reichen Mann
Folgen, der wohl rathen kan.
Von eines weisen Mannes Rath
Kommen Land und Leute offt aus Noth.

Der sechste sagte:

Wenn die Leute sind in ein,
Da wird eine grosse Bürde klein.
Einträchtigkeit und vernünfftig Rath,
Die zwey zieren wohl eine Stadt.
Furcht, Liebe, Freundschafft und Zorn,
Die haben dicke das Recht verlohrn.

Cap. XVII.

Vom Sterben.

A. 1529. sind viel Leute allhier an der Schweißsucht, welches genennet wird Sudor Anglicus, gestorben, der Pfarr-Herr, Herr Bartholom. Koch, ist fast der erste gewesen, der dran gestorben, leit im Chor für dem hohen Altar begraben.

A. 1530. ist eine grosse geschwinde Pestilentz allhier gewesen, die hat sehr viel Leute auffgefressen, und sonderlich das junge Volck: Man hat auff dem Kirchhoffe müssen Löcher machen, und die Leute Schicht-weise müssen drein legen.

A. 1539. ist abermahl ein groß Sterben allhier gewesen an der Pestilentz, in welchem Sterben in der Stadt ohngefehr 554. auf dem Kupfferberge aber 80. Personen gestorben.

A. 1549. ist abermahl ein groß Sterben allhier gewesen, wie auch in der gantzen Herrschafft, und wie man gerechnet, sollen in der Stadt über 300. Menschen, auff dem Kupfferberge aber 50. gestorben seyn.

A. 1565. und 66. ist ein groß Sterben gewesen, sind ihr an der Pestilentz 900. gestorben, auf dem Kupfferberge in die 260.

Cap.

Cap. XVIII.

Von fürnehmen Geschlechten und Familien, auch gelehrten Leuten, so hier gebohren und gezogen sind. (*)

(*) Von diesem Capitel habe ich ausser den Titul nichts gefunden. Von denen gelehrten Stadt-Kindern gehören also alle diejenigen hieher, die in ihrem Vaterlande befördert worden, und in vorigen Capiteln zu finden sind. Ausser diesen sind mir folgende viere vorgekommen:

Christoph Titius, des Pastoris Sohn, war Pfarr in Polleben, unter dem Decanat Helbrau, in der Graffschafft Manßfeld.

M. Andreas Regel, erster Rector zu Eißleben, starb a. 1554.

M. Andreas Schöpffer, auch Rector daselbst von a. 1607 - 1618. in welchem er den 3. Julii gestorben.

Johann Siegfridus, ist Hoff- und Schloß-Prediger zu Lauenburg von 1596 - 98. gewesen. v. Nachricht von denen Pfarr-Kirchen im Fürstenthum Lauenburg, p. 18.

IV. Aller-

IV.

Allerhand vermischte Briefe.

I.

Marggraf Friedrich zu Meißen giebt denen Freybergern die Zoll-Freyheit in seinen Landen. 1291. (a)

IN Nomine Domini Amen. *Fridericus* Dei gratia *Misnensis* & *Orientalis* Marchio, ac Palatinus Comes *Saxoniæ*, universis Christi fidelibus, ad qvos præsens scriptum pervenerit, salutem in eo, qvi est omnium salus.

Ne illa, qvæ fiunt in tempore, labantur cum tempore, consvetum est, ea literarum apicibus commendari, ut memoriis hominum diligentius coaptentur. Hinc est, qvod nos propter gratuita & remuneratione digna dilectorum civium nostrorum in *Vriberg* merita, ipsis ac dictæ civitati paterna sollicitudine cupimus providere.

Volentes omnes & singulos dicti oppidi ci-

(a) Diese zwey Briefe stehen schon in Molleri Theatro Fribergensi part. I. pag. 167. 169. aber verstümmelt, sind unter andern die Zeugen weggelassen worden, welche doch in der Historie auch ihren Nutzen haben.

cives jura consveta persolventes in exactionibus, vigiliis ac juribus aliis dictæ civitatis, educendo aut inducendo, ab omni ducatu, thelonio & thelonei exactione, de qvibuscunqve partes se direxerint, de bona & libera nostra voluntate ex nunc & in perpetuum esse syncere liberos & solutos.

Nolentes jam dictos cives nostros ab aliqvo, seu ab aliqvibus, qvi nostrum conduxerit aut conduxerint thelonium & ducatum, qvæcunqve inducere aut educere decreverint, ausu temerario aliqvaliter prægravari. Qvicunqve vero huic concessioni, donationi, relaxationi & nostræ permissioni malitiose in præjudicium dictæ civitatis aut civium nostrorum se opposuerit, indignationem nostram & omnium heredum ac successorum nostrorum cognoscat se graviter incurrisse.

Et ne super hujusmodi nostra voluntariâ donatione aliqvibus dubium valeat suboriri & a nullo imposterum impugnari, præsentem nostram patentem literam desuper conscriptam dedimus & dari jussimus manu publica nostri sigilli munimine fideliter consignatam.

Testes hujus sunt Nobiles Viri, Dominus *Meinherus de Misna*, Dominus *Albero de Lis-*

Lisnick, Burggravii, Dominus *Henricus de Zweyn* noſtræ Curiæ Protonotarius, Dominus *Bernhardus de Strele*, *Johannes* & *Henricus*, fratres de *Syden*, *Henricus de Kuningsveldt*, *Henricus de Rochelez*, *Conradus de Reinsberg*, *Conradus de Zemyn*, *Ulricus de Maltiz*, *Thylicus de Hunsberg*, Milites, *Hertwicus de Hunslegowe*, Plebanus ſancti Petri in *Vriberch* noſtræ Curiæ Notarius & plures alii fide digni.

Actum & datum *Vriberch* Anno Domini MCCo. LXXXXI. o. Kalendarum Septembris, Indictione Tertia.

2.

Landgraf Albrecht der Unartige giebt denen Freybergern die Zollfreyheit. 1291.

NOs *Albertus* Dei gratia *Thuringiæ* Landgravius & *Saxoniæ* Comes Palatinus, recognoſcimus, & tam præſentis, qvam futuri ævi Chriſti fidelibus cupimus eſſe notum, qvod recordantes ſervitiorum diſcretorum Virorum civium *Vribergenſium*, noſtro patri cariſſimo *Heinrico*, qvondam *Miſnenſi* Marchioni, Principi Illu-

 ſtri,

ſtri, fideliter impenſorum, verum nobis non ſolum in vita noſtri patris exhibitorum, ſed ipſo defuncto in eisdem civibus comperto-rum, eadem ut dignum eſt, dignis cupientes meritis repenſare, omnibus civibus *Vribergenſibus* pro Jure communi concedimus, & ſpeciali gratia perenniter elargimur, ut hinc & inde negotiantes, dummodo in ipſa civitate reſidentiam faciant corporalem, ab omni thelonio ſint liberi & exempti. Hoc ipſum Jus liberalitatis in omnes ejusdem civitatis incolas transferentes a nobis & a noſtris ſucceſſoribus obſervatum & inviolabiliter ſine omni calumnia conſervandum. Super qvo pro majori roboris cautione noſtram patentem literam inde confectam juſſimus ſigilli noſtri appenſionis robore gratuito communiri. Hujus rei & libertatis conceſſæ teſtes ſunt nobilis Vir Comes *Fridericus de Rabenswald*, *Hermannus de Miſna*, *Guntherus de Schlatheim*, *Albertus de Brandenberck*, *Heinemannus de Hain*, *Conradus* Pincerna de *Varila*, & *Matthias* Curiæ noſtræ Notarius.

Datum *Zwenckowe*, Anno Domini MCC. Nonageſimo primo in vigilia beati Bartholomæi.

3. Chur-

3.
Churfürst Rudolph zu Sachsen nimmt Poch und Bresen vom Bischoff zu Meissen zu Lehen. 1332.

NOs *Rodulffus* Dei gratia Dux *Saxoniæ*, *Angariæ*, *Westphaliæ*, Comes in *Bren*, Burggravius in *Magdenburgk*, ſacri Romani Imperii Archimarſchalcus, ad univerſorum notitiam volumus devenire, qvod anno incarnationis domini M. CCC. XXXII. in civitate *Torgaw*, præſentibus honorabilibus viris, *Reinhardo* & *Johanne*, in *Wurtzin* & *Kemerig* Præpoſitis, & famoſis viris, ſcil. *Heinrico* & *Thimone* fratibus dictis de *Kolditz*, *Heinrico* Pincerna de *Schenckendorff*, *Richardo* de *Damis*, *Wernero* de *Limpach* militibus, *Johanne* dicto *Brand*, & *Vlrico Kaldenborn* famulis, recepimus a Reverendo in Chriſto patre ac Dno noſtro, Dno *Witigone* Miſnenſis Eccleſiæ Epiſcopo inveſtituram feodorum, ſcil. caſtri *Pouch* & caſtri *Breſin*, & villarum ſex ad dictam curiam ſpectantium, nec non univerſorum bonorum, qvæ contra famoſum virum Dominum *Heinricum* de *Pack* ſitorum in diſtrictu *Molberg*, juſto contractu & rite emimus, cum omnibus & prædictorum ſingulis per-

tinentiis, & attinentiis, & juribus universis, adhibitis solennitatibus consvetis ad hæc reqvisitis. Actum & datum loco & tempore, & testibus supra dictis. Et ne alicui hominum temporibus posteris dubium de hoc oriatur aliqvale, præsentem literam sigillari nostro fecimus sigillo, perenni tempore seculorum valituro.

4. Der Abt des Klosters Zinna giebt einem nach Compostell reisenden Wall-Bruder ein Zeugniß mit. (b) 1417.

UNiversis & singulis Christi fidelibus, cujuscunqve status, dignitatis aut eminentiæ extiterint, in climatibus hujus ærumnosæ terræ commorantibus, præsen-

(b) Diesen Brief, und den sechsten, habe ich aus M. Ambrosii Hannemanns, Diaconi zu Jüterbock, a. 1617. gehaltener, und zu Wittenberg a. 1619. 4to gedruckter Jubel-Predigt genommen, da sie nebst andern dergleichen Sachen hinten angedruckt sind. Und ist glaublich, daß der Wall-Bruder unweit Jüterbock wohnhafft, der Herausgeber aber ihn etwan deßwegen nicht nennen wollen, weil seine Nachkommen oder Freunde damahls noch am Leben gewesen.

ſentibus reqviſitis, nos frater *Mauritius*, Abbas in Monaſterio *Czenna*, Ciſtercienſis ordinis, Brandenburgenſis diioceſis, ſinceram in Domino charitatem cum orationibus devotis. Notum facimus & publice recognoſcimus, ad qvorum notitiam præſentes literæ noſtræ pervenerint, qvod providus *Felix N.* ſubditus noſtri monaſterii, præſentium oſtenſor, catholicus & verus Chriſtianus, non aliqva ſententia excommunicationis ligatus, bonæ vitæ, honeſtæqve famæ, qvi de licentia ſui paſtoris limina Sanctorum, & præcipue *S. Jacobi in Compoſtellis*, ob remiſſionem ſuorum delictorum viſitare intendat. Qvare omnes & ſingulos, cujuscunqve ſexus extiterint, exoramus, enixiusqve precamur, ut ſi prædictus & nominatus *Felix N.* ad vos ſe diverterit, aut qvovis modo declinaverit ex affectu ſuæ devotionis, erga ipſum per viſcera miſericordiæ Dei opera miſericordiæ exhibere haud recuſetis, & præſertim vos Eccleſiarum prælati & paſtores curam animarum habentes, in caſu, qvo eum de hac luce migrare contigerit, Eccleſiaſtica cum eleemoſynarum largitione ei adminiſtretis Sacramenta, præmium ab omnipotente Deo & Apoſtolo Sancto Jacobo recepturi. In cu-

cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum.

Datum & actum in nostro cœnobio *Czenna*, in professo Jacobi, anno Domini millesimo qvadringentesimo decimo septimo.

5.

Hencko Bercka von der Duba giebt der Kirche zu Würdenhayn eine Wiese und Horst. (c)

WIr Henicke Bircke von der Dauben, Herre zu Mühlbergk, bekennen für uns, und unsere Erben, darzu für alle und ietzlichen, die diesen unsern Brieff hören, sehen und lesen, daß wir mit guter Vernunfft, wohlbedachten Muth und Rathe, etzlicher unsere Räthe, lieben getreuen Mannen, nehmlichen, und sonderlichen, zu Ehren und Lobe unsers lieben HErrn JESU Christi seiner hochgelobten Jungfrauen, Magd Marien, und der edelen heiligen Jungfrauen und Merterinne Sanct Catharinen, und mit Nah-

(c) Dieser Brief stehet in der Haynischen Superintendur Matricul 2. Tomo fol. 1080. 1081. und hat ihn der seel. D. Gottfried Meißner in einer auff Fr. Barbara Sibylla von Taubin a. 1655. gehaltenen, und zu Dreßden gedruckten Leichen-Predigt mit beyfügen lassen.

Nahmen unseres lieben Vaters, unserer lieben Mutter, und aller lieben Seelen, aus unserm Geschlechte geschieden, zu Troste vereignedt, gegeben, und verliehen haben, voreigen, leihen, und geben zu der Pfarr-Kirchen zu Werdenhayn, die da von uns zu Lehne gehet, und in Ehren der obberumbten Jungfrauen, Sanct Catharinen geweihet ist, eine Wiese genand die Hoffwiese, gelegen hinter Peter Magers, mit dem Hörstigen an desselbigen Peter Magers Lache gelegen, mit allen Gnaden, Freyheiten, Geniessen, und Gerechtigkeit nichts ausgenommen, sondern in allermassen als Wir die ietzund haben und besitzen fur bas, un zubehalten und zu ewigen Zeiten, in Nutz der genanten unser Pfarren geruiglichen, ohn unserer und aller unserer Nachkomlingen und Erben Wiederrede, geniessen und gebrauchen. Auch bekennen wir offentlichen, daß Wir und unsere Erben und Nachkomlingen, uns fur bas, in solche, obgenandte Wiese und Horstigen, die Wir also nun GOtte dem Allmächtigen, Marien seiner allerliebsten Mutter zu Lobe, der Edelen lieben heiligen Merterinne, Sanct Catharinen zu Ehren, und aller unserer Vorfahren Seelen, seeliges Gedächtnus, und auch unser lieben Gemahel, und unserer Kinder Seelen, wann wir nach dem

Wil-

Willen GOtts des Allmächtigen, von dieser Welt scheiden, zu Troste, nimmermehr halten, darinnen irren, oder hindern sollen oder wollen, sondern ietzund, und die Zeit ein Pfarrherr solcher Wiese und Horstigen, die wir darzu geben und voreigen, in Krafft dieses Brieffs, ewiglichen geniessen und gebrauchen soll und mag, und der Pfarrherr daselbsten zu Werdenhayn unser und unserer lieben Gemahlen Seelen, alle Sontage auf dem Predigtstuel sol gewehnen und gedencken, inmassen alles in diesem Lande, alte und gute Gewohnheit ist, ewiglichen sondern ohne Arg, und Gefehrde. Hierbey seind gewesen, der Edle Herre John Kobrath unser Ohme, Hanß Mönch zu Martins Kirchen gesessen, unser Voith, Jacob Brosewitz, unsere lieben getreuen, und andere unsere Manne und Diener, denen wohl zu glaubeu ist, zu Urkund, daß Wir mit allen unseren Erben alle diese obgeschriebene voreinigunge, Gieft, Gerede und Gelobde, und die Articul in allermassen, oben beruhrt, steth, gantz fest und ewiglichen die Zeit, da unser Pfarrherr zu Werdenhayn und allen seinen Nachkomlingen Pfarrherren, halten sollen und wollen, haben wir unser Insigel mit gutem Willen, an unseren diesen Brieff lassen hängen, der gegeben ist zu Mühlbergk nach Christi Geburt 1400. darnach

nach im 44. Jahre am Tage Sanct Urbans des heiligen Babstes.

6.

Das Closter Zinna nimmt den Churfürsten zu Brandenburg und dessen Familie in die Gemeinschafft ihrer guten Wercke auf. 1454.

ILlustri ac Serenissimo Principi ac Domino, Domino *Friderico*, Marchioni *Brandenburgensi*, Sacri Imperii Archi Camerario, & gloriosæ ac inclytæ *Catharinæ* ejusdem Principis legitimæ conthorali, ac N. Filiæ eorundem, Domino & Dominabus nostris gratiosis, Frater *Mauritius* Abbas monasterii in *Czenna*. Sanctæ Mariæ devotarum orationum suffragiis ac piis operibus ad gaudia pertingimus æterna, si omnia justorum omnium merita communione sanctorum cunctis fidelibus sint communia. Justa tamen Dei retributione his amplius, ut pie creditur, proderint, qvi ea devotis suis favoribus singulariter meruerint. Qva de re divinæ distributioni conformiter agere cupientes, exigente piæ devotionis affectu, qvem ad ordinem nostrum, & specialiter ad monasterium nostrum Gratias Vestras intelleximus habere, humili petitioni vestræ, nostro prædecessori, piæ memoriæ, oblatæ sa-

ſatisfacere cupientes, Fraternitatem Dominationibus Veſtris noſtri Conventus, ac totius Ordinis, præſentibus impertimus, participes vos efficientes in vita pariter & in morte omnium miſſarum, vigiliarum, jejuniorum, lectionum, caſtigationum, & omnium bonorum, qvæ per ſervos nos ſuos, Fratres noſtri ordinis, diu noctuqve divina clementia dignabitur operari, ac ad univerſa noſtra ſuffragia, qvæ meritis Patronorum ordinis noſtri confiſi in vita recepimus pariter & in morte, ut multiplici ſuffragiorum ſubſidio & hic augmentum gratiæ, & in futuro mereamini percipere coronam ſempiternæ gloriæ: hoc inſuper adjicientes, cum obitus cujuslibet veſtrum, qvem Deus omnipotens ad ſui laudem, animarumqve veſtrarum ſalutem ac ſanctæ matris Eccleſiæ utilitatem longius differre dignetur, nobis denunciatus fuerit, id pro animarum ſalute veſtrarum & remedio ex tali communicatione debet fieri, qvod & pro Fratribus noſtris, familiaribus & amicis noſtris fieri eſt conſvetum, & nomina veſtra in libro Mortuorum inſcribendo, & annis ſingulis in Capitulo recitando. Datum noſtro *Czennenſi* in monaſterio, in die S. Martini Epiſcopi, ſub Abbatiæ ſigillo noſtro, anno Domini 1454.

Talis eras Leisentritius, sic ora gerebat
Sic oculos tanta cum gravitate suos.

Vitalis donec retinebat Spiritus artus
Ipsaque cum senio vita superstes erat.

Diplomatische und curieuse
Nachlese
der Historie von Ober-Sachsen,
und angrentzenden Ländern,

Zu einiger Erläuterung derselben,
gehalten
von

Christian Schöttgen
und
George Christoph Kreysig.

Sechster Theil.

Dreßden und Leipzig,
bey Christoph Hekels seel. Sohn,
1731.

Inhalt des sechsten Theils.

I. Aelteste Jahr-Geschichte des Landes Meissen, nebst Beschreibung derer ersten Marggrafen, biß auf Conrad dem Großen. S. p. 173

II. Einige besondere Umstände vom Schmalkaldischen Kriege und Augspurgischen Reichstage, a. 1547. und 1548. den Churfürsten zu Sachsen und dessen Bundes-Verwandte betreffend. S. p. 269

III. Das Leben Johann Leisentritts, Dechants zu Budißin. K. p. 306

IV. Auszug derer in Rymers und Sandersons Actis publicis Anglicis befindlichen und zur Ober-Sächsischen Historie gehörigen Urkunden. K. p. 335

I.

Aelteste Jahr-Geschichte des Landes Meissen, nebst Beschreibung derer ersten Marggrafen, biß auff Conrad dem Großen.

§. 1.

Nachdem die Sachsen in hiesiges Land eingedrungen, hat dasselbe einen andern Nahmen, und mit der Zeit den Titul einer Marggrafschafft, auch nach und nach eine gantz andere Einrichtung bekommen. Dieselbe nun gründlich kennen zu lernen, will ich die ältesten und bewehrtesten Historien-Schreiber aufschlagen, und was dieselben von unserm Lande erzehlen, zusammen bringen. Ich habe mir die Ordnung derer Jahre gefallen lassen müssen, weil sich die Sache nicht besser vortragen läßt. Große Lücken paßiren mit unter, allein wir brin-

gen zusammen, so viel wir können. Die Historie derer ältesten Marggrafen zu Meißen habe zugleich in diese Jahr-Geschichte mit einfliessen lassen, damit sie nicht so gar mager heraus kommen möchten. Von Kirchen-Sachen habe dißmahl nichts berühret, als so fern zugleich politische Geschichte mit darein lauffen. Ich fange an von Stifftung und Anlegung der Stadt Meissen, und gehe biß auf Marggraf Conraden dem Großen; Denn von dieses Zeiten gehet die Meißnische Historie schon richtiger, und ist nicht mehr so vielen Schwürigkeiten unterworffen. Was in diesem Theile nicht Platz haben wird, verbleibet biß aufs künfftige.

A. 922.

Käyser Heinrich der Vogler hat einen Berg bey der Elbe gelegen, der damahls sehr dicke mit Bäumen bewachsen gewesen, räumen, und daselbst eine Stadt anlegen lassen; welcher er von einem Bache, der daselbst Mitternachtwerts fliesset, den Nahmen Misni gegeben, auch dieselbe mit Besatzung und andern Nothwendigkeiten befestiget hat. Von dieser Festung hat er die ihm unterthänigen Milzener im Zaum gehalten, daß sie ihm Tribut geben müssen. Dieses ist die ei-

gentliche Erzehlung Bischoff Ditmars, (a) ohne welchem wir vielleicht nichts von dieser Sache wissen würden. Ich will aber hierbey ein paar Anmerckungen machen:

1. Die Jahrzahl betreffend, hat man bißher insgemein vorgegeben, die Stadt wäre a. 930. angeleget worden: Man kann auch aus dem Ditmar, welcher im ersten Buche eben nicht nach denen Jahren gehet, nichts gewisses haben. Aber der Annalista Saxo, dessen Verdienst darinn bestehet, daß er die andern Historienschreiber, die er wörtlich copiret, unter gewisse Jahre gebracht, hat uns das Jahr richtig angewiesen, an welchem wir auch zu zweiffeln keine Ursache haben.

2. Daß die Stadt Meißen ihren Nahmen von dem kleinen Bach Meise erhalten, will vielen heutiges Tages nicht gefallen, weil die Meise gar zu ein klein Wässergen ist. Allein ich sehe nicht, warum man Ditmars Erzehlung, der doch diesen Zeiten gar nahe gewesen, in Zweiffel ziehen wolle. Und man hat ja wohl mehr Exempel von Benennungen, darzu schlechtere Dinge Gelegenheit gegeben.

(a) Ditmarus l. p. 9. Annalista Saxo.

ſatisfacere cupientes, Fraternitatem Dominationibus Veſtris noſtri Conventus, ac totius Ordinis, præſentibus impertimus, participes vos efficientes in vita pariter & in morte omnium miſſarum, vigiliarum, jejuniorum, lectionum, caſtigationum, & omnium bonorum, qvæ per ſervos nos ſuos, Fratres noſtri ordinis, diu noctuqve divina clementia dignabitur operari, ac ad univerſa noſtra ſuffragia, qvæ meritis Patronorum ordinis noſtri confiſi in vita recepimus pariter & in morte, ut multiplici ſuffragiorum ſubſidio & hic augmentum gratiæ, & in futuro mereamini percipere coronam ſempiternæ gloriæ: hoc inſuper adjicientes, cum obitus cujuslibet veſtrum, qvem Deus omnipotens ad ſui laudem, animarumqve veſtrarum ſalutem ac ſanctæ matris Eccleſiæ utilitatem longius differre dignetur, nobis denunciatus fuerit, id pro animarum ſalute veſtrarum & remedio ex tali communicatione debet fieri, qvod & pro Fratribus noſtris, familiaribus & amicis noſtris fieri eſt conſvetum, & nomina veſtra in libro Mortuorum inſcribendo, & annis ſingulis in Capitulo recitando. Datum noſtro *Czennenſi* in monaſterio, in die S. Martini Epiſcopi, ſub Abbatiæ ſigillo noſtro, anno Domini 1454.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schöttgen, Christian, 1687-1751

Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen und angrenzenden Ländern

Bd.: [Bd. 2], Theil 5

Dreßden und Leipzig 1731

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2791(5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097626-6
VD18 80296165-001